This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 551 077

HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 12 1930

Switzerland

# Das schweizerische Bundesgesetz

betreffend

# das Urheberrecht

# an Werken der Litteratur und Kunst

unter Berücksichtigung der bezüglichen Staatsverträge

erläutert

von

**Dr. Aloys von Orelli**

ord. Professor der Rechte an der Universität Zürich,
Mitglied der Association littéraire internationale.

Zürich.
Druck und Verlag von F. Schultheß.
1884.

44

SEP 12 1930

9/12/30

Dem

# Schweizerischen Juristenverein

gewidmet

vom

Verfasser.

# Vorwort.

Hat der Neujahrstag 1883 uns das schweizerische Obligationenrecht gebracht, welches den Grund legt zu einer einheitlichen nationalen Zivil-Gesetzgebung, so bietet der erste Januar 1884 dem Schweizervolk eine andere nicht minder wichtige wenn auch bescheidenere legislative Gabe in dem Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst. Dieses letztere hat einen mehr internationalen Charakter, füllt eine längst empfundene Lücke aus und beseitigt endlich eine seit zwanzig Jahren bestehende schreiende Ungleichheit zwischen besser gestellten Ausländern und schlechter situirten Schweizerbürgern. Auch hier war so manches Vorurtheil zu bekämpfen, so mancher Widerstand zu brechen! Freuen wir uns also dieser Errungenschaft, die wir der Bundesverfassung von 1874 verdanken!

Indessen das Urheberrecht, ein Produkt moderner Rechtsentwicklung, gehört zu den schwierigsten und feinsten Materien der Jurisprudenz. Den schweizerischen Juristen ist dieses Gebiet theils noch unbekannt, theils zu wenig bekannt. Ein Kommentar zum Bundesgesetz dürfte daher einem wirklichen Mangel abhelfen, um so mehr, als dasselbe sehr kurz gefaßt ist und den Entscheid einer Reihe von Fragen der künftigen Gerichtspraxis anheimstellt.

Die längere historische Einleitung, ein kleines Stück schweizerischer Rechtsgeschichte, bedarf keiner Rechtfertigung. Was den Kommentar selbst anbetrifft, so hat der Verfasser sich bemüht, aus den vorhandenen Entwürfen und Berichten die Entstehung und

Fassung der einzelnen Artikel nachzuweisen und bei deren Erklärung den jetzigen Stand der Wissenschaft, der Gesetzgebung und der Praxis unserer Nachbarstaaten, namentlich Deutschlands und Frankreichs, vergleichend herbeizuziehen. Wo auf einzelne Fragen absichtlich nicht näher eingetreten wurde, ist auf die Litteratur verwiesen. Dagegen sind die wichtigern Entscheide, die bis jetzt bei uns auf Grundlage des Konkordates von 1856 gefällt worden sind, an der geeigneten Stelle erwähnt. Ebenso erhielten die Bestimmungen der Staatsverträge je bei dem entsprechenden Artikel des Gesetzes ihre Erläuterung, beziehungsweise Erwähnung. Das alphabetische Sachregister am Ende wird die Benutzung wesentlich erleichtern.

Gerne möchte ich dem schweizerischen Juristenvereine diese Arbeit widmen als Zeichen der Dankbarkeit für so manche Anregung und Belehrung auf dem Felde unsers vaterländischen Rechtes, die ich in seinem Schooße empfangen habe. Zugleich aber wünsche ich, daß unter seiner Aegide mein Kommentar in allen Kantonen freundliche Aufnahme finde. Mögen Wissenschaft, Litteratur und Kunst in der Schweiz jederzeit sorgsam gepflegt werden und möge der schweizerische Juristenverein, dessen Aufgabe durch die erweiterte Bundesgesetzgebung eine immer größere und dankbarere wird, seiner hohen Stellung sich stets bewußt bleiben!

Zürich, 24. April 1884.

Der Verfasser.

# Verzeichniß
## der hauptsächlich benutzten und nur mit dem Namen der Verfasser (a. a. O.) zitirten Werke.


Dambach, O. Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Berlin 1871 (Kommentar).

Heidemann und Dambach. Die preußische Nachdrucksgesetzgebung erläutert durch die Praxis des kgl. litterarischen Sachverständigen-Vereins. Berlin 1873.

Klostermann. Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen u. s. f. nach deutschem und internationalem Rechte systematisch dargestellt. Berlin 1876.

Kohler. Das Autorrecht. Eine zivilistische Abhandlung (Separatabdruck aus Jherings Jahrb. XVIII. N. F. VI.) Jena 1880.

Mandry, G. Das Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Ein Kommentar zu dem kgl. bayrischen Gesetz vom 28. Juni 1865. (Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern"). Erlangen 1867.

Pouillet, E. Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique et du droit de représentation. Paris 1879.

Renouard, A. Ch. Traité des droits d'auteur dans la littérature, les sciences et les beaux arts. 2 vol. Paris 1838.

Wächter, Osk. Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren vom Verlagsvertrag und Nachdruck. 2 Bde. 1857 und 1858.

Eine Uebersicht der sämmtlichen Gesetzgebungen (bis zum Jahr 1878) enthält:
Ch. Fliniaux. La propriété industrielle et la propriété littéraire et artistique en France et à l'étranger. Paris 1879.

# Inhaltsverzeichniß.


Seite

Vorwort . . . . . V
Litteraturangabe . . . . . VII

**Historische Einleitung:**

1. Rückblick . . . . . 1
2. Die Bundesverfassung von 1848 und das Konkordat von 1856 . 3
3. Der Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz vom 30. Juni 1864 . . . . . 8
4. Die Folgen der französischen Litterar-Konvention und die weitere Entwicklung der Verhältnisse . . . . . 17
5. Die Bundesverfassung von 1874 und die Ausführung des Art. 64 . 19
6. Blick in die Zukunft . . . . . 23

**Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht vom 23. April 1883.**

Erläuterungen . . . . . 29—116

Beilagen.

1. Vollziehungsverordnung zum Gesetz . . . . . 117
2. Uebereinkunft der Schweiz mit Belgien zum gegenseitigen Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthums von 1867 . . 124
3. Uebereinkunft der Schweiz mit Italien von 1868 . . . . 134
4. Uebereinkunft der Schweiz mit dem Deutschen Reiche von 1881 . 136
5. Uebereinkunft der Schweiz mit Frankreich von 1882 . . . 149
6. Vertrags-Entwurf der Association littéraire internationale . . 168
7. Zuschrift der letztern an Herrn Bundesrath Droz . . . . 170

Berichtigungen und Zusätze . . . . . 171
Alphabetisches Sachregister . . . . . 172

# Historische Einleitung.

## 1. Rückblick[1]).

Die Anerkennung des sogenannten geistigen Eigenthums ist in unsern Schweizerkantonen bis auf die neueste Zeit auf Widerstand und Abneigung gestoßen. Irrthümlicher Weise wollte man darin einen Eingriff in die Gewerbefreiheit erblicken.

Wenn wir absehen von Genf, welches auch nach seiner im Jahre 1815 erfolgten Wiedervereinigung mit der Schweiz die französische Gesetzgebung im Wesentlichen beibehalten hat, so namentlich den Napoleonischen Code pénal (bis zum Jahre 1874) und das Gesetz der französischen Republik vom 19. Juli 1793 betreffend contrefaçon, so ist der Schutz der Schriftsteller und Künstler gegen Nachdruck, Nachbildung und unrechtmäßige Ausbeutung ihrer Geistesarbeit erst im sechsten Dezennium unsers Jahrhunderts und auch da nur in beschränkter Weise zur Anerkennung gelangt.

Auch in Schweizerstädten, so namentlich in Zürich und Basel, waren früher Privilegien für einzelne Werke an Drucker und Verleger ertheilt worden. Nur wer sich um ein solches beworben hatte, konnte einen Schutz gegen Nachdruck beanspruchen. Gemäß diesem Standpunkt hatte noch der jetzt abrogirte § 223 des Polizeistrafgesetzbuches von Basel-Stadt vom Jahr 1837 die Bestimmung enthalten: „Mit einer Strafe von 20—100 Fr. (a. W.) und Konfiskation soll belegt werden, wer neue Erfindungen oder schriftstellerische und künstlerische Werke, wofür die Regierung Privilegien ertheilt hat, nachmacht, nachdruckt oder nachsticht, oder solche Nachahmungen oder Nachstiche verkauft —

[1]) Wir benutzen hier theilweise eine von uns schon im Jahre 1864 in der Zeitschrift für Schweizer. Recht Bd. XII. S. 109 ff. veröffentlichte Arbeit.

oder wer das Gleiche an schriftstellerischen und künstlerischen Arbeiten, die im Kanton herausgegeben worden sind, begeht."

Der § 18 des zürcherischen Gesetzes über das Gewerbewesen vom Jahr 1832 sagt: „Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen und Beschränkungen für eine neue Erfindung im Gewerbswesen oder für Einführung einer solchen in den Kanton oder endlich für ein ausgezeichnetes litterarisches Erzeugniß ein Gewerbsprivilegium ertheilt werden könne, ist einem künftigen Gesetz vorbehalten."

Sehr interessant ist ein Urtheil des zürcherischen Obergerichtes vom 30. April 1844 in Sachen der Erben des bekannten Liederkomponisten Hans Georg Nägeli gegen den Erziehungsrath betreffend Verlagsrecht[1]). Der Kleine Rath hatte nämlich durch Beschluß vom 9. Oktober 1827 dem H. G. Nägeli ein Privilegium für seine Liedersammlung ertheilt. Im Jahr 1836 starb Nägeli. 1843 entwarf der Erziehungsrath ein neues Schulgesangbuch und nahm darin mehrere Nägelische Kompositionen auf. Ueber die Frage, ob genannte Behörde hiezu berechtigt sei, erhoben nun die Erben den betreffenden Prozeß. Das die Kläger abweisende Urtheil stellt sich in seinen Motiven noch auf den Standpunkt, daß es nicht nur im Kanton Zürich an positiven Gesetzen zum Schutz gegen Nachdruck fehle, sondern daß auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks nicht abgeleitet werden könne und ebensowenig ein allgemeines Gewohnheitsrecht sich hiefür anrufen ließe. Erwägung 4 betont speziell, daß die frühere Ertheilung von Privilegien sowie der oben zitirte § 18 des Gewerbegesetzes deutlich zeigen, daß der Nachdruck nicht schon an sich etwas Widerrechtliches sei. Endlich die letzte Erwägung führt aus, daß jenes vom Kleinen Rath ertheilte Privilegium nur dem H. G. Nägeli auf Lebenszeit ertheilt worden sei und daß, zumal da Privilegien im Zweifel in beschränkterem Sinne auszulegen seien, es ganz ungerechtfertigt wäre, auch Erben oder Rechtsnachfolger in eine solche Vergünstigung eintreten zu lassen.

Allein in dem gleichen Jahre, als dieses Urtheil gefällt wurde, bearbeitete Prof. Dr. Bluntschli den ersten Entwurf des privatrechtlichen Gesetzbuchs für den Kanton Zürich und nahm

[1]) Abgedruckt in Schaubergs Beiträgen zur zürcherischen Rechtspflege Bd. XIII. 254 ff.

im Personenrecht einen eigenen Abschnitt auf (§§ 73 ff.) „Vom Rechte des Autors." Erstes Kapitel: Geistes- und Kunstwerke. Zweites Kapitel: Gegenstände der Fabrikation oder Handarbeit. Dieser Abschnitt wurde zwar von der Kommission, welche den Entwurf zu berathen hatte, gänzlich gestrichen; allein die Arbeit Bluntschli's übte ihren Einfluß doch aus, einerseits indirekte dadurch, daß man sich allmälig mit dem Gedanken vertraut machte, es müsse auch diese Materie gesetzgeberisch regulirt sein, andererseits im Kanton Solothurn, indem das in den Jahren 1841 bis 1847 erlassene dortige Zivilgesetzbuch in den Artikeln 1404 ff.[1]) eine Reihe von Bestimmungen aufnahm, die fast wörtlich dem Bluntschlischen Entwurf entlehnt sind und die ebensowohl das Autorrecht im engern Sinne als den Schutz der Erfindungspatente betreffen. Solothurn war also der erste schweizerische Kanton, der von sich aus ohne äußere Anregung diese Materie legislatorisch ordnete. Außer in Genf und Solothurn waren Künstler und Schriftsteller schutz- und rechtlos gegen willkürliche Spoliationen, aber auch hier war wegen der Kleinheit der Gebiete beziehungsweise wegen der Möglichkeit der straflosen Uebertretung in den andern Kantonen der Schutz von keiner großen Bedeutung.

## 2. Die Bundesverfassung von 1848 und das Konkordat von 1856.

In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse wurde bei der Berathung der neuen Bundesverfassung im Jahr 1848 von der Revisionskommission ein Antrag gestellt[2]), welcher die Sicherung des litterarischen Eigenthums bezweckte, jedoch auf die Bemerkung zurückgezogen, daß solche Specialitäten nicht in die Bundesverfassung gehören und daß es Sache der Gesetzgebung sei, diesfalls den nöthigen Schutz zu gewähren. An der konstituirenden Tagsatzung war es die Gesandtschaft von Genf, welche unter die Kompetenzen der Bundesversammlung die Befugniß aufnehmen wollte, gesetzgeberische Bestimmungen zu treffen über Erfindungs-Patente, über künstlerisches und litterarisches Eigenthum für den

[1]) Der betreffende Abschnitt findet sich im Vermögensrecht und trat mit dem 1. Jänner 1848 in Kraft.

[2]) S. Blumer Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, Bd. II. S. 166.

ganzen Umfang der Eidgenossenschaft. Dieser Antrag veranlaßte eine längere Diskussion, in welcher alle wesentlichen Gründe, welche für einen solchen gesetzlichen Schutz sprechen, und die Vortheile, welche hieraus für die Schweiz entspringen würden, indem sie dann auch mit den benachbarten Staaten sachbezügliche Verträge abschließen könnte, hervorgehoben wurden. Indessen blieb er in Minderheit. Allein das Bedürfniß gegenseitiger Verständigung stellte sich doch immer mehr heraus und da Frankreich fortwährend den Wunsch äußerte, einen hierauf bezüglichen Vertrag mit der Schweiz einzugehen, so beschloß der Bundesrath, den Kantonen ein Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums zu belieben, welches in einer unterm 15. Juli 1854 abgehaltenen Konferenz definitiv berathen wurde. Durch bundesräthliches Kreisschreiben vom 7. August gleichen Jahres wurde dasselbe den Kantonen zur Annahme empfohlen.

Es traten indessen demselben zuerst bloß 12 ½ Stände bei, nämlich Zürich, Bern, Uri, (beide) Unterwalden, Glarus, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf. Solothurn schloß sich nur deßhalb dieser Vereinbarung nicht an, weil es, wie bereits bemerkt, in seinem Zivilgesetzbuch Bestimmungen zum Schutze des Urheberrechtes besaß. In den oben erwähnten Kantonen ist das Konkordat am 3. Christmonat 1856 in Kraft getreten. Erst später schlossen sich noch an: Aargau und Appenzell A.-Rh. im Jahr 1862 und Schwyz im Jahr 1867. Ohne alle gesetzliche Normen hierüber blieben: Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen, Wallis und Neuenburg.

Wir lassen dieses Konkordat[1]) hier in seinem ganzen Wortlaut folgen, da wir in den Erläuterungen zum Bundesgesetz häufig auf dasselbe zurückkommen müssen.

## Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Baselstadt und Basellandschaft,

---

[1]) Dasselbe ist abgedruckt in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, Bd. V. S. 494.

Schaffhausen, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf haben nachfolgendes Konkordat zum Schutze des Eigenthums der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken abgeschlossen:

Art. 1.

Die Schriftsteller und Künstler haben das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Litteratur und Kunst, welche in einem der konkordirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiziren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie jeweilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

Art. 2.

Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während zehn Jahren, vom Tode an, das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors an gerechnet.

Art. 3.

Eine Verletzung des Autorrechtes wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesthätigkeit beruhen; vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorrecht.

Art. 4.

Im Fernern wird eine Verletzung des Autorrechtes nicht begangen:

1. Durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine

Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;

2. durch den Druck öffentlich gehaltener Reden;
3. durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;
4. durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

Art. 5.

Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissentlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf eine Anzeige des Autors oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Franken zu belegen, und es sind überdies die noch unverkauften Exemplare zu Handen des Autors zu konfisziren.

Art. 6.

Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist außerdem berechtigt, eine Entschädigung anzusprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 7.

Die Uebertretungen des Konkordats sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

Art. 8.

Der Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenrecht halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Litteratur und Kunst den Debit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

Art. 9.

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt und die Bundesbehörde, nach Art. 7 der Bundesverfassung, Einsicht davon genommen hat.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage der Konferenz der h. Stände vom 15. Heumonat 1854 und in Folge des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 7. Augstmonat 1854 abgeschlossenen Konkordates;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung;

in Berücksichtigung, daß dieses Konkordat nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen würde,

beschließt:

Das genannte Konkordat ist in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und es tritt dasselbe mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Bern, den 3. Christmonat 1856.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundspräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Die Meinung dieser Vereinbarung ist also die, daß ein Zuwiderhandeln gegen ihre Bestimmungen im Gebiete eines der konkordirenden Stände gegenüber einem Angehörigen derselben mit Strafe (Buße) und Vermögensnachtheilen belegt werden soll[1]).

Die Entscheidung diesfälliger Streitigkeiten stund zunächst den kantonalen Gerichten zu. Um aber dem Konkordat möglichst gleiche Interpretation und Anwendung in den verschiedenen Kantonen zu sichern, mußte für alle letztern eine gemeinsame Oberinstanz bestimmt werden. Dies war nach dem damals geltenden schweizerischen Staatsrecht (Art. 90 Z. 2 der Bundesverfassung von 1848) der Bundesrath[2]).

Graubünden hat später in sein mit dem 1. September 1862 in Kraft getretenes Zivilgesetzbuch auch einige kurze Be-

[1]) Eine Analyse und Kritik der Konkordatsvorschriften findet sich in der bereits erwähnten Abhandlung in der Zeitschr. f. Schweiz. Recht XII. S. 123 ff. (1864).

[2]) Seit 1874 das Bundesgericht.

stimmungen über „das geistige Eigenthum" in den Artikeln 220, 221 und 471 a. E. aufgenommen, welche im Wesentlichen mit dem Konkordat übereinstimmen. Nur die Schutzfrist wurde hier etwas anders normirt. Das Recht des Autors soll für ihn während seiner ganzen Lebenszeit dauern und für seine Rechtsnachfolger zwanzig Jahre nach seinem Tode[1]).

## 3. Der Staatsvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz zum gegenseitigen Schutz des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigenthums vom 30. Juni 1864[2]).

Hatte schon die Anbahnung eines Konkordates viele Schwierigkeiten zu überwinden und wollten einzelne Stände von einer gesetzlichen Regulierung dieser Materie zunächst gar nichts wissen, so fand Frankreich noch viel weniger Gehör, welches mehrmals versuchte, die Schweiz zu einem Staatsvertrage zu bewegen. Die Mehrheit der Kantone war dem entschieden abgeneigt.

Die französische Regierung begnügte sich zuletzt damit, einen solchen mit dem Kanton Genf allein abzuschließen, welcher in dieser Frage allerdings vorzugsweise für sie in Betracht kommen mußte. Diese Uebereinkunft[3]) ist datirt vom 30. Oktober 1858 und umfaßte auch den Schutz der Fabrikzeichen (**marques de fabrique**). Bald jedoch erhob sich eine sehr bedeutende Stimme zu Gunsten des Anschlusses an diesen Vertrag, indem der Staatsrathspräsident des Kantons Waadt und nachherige Bundesrath, Paul Cérésole, in einer Schrift, die im Jahr 1859 in Lausanne erschien, betitelt **Propriété littéraire, opportunité et avantages d'un traité avec la France**, das Bedürfniß und die Vorzüge eines solchen Vertrages mit beredten Worten schilderte. Cérésole erblickt in der Annahme eines solchen Vertrages eine Schuld der Erkenntlichkeit, welche die französischen Kantone gegenüber Frankreich haben (S. 13), und weist statistisch nach, wie bedeutend die Einfuhr französischer Bücher und Musikalien in die Schweiz sei, und wie vortheilhaft

[1]) Vergl. Bündner. Civilgesetzbuch. Mit Erläuterungen des Gesetzesredaktors Dr. P. C. v. Planta. Chur 1863. S. 153—155.

[2]) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze VIII. 334.

[3]) Offiz. Sammlung der Bundesgesetze VI. S. 86 ff. Vergl. darüber Blumer a. a. O. Bd. II, S. 265 und 266 und Ullmers Staatsrechtliche Praxis der Bundesbehörden I. S. 42. Nr. 41.

ein ermäßigter Eingangszoll für schweizerische Geistesprodukte in Frankreich wäre, der einzig auf diesem Weg erreicht werden könnte. Sehr treffend widerlegt auch der Verfasser (S. 19 u. 20) die bekannte Einwendung, daß das Publikum eigentlich nur dabei gewinne, wenn jeder beliebig ein Werk nachdrucken und verbreiten könne. Es würde uns zu weit führen, die Beweisführung Cérésoles hier wiederzugeben und wir müssen uns daher mit diesen kurzen Andeutungen begnügen. Damals zwar verhallte seine Stimme noch ungehört, aber nur zu bald sollte sich die Prophezeiung erwahren, daß binnen Kurzem diese Frage der Gegenstand neuer Diskussionen sein werde. Im Januar 1863 wurden in Paris die Conferenzen eröffnet, welche den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich bezweckten und welche zugleich eine Reihe anderer für die Nachbarverhältnisse beider Staaten wichtiger Punkte reguliren sollten.

Frankreich machte es von Anfang der Negotiationen an zur unerläßlichen Bedingung, daß die Schweiz den Schutz des Autorrechts anerkenne und einen Vertrag, ähnlich demjenigen Frankreichs mit Genf, eingehe. Wir wollen die neue Uebereinkunft in ihren wesentlichen Bestimmungen mittheilen, sowie auch diejenigen Punkte hervorheben, welche bei den betreffenden Unterhandlungen Schwierigkeiten boten. Es ist dies nothwendig zur Erklärung der eigenthümlichen Situation, in welche die Schweiz mit Bezug auf das Urheberrecht gerieth.

Bei den Unterhandlungen behufs Abschlusses eines Handels- und Niederlassungsvertrages machte es also die französische Regierung zu einer unerläßlichen Vorbedingung, daß gleichzeitig Garantien zum Schutze des litterarischen, artistischen und gewerblichen Eigenthums aufgestellt, sowie die Erfindungspatente zugestanden werden. Schweizerischer Seits nahm man in doppelter Richtung Bedenken, in diese Begehren einzuwilligen. Zuerst stellte sich die formelle Schwierigkeit in den Weg, daß die Schweiz keine allgemeine Gesetzgebung über diese Materie besaß und daß sie damals auch nicht befugt war, den Schutz des sogenannten geistigen Eigenthums auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu ordnen.

Dieser Gegenstand gehörte also in das Gebiet der Kantonal-Souveränität, die ja durch Absatz 2 des Art. 8 des Konkordates noch ausdrücklich gewahrt worden war. Die gleichen konstitutionellen Bedenken, welche gegen die freie Niederlassung der französischen

Juden entgegen dem strikten Wortlaut der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung von 1848 erhoben wurden, konnten auch hier mit vollem Recht geltend gemacht werden[1]). Diejenigen Kantone, welche von einem Konkordat gegen den Nachdruck nichts wissen wollten, waren noch viel weniger geneigt, einen diesfälligen Vertrag mit dem Ausland einzugehen. Nun hatte es aber in der That seine großen Bedenken, daß die Kantone vermittelst eines Staatsvertrages mit einer auswärtigen Macht gezwungen werden sollten, ihre innere Gesetzgebung zu ändern und gewisse Vorschriften, sogar Strafbestimmungen wider ihren Willen aufzustellen. Der Bundesrath fühlte dies auch sehr wohl und ging nur mit Widerstreben, wie er sich selbst in seiner Botschaft vom 15. Juli 1864 an die Bundesversammlung ausdrückt[2]), auf diesen Vertrag ein. Da Frankreich jene Schutzgarantien als conditio sine qua non aufstellte, indem es geltend machte, daß es die Zölle, welche bisher seiner Industrie Schutz gewährten, nur unter der Bedingung aufheben und erwäßigen könne, wenn die französischen Fabrikanten wenigstens gegen unbefugte Nachahmung ihrer Erzeugnisse gegenüber den schweizerischen Fabrikanten gesichert werden, und darauf hinwies, daß alle Länder, mit welchen es bisher Handelsverträge abgeschlossen, ihm diesen Schutz zugesagt hätten, so mußte die Schweiz Konzessionen machen, wollte sie nicht die unbestreitbaren Vortheile des Handelsvertrages einbüßen. Die Forderung, welche Frankreich zuerst stellte[3]), die Schweiz solle einfach die sachbezügliche französische Gesetzgebung für sich annehmen, war natürlich sowohl formell als materiell unzulässig. Aber auch die zweite Alternative, daß die Schweiz selbst ein Gesetz aufstelle, war unannehmbar, weil, bis sämmtliche Kantone sich hierüber geeinigt oder Spezialgesetze erlassen hätten, allzubedeutende Verzögerung und mannigfache neue Schwierigkeiten eingetreten wären. Zudem hätten die schweizerischen Behörden unter einer Art von Pression, ob das Gesetz auch von Frankreich als genügend werde

---

[1]) Es geschah dies auch in entschiedener Weise in dem Bericht der Minorität der nationalräthlichen Kommission vom 26. August d. J., abgedruckt im Bundesblatt von 1864. Nr. 39, S. 650 ff.

[2]) Abgedruckt im Bundesblatt von 1864, Nr. 32, bes. S. 315 ff.

[3]) Vergl. Schlußbericht des Herrn Minister Kern betreffend die 5 Verträge mit Frankreich (als Mscpt. gedruckt) S. 17.

angesehen werden, deliberiren müssen. Unter diesen Umständen blieb nichts anderes übrig, als den Schutz, den die Schweiz den Franzosen gewähren wollte, im Vertrage selbst einläßlich zu bezeichnen. Frankreich konnte es jedoch nicht zusagen, an die Stelle seiner geordneten Gesetzgebung über diese Materie einen Staatsvertrag treten zu lassen. Man mußte somit die beiden Standpunkte und Interessen künstlich kombiniren, und dies wurde dadurch erzielt, daß der Vertrag in zwei Hauptabtheilungen zerlegt wurde. Die erste handelt von dem Schutz, den der Schweizer in Frankreich genießt, wobei die französische Gesetzgebung als Grundlage anerkannt wird; die zweite und natürlich viel umfangreichere Abtheilung ordnet den Schutz, den die Schweiz den Franzosen gewährt, wobei indessen zu bemerken ist, daß diese Bestimmungen gewissermaßen nur einen provisorischen Charakter an sich tragen.

Außer diesen formellen standen aber auch zweitens materielle Bedenken im Wege, nämlich die Abneigung der Schweiz, auch das industrielle Eigenthum zu schützen und Erfindungspatente anzuerkennen und zu gewähren. Der Schutz des litterarischen und artistischen Eigenthums war eher annehmbar, nachdem doch 14 Kantone auf dem Konkordatswege denselben unter sich anerkannt hatten. Ebenso war der Schutz der Musterzeichnungen (dessins) sowie der Fabrik- und Handelsmarken (marques de fabrique), wenn er auch nicht auf die gleiche Stufe wie das eigentliche Autorrecht gestellt werden darf, doch innerlich gerechtfertigt; denn der Mißbrauch von Fabrik- und Handelszeichen, welche gleichsam Ursprungszeugnisse sind, ist ein förmlicher Betrug, der schon damals in vielen Kantonen als solcher bestraft wurde[1]), und die Musterzeichnungen sind ein vollendetes Ganze, das dem Publikum zum Gebrauch übergeben wird und dessen Ausführung vielleicht schwierige Studien und langjährige Arbeiten erheischte. Anders dagegen verhielt es sich mit den technischen Erfindungen und Fabrikmodellen. War man früher bei uns sogar der Anerkennung des Urheberrechts an Geisteswerken abgeneigt, so wollte man um so weniger von Erfindungspatenten etwas wissen. Der schweizerische Gesandte in Paris wurde daher angewiesen, dahin zu wirken, daß Frankreich

[1]) Z. B. nach 117 des Code pénal von Neuenburg. Ebenso Art. 237 des Strafgesetzbuchs von Schaffhausen und Art. 82 des Strafgesetzbuchs von St. Gallen.

das Begehren beseitige, welches den Schutz der Erfindungspatente und Fabrikmodelle zum Gegenstand hatte, und wirklich ließ dann auch die französische Regierung diesen Punkt fallen[1]).

Im Fernern wurden noch verschiedene Garantien gegeben, welche gegen eine mißbräuchliche Ausbeutung des Schutzverhältnisses der Musterzeichnungen sichern sollen. Wir erwähnen hier bloß, daß in Frankreich die Gerichtspraxis dahin gekommen war, auch die Reproduktion von Musikstücken in Spieldosen, ähnlich der ohne Einwilligung des Autors stattfindenden Aufführung von dramatischen oder musikalischen Werken, als unerlaubte Nachahmung zu bestrafen. Auf den ausdrücklichen Wunsch der Schweiz zog Frankreich auch dieses Begehren zurück, d. h. in dem Schlußprotokoll verpflichtete sich die französische Regierung, dem gesetzgebenden Körper in der nächsten Session einen Gesetzesentwurf vorzulegen, dahin lautend, daß die Aufnahme von musikalischen Stücken in Musikdosen oder ähnlichen Instrumenten nicht eine strafbare Nachbildung (**contrefaçon**) desselben Musikstückes bilde. Mit Rücksicht auf die frühern Entscheide der französischen Gerichtshöfe konnte eben ein anderes Verfahren nur auf dem Wege der Gesetzgebung erzielt werden. Nachdem auf Grundlage dieser gegenseitigen Forderungen und Konzessionen ein diesfälliger Vertrag zwischen den Bevollmächtigten vereinbart und am 30. Juni 1864 in Paris unterzeichnet worden war, wurde derselbe im September des gleichen Jahres von der Bundesversammlung nebst dem gegenseitigen Handels- und Niederlassungsvertrag mit großer Mehrheit angenommen. Damit wurde denn auch der französisch-genferische Vertrag von selbst außer Kraft gesetzt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir nun zu einer kurzen Darstellung der Vertragsbestimmungen selbst über. Zur besseren Uebersicht wollen wir die hauptsächlichsten derselben zusammenfassen und erst nachher einzelne Punkte noch besonders beleuchten. Der den beiden Vertragskontrahenten gewährte Schutz bezieht sich:

1. auf litterarische und künstlerische Werke, wie Bücher, Flugschriften, musikalische Kompositionen, Zeichnungen, Gemälde, Stiche und Aehnliches;

---

[1]) S. Schluß-Protokoll Ziffer 3.

2. auf Ueberſetzungen;

3. auf die Darſtellung oder Aufführung dramatiſcher oder muſikaliſcher Werke;

4. auf Muſterzeichnungen;

5. auf Fabrik- und Handelszeichen.

Die Gewährung des ausſchließlichen Urheberrechts wird in der Schweiz auf folgende Zeitdauer beſchränkt:

Für Rubrik 1: auf Lebenszeit des Autors oder wenn er vor Ablauf des 30. Jahres vom Zeitpunkt der erſten Veröffentlichung an ſtirbt, bis zum Ablauf dieſer Friſt für ſeine Rechtsnachfolger (Art. 22). Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors ſtattfand, ſo haben ſeine Erben oder Rechtsnachfolger während 6 Jahren vom Tode des Autors an das ausſchließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen ſie hievon Gebrauch, ſo dauert die Schutzfriſt 30 Jahre nach dieſem Todesfall.

Für Rubrik 2: 5 Jahre (Art. 6)[1].

Für Rubrik 3 genießen die Franzoſen denſelben Schutz, der in der Schweiz den Angehörigen des Landes gewährt iſt (Art. 4 und 21).

Für Rubrik 4: 1, 2 oder 3 Jahre, mit Befugniß zur Erneuerung der Friſt (Art. 37).

Für Rubrik 5: 15 Jahre, ebenfalls mit fakultativer Verlängerung (Art. 30).

Damit man des Schutzes theilhaft werde, müſſen gewiſſe Formalitäten erfüllt werden, und zwar: Für Rubrik 1 Einſchreibung beim Miniſterium des Innern in Paris (Art. 3), beziehungsweiſe beim eidgenöſſiſchen Departement des Innern in Bern[2]), oder bei der Kanzlei der ſchweizeriſchen Geſandtſchaft in Paris (Art. 19). Für Rubrik 2 iſt dieſelbe Einſchreibung nothwendig wie für 1. Zugleich muß aber der Autor ſich das Ueberſetzungsrecht an der Spitze ſeines Werkes vorbehalten haben. Für Rubrik 4 und 5 wird die Hinterlegung von zwei Exemplaren bei dem Sekretariat des Handelsgerichtes der Seine für die Fabrik- und Handelszeichen, und Hinterlegung eines Vorwurfs oder Muſters beim Sekretariat des Raths der Sachverſtändigen

---

[1]) Nach dem neuen Vertrage von 1882: 10 Jahre, ſ. unten.

[2]) Aenderung ſ. unten.

für Gewebe (**conseil des prud'hommes des tissus**) erheischt (Art. 15). In der Schweiz hat die Deposition beim eigenössischen Departement des Innern zu geschehen (Art 19). Die Hinterlegung einer Musterzeichnung kann offen oder unter versiegeltem Umschlag[1]) geschehen (Art. 38). In Uebertretungsfällen bringen die französischen Gerichte die in Frankreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung und es wird also der Schweizer in gleicher Weise geschützt werden, wie wenn der Eingriff zum Nachtheil eines französischen Werkes oder Kunstproduktes begangen worden wäre (Art. 16). In der Schweiz dagegen sollen folgende Strafbestimmungen gelten: Beim Nachdruck unterliegt der Nachdrucker einer Buße von 100—2000 Franken; der Verkäufer einer solchen von 25—500 Franken. Zugleich ist Schadenersatz an den Eigenthümer[2]) zu leisten (Art. 25). Derselben Buße unterliegt wissentliche Nachahmung, Verkauf oder Einfuhr nachgemachter Musterzeichnungen (Art. 41). Sehr richtig wird hier ein Unterschied zwischen dem Nachdrucker und dem Verkäufer gemacht; dagegen kann gegen den erstern sogar auf eine Buße von 2000 Franken, also auf das Doppelte des Maximums des Konkordates (s. oben Art. 5) erkannt worden. Ganz besonders streng erscheinen uns die Strafbestimmungen betreffend den Mißbrauch von Fabrik- und Handelszeichen; hier sind nämlich Bußen von 50—3000 Franken und Gefangenschaft von 3 Monaten bis auf 3 Jahre, oder eine der beiden Strafen allein festgesetzt (Art. 31). Bei Rückfällen können die Strafen verdoppelt werden (Art. 48). Dagegen dürfen umgekehrt die Gerichte unter die Minimalstrafen gehen, wenn mildernde Umstände vorhanden sind (Art. 49). Wie nach dem Konkordat, so wird auch hier das **forum delicti commissi** für die in der Schweiz anzubringenden Klagen festgesetzt (Art. 45), und ebenso findet die Verfolgung nur auf Begehren des Geschädigten statt (Art. 44).

Im Einzelnen ist noch Folgendes hervorzuheben: Mit Bezug auf das litterarische und künstlerische Eigenthum genießen die Schweizer in Frankreich rücksichtlich der Zeitdauer den gleichen

---

[1]) In Frankreich, England und Belgien ist nur das Letztere gestattet.

[2]) Konform der französischen Theorie spricht diese Uebereinkunft immer von „Eigenthümer" und „Eigenthumsrecht" statt von Berechtigten und Urheberrecht. Da wir den Text möglichst genau wiedergeben, so behalten wir diese Ausdrücke bei.

Schutz, den sie in ihrem eigenen Lande beanspruchen können, mit andern Worten, sie sollen in Frankreich hinsichtlich der Zeit nicht günstiger gestellt sein als in der Schweiz (Art. 1. Abs. 1). Hinwiederum sind die Schutzbestimmungen, welche die Schweiz den Franzosen gewährt (Art. 20 ff.), im Wesentlichen ganz dem eidgenössischen Konkordat nachgebildet sowie den Bestimmungen des zwischen Genf und Frankreich vorher bestandenen Vertrages über diese Materie. Der Art. 4 (vergl. dazu Art. 21), welcher den Vertragsschutz auch ausdehnt auf die Darstellung oder Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken, war damals für die Schweiz mit Ausnahme von Genf[1]) ohne Erheblichkeit, weil er einfach festsetzt, daß, wenn die Schweiz Theaterstücken Schutz gewähren wolle, dieser dann ähnlichen Produkten Frankreichs gleichfalls zu gut kommen müsse. Sehr sorgfältig ist der Art. 6 über die Uebersetzungen redigirt. Art. 9 gestattet den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Zeitungen und Sammlungen beziehungsweise periodischen Sammelwerken, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird. Wenn jedoch die Verfasser solcher Artikel förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen, was zwar auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung findet, so ist derselbe unzulässig. Einiges Bedenken kann der Art. 13 erregen. Die französische Regierung behält sich hier nämlich ausdrücklich das Recht vor, im Wege der Gesetzgebung oder durch polizeiliche Maßregeln den Vertrieb, die Aufführung oder die Ausstellung von Werken oder Erzeugnissen jeder Art zu gestatten, zu überwachen oder zu *verbieten*. Während französische Drucker und Buchhändler sich in der Schweiz frei niederlassen, ihren Beruf ungehindert werden betreiben können, wird schweizerischen Druckern und Buchhändlern die Ausübung ihres Berufs in Frankreich nur nach dem Belieben der Polizei gestattet. Ebenso gelangen alle französischen Schriften frei in die Schweiz, den schweizerischen dagegen kann unter irgend einem polizeilichen Vorwand die Ein-

[1]) Das Appellationsgericht in Genf hat im Juni 1867 auf Klage eines gewissen Durantin, Verfasser des Stückes „Héloise Paranquet“ gegen Roubaud, Direktor des dortigen Stadttheaters, ausdrücklich das französische Dekret von 1791 als auch für Genf noch rechtsverbindlich erklärt und den Theaterdirektor wegen unbefugter Aufführung bestraft. Vergl. Semaine judiciaire I. (1879) p. 588 ss.

fuhr verboten werden[1]). Der Bundesrath äußert sich in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räthe über diesen Punkt folgendermaßen: „Man weiß, daß in Frankreich eine etwas scharfe Bücherzensur besteht, durch welche ausländische Autoren und Zeitungen nicht besser aber auch nicht schlimmer gehalten werden als die nationalen. Einer solchen Zensur und den daherigen Folgen ist daher nicht zu entgehen, ob ein Vertrag über den Schutz des litterarischen und artistischen Eigenthums bestehe oder nicht. Immerhin kann zur Beruhigung dienen, daß durch Art. 12 des Vertrages den Interessenten die Möglichkeit geboten ist, ihre Bücher nicht bloß über die bezeichneten Grenzämter einzuführen, sondern sie sofort an die Direktion der Druckerei und der Bibliothek beim kaiserlichen Ministerium des Innern nach Paris zu senden, wo die Prüfung dann innerhalb 14 Tagen vorgenommen werden muß."

Was den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, sowie der Musterzeichnungen betrifft, so ist es hier nicht nöthig, auf diesen Punkt näher einzutreten.

Mit Bezug auf den ganzen Vertrag sind noch folgende zwei prozessualische und rechtliche Punkte hervorzuheben. Einerseits kann jeder, der in der Schweiz einen Nachdruck oder eine nachgeahmte oder mit betrüglichem Zeichen versehene Waare mit Beschlag belegen will, zur Stellung einer entsprechenden Kaution angehalten werden (Art. 27, Abs. 3) und muß dann innerhalb 14 Tagen den Rechtsweg betreten, sonst fällt die Verzeigung oder Beschlagnahme dahin (Art. 28). Andererseits ist überall (Art. 24, 25, 31, 32) als Voraussetzung der Strafbarkeit die betrügerische Absicht hervorgehoben. Es gibt also keine kulpose Nachahmung, die strafbar wäre. Wie der Art. 16 die französischen Gerichte anweist, die Requisite der contrefaçon nach der Gesetzgebung des Kaiserreichs zu bestimmen, so hängt es umgekehrt auch vom Entscheid der schweizerischen Gerichte ab, was als Verletzung des Vertrages zu betrachten sei und was nicht.

Wir haben oben schon bemerkt, daß in Ermanglung einer einheitlichen schweizerischen Gesetzgebung über das Autorrecht der Staatsvertrag in zwei Abschnitte zerlegt werden mußte. Die

---

[1]) Diesen Punkt betont insbesondere der Bericht der nationalräthlichen Minorität, abgedruckt im Bundesblatt 1864, Nr. 39, S. 653, um zu beweisen, daß das Gegenrecht von Seite Frankreichs nur ein nominelles sei.

Art. 1—16 enthalten nun die für Frankreich gültigen Bestimmungen, mit andern Worten die Regulirung des Schutzes, den der Schweizer in Frankreich genießt, wobei die französische Gesetzgebung die Grundlage bildet. Die Art. 17—51 hingegen ordnen den Schutz, den die Schweiz auf ihrem Gebiete den Franzosen gewährt und haben einen mehr provisorischen Charakter. Deshalb sagt Art. 18, Abs. 2, daß die kompetenten schweizerischen Behörden die stipulirten Bestimmungen des gegenseitigen Vertrages jederzeit durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzen können, vorausgesetzt, daß diese den Fremden den gleichen Schutz gewähren, wie den Einheimischen. Dadurch ist die formelle Gleichheit der beiderseitigen Rechtsstellung gewahrt. Es war also damals schon vorausgesehen und auch vorausgesetzt, daß die Schweiz in nicht allzuferner Zukunft ein allgemeines Gesetz zum Schutz des litterarischen, artistischen und industriellen Eigenthums erlassen werde, welches dann diese provisorischen Vertragsartikel überflüssig macht. Umgekehrt stellte sich aber auch die Schweiz in Art. 50 gegen etwaige Veränderungen der französischen Gesetzgebung sicher; sie kann nämlich im Falle solcher Veränderungen die Bestimmungen dieses Vertrages auch durch jene neuen Vorschriften der französischen Legislation beliebig ersetzen.

## 4. Die Folgen der französischen Litterar-Konvention und die weitere Entwicklung der Verhältnisse.

Der eben geschilderte, mit Napoleon III. geschlossene Staatsvertrag hat nun zu einem ganz eigenthümlichen und staatsrechtlich wohl einzig dastehenden Resultat geführt: nämlich zu der schreienden Ungerechtigkeit, daß die Franzosen (und wie wir sofort sehen werden, auch andere Nationen) vom September 1864 bis zum 1. Januar 1884 mehr Rechte in der Schweiz hatten, als die eigenen Landeskinder. Die Litterar-Konvention umschloß ja selbstverständlich das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, nun genoß in den sechs früher erwähnten Kantonen, Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen, Neuenburg und Wallis, der Schweizer, selbst der Kantonsangehörige, keinen Schutz gegen Nachdruck oder willkürliche Spoliation seines Geisteswerkes; wenn aber das litterarische oder artistische Produkt eines Franzosen z. B. in St. Gallen nachgedruckt oder nachgebildet wurde, so

konnte der geschädigte französische Urheber oder Verleger, gestützt auf den Staatsvertrag, bei den sanktgallischen Gerichten klagen und diese mußten ihm Schutz gewähren. Eventuell hätte er ihn beim Bundesgericht gefunden.

Dieser grelle Uebelstand wurde denn auch vielfach hervorgehoben und getadelt[1]). Veranlaßt gerade dnrch die Verhandlungen mit Frankreich wurde von der Bundesversammlung im Jahr 1866 eine Partialrevision der eidgenössischen Konstitution in der Weise beliebt[2]), daß neun theils modifizirte, theils neue Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen werden sollten. Der achte derselben erklärte, der Bund sei befugt, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen. Allein von jenen neun Punkten wurden sieben in der Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 verworfen und zwar unser Artikel 8 mit 177,386 Stimmen gegen 137,476 und von 12½ Kantonen gegenüber 9½.

Trotz dieses beklagenswerthen Ergebnisses fuhr aber die Bundesversammlung fort, noch andere, fast wörtlich gleichlautende Verträge zum Schutze des Urheberrechtes zu schließen mit Belgien unterm 25. April 1867, mit Italien am 22. Juli 1868, mit dem norddeutschen Bunde am 13. Mai 1869, mit Baden, Bayern, Württemberg und Hessen am 16. Oktober 1869. Diese letztern Verträge mit den deutschen Bundesstaaten sind nun durch die Uebereinkunft vom 23. Mai 1881 mit dem Deutschen Reiche[3]) auf weitere fünf Jahre in Kraft erklärt und in der Weise in einen gemeinschaftlichen vereinigt, daß die Bestimmungen der Konvention zwischen dem norddeutschen Bund und der Schweiz vom Jahre 1869 für beide Theile maßgebend sein sollen. Einzig tritt an die Stelle der im Art. 6 jener Uebereinkunft vorgesehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrath zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem

---

[1]) Vergl. die bereits zitirte Abhandlung in der Zeitschrift für Schweizer. Recht XII, S. 152 und drei Leitartikel in der Neuen Zürcher Zeitung vom 17., 19. und 20. Oktober 1865 „Soll der Schutz des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums Bundessache sein?"

[2]) Vergl. Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts (1877) Bd. I, S. 134 ff.

[3]) Amtliche Sammlung des Bundesgesetzes N. F. V. S. 483.

geführte Eintragsrolle nach den für die deutschen Urheber maßgebenden Bestimmungen.

Schon dem schweizerisch-belgischen Handelsvertrag vom 11. Dezember 1862[1]), welcher der bezüglichen Litterar-Konvention um mehrere Jahre vorausging, war die Erklärung beigefügt, daß die Angehörigen der beiden Staaten bezüglich des Schutzes ihres litterarischen und künstlerischen Eigenthums der meistbegünstigten Nation gleichgestellt sein sollen, ein Satz, der überhaupt in schweizerischen Staatsverträgen beliebt ist. So kam es, daß die Bestimmungen des Vertrages mit Frankreich vom Jahre 1864 auf Belgien Anwendung fanden und so weiter. Man sollte glauben, daß in der Schweiz vor Allem die Schweizer zu der meist begünstigten Nation gehören. Dem war aber nicht so. Wir wiederholen noch einmal die exorbitante Thatsache, daß Franzosen, Belgier, Italiener und deutsche Reichsangehörige bis zum Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes mit Bezug auf den Schutz des Urheberrechtes besser gestellt waren, als die Einheimischen, und daß die Schweizer Gerichte Strafbestimmungen ausländischer Gesetze (bezw. der Staatsverträge) zur Anwendung zu bringen hatten[2]). Jene sechs Kantone, welche ein Urheberrecht gar nicht anerkennen wollten, waren nicht dazu zu bewegen, dem Konkordate beizutreten, das freilich auch in vielen Beziehungen ungenügend war. Sie erwarteten eine gründliche Besserung des Rechtszustandes nur von einem Bundesgesetz und zu einem solchen waren nach der Verfassung von 1848 die eidgenössischen Behörden nicht kompetent.

## 5. Die Bundesverfassung von 1874 und die Ausführung des Art. 64.

Diesem anomalen Zustande machte die Bundesverfassung von 1874 in Art. 64 ein Ende. Hier wird ausdrücklich sanktionirt, daß dem Bunde das Recht zustehe, über das litterarische und künstlerische Urheberrecht zu legiferiren. Allein wiederum mußten zehn Jahre verstreichen, bevor dieser Programmpunkt zur

---

[1]) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze VII. 504.

[2]) Die gleiche Anomalie besteht heute noch den Franzosen gegenüber mit Bezug auf den Musterschutz.

Ausführung gelangte; denn zuerst sollte das einheitliche schweizerische Obligationenrecht, das trotz der bereits vorhandenen Vorarbeiten natürlich sehr viele Zeit in Anspruch nahm, berathen werden. Dieses letztere trat mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Durch den Bundesbeschluß über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 21. August 1878, in Kraft getreten den 1. Januar 1879, wurde dem Handels- und Landwirthschafts-Departement (früher verbunden mit dem Eisenbahn-Departement) zugewiesen[1]): „Der Schutz des gewerblichen, litterarischen und künstlerischen Eigenthums, auf Grund von Bundesgesetzen oder internationalen Verträgen."

Der Chef dieses Departements, Herr Bundesrath Numa Droz, verfaßte nun im Laufe des Jahres 1880 in französischer Sprache einen kurzen Entwurf (Avant-projet) zu einem Bundesgesetz über das Urheberrecht und fügte demselben ein exposé der bezüglichen Motive bei. Beide Aktenstücke wurden mittelst Zirkular vom 31. Januar 1881 den in der Angelegenheit betheiligten Kreisen (schweizerischen Gesandtschaften im Ausland, Gelehrten, Künstlern, Schriftstellern, Komponisten, Buchhändlern u. s. f.) zur Prüfung mitgetheilt und in Folge dessen gingen zahlreiche Berichte und Abänderungsvorschläge ein. Das gesammte Material wurde sodann vom genannten Departement einer Expertenkommission zur Berathung und Begutachtung vorgelegt, welche aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt war:

Herr Leo Weber, Nationalrath, Solothurn,
„ Pictet, Nationalrath, Genf.
„ Bläsi, Bundesrichter, Lausanne,
„ Professor Dr. Hilty, Bern,
„ Professor Dr. A. v. Orelli, Zürich,
„ Professor Eug. Rambert, Zürich,
„ Stehlin-Burckhardt, Präsident des schweiz. Maler- und Bildhauervereins, Basel,
„ Munzinger, Musikdirektor, Bern,
„ Alex. Koch, Architekt, Zürich,
„ Schmid, Buchhändler, Bern,
„ Jules Sandoz, Verlagsbuchhändler, Neuenburg.

---

[1]) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze. N. F. III. 480.

Die Kommission nahm in ihrer Sitzung vom 2./3. Februar 1881 in Bern den Entwurf im Prinzip an, modifizirte und ergänzte ihn indessen in einzelnen, wenn auch nicht sehr wesentlichen Punkten.

Eine Petition der musikalischen Gesellschaften in Genf an das Handels- und Landwirthschafts-Departement, datirt vom 12. Oktober 1881, welche einen Zusatz zu Art. 7, Ziffer 10, betreffend musikalische Aufführungen durch Liebhabergesellschaften, und eine solche der Kommission des Stadttheaters in Basel und Mitunterzeichnern an den Bundesrath, vom 28. Oktober 1881, welche einen Zusatz zu Art. 6 des Entwurfes (Abs. 2, 3 und 4), bezüglich der Entrichtung der Gebühren für öffentliche Aufführungen litterarischer oder musikalischer Werke an den Autor, wünschte, wurde in Würdigung der von den Petenten vorgebrachten Gründe berücksichtigt.

Mit Botschaft vom 9. Dezember 1881[1]) theilte sodann der Bundesrath diesen etwas modifizirten bundesräthlichen Entwurf der Bundesversammlung zur Behandlung mit. Derselbe wurde in der Wintersitzung des Jahres 1881 erheblich erklärt, die Priorität in der Berathung dem Nationalrath zugetheilt und letzterer ernannte sofort eine Kommission aus seinem Schooße zur Prüfung und Vorberathung des Gesetzesentwurfes bestehend aus den Herren Nationalräthen Aepli, Evêquoz, Forrer, Klein, Moos-Siegwart, Morel, Seiler, Straub und Thommen. Diese Kommission hielt im Frühjahr 1882 (30., 31. März und 1. April) in Zürich mehrere Sitzungen, zu welchen Herr Bundesrath Droz und der Verfasser dieses Kommentars zugezogen wurden und in welchen der Entwurf nicht bloß gründlich besprochen, sondern mehrere Aenderungen vorgenommen und wichtige Zusätze (z. B. die Uebergangsbestimmung) gemacht wurden. Der Bericht über das Ergebniß dieser Berathungen wurde von dem Präsidenten der Kommission, Herrn Nationalrath und a. Landammann Aepli von St. Gallen verfaßt[2]). In der Sommersession des Jahres 1882 begann der Nationalrath die Berathung des Gesetzes. Die Diskussion wurde indessen nach Annahme der beiden ersten Artikel verschoben und erst in der Dezembersitzung des gleichen Jahres

[1]) Abgedruckt im Bundesblatt von 1881. IV. S. 645 ff.
[2]) Abgedruckt im Bundesblatt von 1882. III. S. 201 ff.

zu Ende geführt. Hierauf wählte der Ständerath seine Kommission, bestehend aus den Herren Ständeräthen Altwegg, Hoffmann, Duferney, Hauser und Cornaz. Diese Kommission hielt vom 1. bis 3. Februar 1883 Sitzungen ebenfalls in Zürich und über das Ergebniß derselben erstattete in ihrem Namen der Präsident derselben, Herr Obergerichtspräsident Altwegg in Frauenfeld, Bericht[1]). Am 12. April 1883 nahm nun auch der Ständerath mit einigen untergeordneten Modifikationen das Gesetz an. Von da an ward es zur Bereinigung der Differenzen zwischen den beiden Räthen von einem zum andern gesetzgebenden Körper gewiesen und erst am 23. April 1883 gelangten dieselben zur Uebereinstimmung in allen Punkten und zur endgültigen Annahme des Gesetzes[2]).

Die Einsprachefrist gegen dasselbe, welche im Bundesblatt vom 1. Juli 1883 publizirt wurde, ist am 5. Oktober abgelaufen und nicht benutzt worden. Daher erklärte es der Bundesrath auf 1. Januar 1884 in Kraft und erließ dazu auch die vorgeschriebene Vollziehungsverordnung[3]).

Das Gesetz selbst ruht also auf drei verschiedenen Entwürfen: dem Avant-projet des Herrn Droz, dem bundesräthlichen Entwurf und dem nationalräthlichen Kommissional-Entwurf, wozu dann noch einige Aenderungen und Redaktionsverbesserungen von Seite der ständeräthlichen Kommission hinzukamen. Bei Berathung der Entwürfe ist neben dem Konkordat und den Staatsverträgen namentlich Rücksicht genommen worden auf die deutsche Gesetzgebung. Das deutsche Reich besitzt jetzt in vier Spezialgesetzen eine vollständige und sorgfältig ausgearbeitete Legislation über das Urheberrecht, nämlich:

1. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht von Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 (zit. D. Ges. v. 1870).

---

[1]) Abgedruckt im Bundesblatt von 1883. I. S. 326 ff.

[2]) Eine sehr ansprechende, wenn auch ganz kurze Besprechung des Gesetzes veröffentlichte Herr Bundesrath Droz im Journal de droit international, publié par E. Clunet in Paris. Jahrg. 1883. S. 329 ff. unter dem Titel: de la protection de la propriété intellectuelle en Suisse; hier wird auch die Frage des Muster- und Modellschutzes, sowie der Erfindungspatente besprochen.

[3]) Bundesblatt von 1884 I. Nr. 1, unten als Beilage 1 abgedruckt.

2. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (zit. D. Ges. v. 1876).

3. Gesetz betreffend den Schutz der Photographien vom 10. Januar 1876 (zit. D. Phot. Ges. v. 1876).

4. Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876.

Im Fernern mag hier darauf hingewiesen werden, daß die schweizerische Bundesversammlung am 19. Christmonat 1879 ein Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken (Amtliche Sammlung der Bundesgesetze N. F. V. S. 35 ff.) erlassen hat (zit. Schweiz. Markengesetz von 1879) und daß dasselbe von der nationalräthlichen Kommission benutzt wurde, um die Folgen der Uebertretung des Gesetzes betreffend das Urheberrecht in analoger Weise mit jenem zu normiren.

## 6. Blick in die Zukunft.

Wir haben zunächst rücksichtlich der Staatsverträge mit dem Ausland Einiges beizufügen. Italien hatte am 22. Juli 1868, wie schon oben bemerkt, eine Litterar-Konvention mit der Schweiz geschlossen, deren Dauer die gleiche sein sollte, wie diejenige in dem gleichzeitig unterzeichneten Handelsvertrag. Die Gültigkeitsdauer dieses letztern erlosch am 31. Januar 1879 und es wurde derselbe zunächst durch eine provisorische Vereinbarung ersetzt, auf Grundlage der Meistbegünstigungsklausel. Die Litterar-Konvention wurde dagegen in Kraft behalten, jedoch vorbehältlich der Möglichkeit, dieselbe je auf 12 Monate zu kündigen[1]). Ein ähnlicher **modus vivendi** wurde mit Belgien vereinbart.

Der neue Vertrag mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1881 enthält die Bestimmung: gegenwärtige Verabredung solle vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Zwölf Monate vor diesem Tage kann jeder der kontrahirenden Staaten kündigen. Hat er diese Absicht nicht kundgegeben, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere Theil kündigen wird. „Jeder der vertragschließenden Theile soll

[1]) Die betreffende Erklärung findet sich in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze. N. F. IV. S. 103.

— heißt es weiter — außerdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu kündigen, wenn eine in dem Gebiet des einen oder des andern Theiles eingetretene Aenderung der Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswerth machen sollte".

Ebenso wurden die verschiedenen Staatsverträge mit Frankreich vom Jahre 1864 durch eine Reihe neuer Verträge vom Jahr 1882[1]) ersetzt. Früher war die Gültigkeitsdauer der Litterar-Konvention ebenfalls geknüpft gewesen an diejenige des Handelsvertrages. Die schweizerischen Abgeordneten erstrebten vor Allem diese Fessel zu beseitigen. Die Dauer der französisch-schweizerischen Litterar-Konvention 1882 ist nun ebenfalls zunächst eine bloß provisorische, ähnlich der mit dem Deutschen Reich geschlossenen und es wurde dies gerade mit Bezug auf das damals schon in Berathung liegende Bundesgesetz betreffend Urheberrecht gewünscht und von Frankreich zugestanden. Nach diesem neuen Vertrag[2]) werden nun auch die Photographien geschützt, was bei den andern Staatsverträgen nicht der Fall ist. Auch hinsichtlich der dramatischen und musikalischen Werke fanden einige Modifikationen statt (s. Art. 20). Die Dauer für den Schutz des Uebersetzungsrechtes wird von 6 auf 10 Jahre verlängert (Art. 6). Die Formalität der Einschreibung ist für die in Frankreich erschienenen, in der Schweiz zu schützenden Werke, fallen gelassen (Art. 18); es genügt ein Ausweis, daß den betreffenden Urhebern oder Verlegern in Frankreich das Eigenthumsrecht zustehe. Die Bestimmungen über den Schutz der Handels- und Fabrikmarken, der industriellen Zeichnungen und Modelle wurden aus der Litterar-Konvention ausgeschieden und in einem besondern Vertrage vom gleichen Tage geregelt, materiell aber wesentlich wie im Vertrag von 1864.

Man ersieht also aus dem Obigen, daß nun die Schweiz das Recht hat, je zwölf Monate vor dem Endtermin der Gültigkeitsdauer alle diese Litterar-Konventionen mit den auswärtigen Staaten zu kündigen und sie wird auch ohne Zweifel von diesem

---

[1]) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze N. F. VI. S. 305 ff., S. 417 ff. und S. 449 ff. Vergl. dazu Botschaft des Bundesrathes zu den neuen Staatsverträgen mit Frankreich vom 31. März 1882. Bundesblatt 1882. I. S. 701 ff.

[2]) Derselbe ist unten abgedruckt als Beilage 5.

Rechte Gebrauch machen; zudem ist Hoffnung vorhanden, daß auch mit England ein Vertrag geschlossen werden kann und mit Oesterreich-Ungarn wäre dies gleichfalls wünschbar. Nicht zu zweifeln ist, daß man künftig immer unterhandeln wird auf der Grundlage der gegenseitigen Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen (**sur la base réciproque du traitement national**). Aber leicht dürfte auch noch ein anderer Faktor von Einfluß sein, wir meinen das immer mehr zur Geltung gelangende Streben, eine internationale Gesetzgebung betreffend das Urheberrecht anzubahnen oder sich wenigstens über gewisse allgemeine gleichmäßige Grundsätze mit Bezug auf Staatsverträge zu verständigen.

Sei es gestattet auch hierüber noch Einiges zu sagen. Schon im Jahr 1858 hatte ein internationaler Kongreß, der in Brüssel abgehalten wurde, beschlossen: es sei wünschbar, daß alle Staaten für das litterarische und künstlerische Eigenthum eine gleichmäßige Gesetzgebung annehmen. Ein Kongreß in Antwerpen im Jahr 1861 sprach sich in gleichem Sinne aus. Während der Pariser Weltausstellung im Jahr 1878 fanden zwei Kongresse statt. Der Verein von Künstlern unter dem Präsidium des Herrn **Meissonier** verständigte sich in mehreren Sitzungen über die Grundsätze einer allgemeinen Gesetzgebung betreffend den Schutz des Urheberrechts an Kunstwerken. Daneben bildete sich, unter dem Präsidium von V. Hugo die **Association littéraire internationale**, bestehend aus Schriftstellern, Komponisten, Gelehrten, Verlagsbuch- und Musikalienhändlern. Dieser letztere Verband publizirt von da an als Organ seiner Verhandlungen und Bestrebungen ein Bulletin, das in Paris erscheint und von dem thätigen und eifrigen General-Sekretär der Association, Herrn Jules Lermina, redigirt wird. In Paris ist der Sitz des Zentralvorstandes, in vielen einzelnen Staaten bestehen Exekutivkomites, so in Deutschland, in Italien, in England, in der Schweiz[1]). Dieser Verein hielt vom 20. bis 27. Mai 1882 seine fünfte Versammlung in Rom und beschloß hier auf den Antrag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler die Gründung einer Union zur allgemeinen Anerkennung und zum Schutze des litterarischen und artistischen

[1]) An der Spitze des schweizerischen Exekutivkomites steht Herr Ed. Tallichet von Lausanne, der langjährige ausgezeichnete Redaktor der Bibliothèque universelle et Revue suisse.

Eigenthums, ähnlich dem Weltpostverein, anzustreben und diesen Gedanken in einer folgenden Sitzung in Bern der Verwirklichung näher zu bringen.

In der That fand denn auch im September 1883, nachdem Alles gehörig vorbereitet war, dieser internationale Kongreß unter dem Präsidium des Herrn Bundesrath Droz in Bern statt. Man vereinigte sich hier auf einen Vertragsentwurf (projet de convention), der die allgemeinen Prinzipien der Gesetzgebung über Urheberrecht enthält und den Wunsch ausspricht, es solle in Bern ein internationales Bureau errichtet und der schweizerische Bundesrath ersucht werden, die Regierungen der verschiedenen Staaten einzuladen, Hand zu bieten zu einer gemeinsamen Uebereinkunft, ähnlich wie dies s. Z. der Fall war bei der Genfer-Konvention zum Schutze der Verwundeten und des ärztlichen Personals im Kriege.

In diesem Entwurfe, den wir am Schlusse im französischen Orginaltext beifügen, werden als Hauptgrundlagen aufgestellt: die Anerkennung des Urheberrechts durch alle zivilisirten Staaten und der Grundsatz der Reziprozität, d. h.: in jedem Staat der Union soll der Ausländer, der einem der vertragschließenden Staaten angehört, den gleichen Schutz genießen wie der Inländer mit Bezug auf litterarische und artistische Werke. Aber auch das Werk eines Ausländers, dessen Heimatsstaat nicht der Union angehört, der aber innerhalb des Unionsgebietes ein solches Werk veröffentlicht, soll geschützt sein. Es entscheidet also nicht bloß die Nationalität des Urhebers, sondern auch die des Werkes. Ferner wurde der sehr liberale Grundsatz aufgestellt, daß keine andern Formalitäten erforderlich seien als diejenigen, welche von der innern Gesetzgebung des Landes verlangt werden.

Ueber die weitern Bestimmungen, die mehr als Programmpunkte zu betrachten sind, aber keineswegs als conditiones sine qua non[1]) der Annahme der Konvention und die Diskussionen[2])

---

[1]) Wir betonen hier ausdrücklich, daß in diesem Sinne Herr Droz die Stellung des Bundesrathes präzisirte, da in einem Theil der Schweizerpresse Besorgnisse geäußert wurden. Siehe die Zuschrift der Kommission an Herrn Bundesrath Droz. Beilage 7.

[2]) Vergl. über die Verhandlungen der Bernerkonferenz das bulletin de l'association littéraire internationale Nr. 18, Paris 1883 und die Berichterstattung in der Allgemeinen Schweizer Zeitung vom 18. September 1883.

darüber, ist hier nicht der Ort näher einzutreten. Die Beschlüsse wurden auch noch von einem Kongreß in Amsterdam sanktionirt.

Es liegt auf der Hand, welch' große Vortheile eine solche Union bieten würde. Die Ausführung des Gedankens sollte nicht allzu schwierig sein. Das Urheberrecht trägt ja ohnedem einen kosmopolitischen Charakter und kann zur vollen Geltung nur gelangen, wenn es ein möglichst weites Gebiet umfaßt. Die Solidarität der Interessen verlangt eine große internationale Rechtsgemeinschaft aller zivilisirten Nationen für die Anerkennung und den Schutz des Autorrechtes. Jedes gebildete Volk hegt und pflegt in den Blüthen und Früchten einer fremden Kultur zugleich seine eigene. Das ist der Gedanke, von welchem die **Association littéraire internationale** beseelt ist und das gleiche Ziel wird auch angestrebt von einem andern internationalen Verbande, von der **association for the codification and reform of the law of nations**, welche in ihrem Schooße auch hervorragende amerikanische Rechtsgelehrte birgt.

Der schweizerische Bundesrath hat die ihm zugedachte Mission übernommen und es ist sehr zu wünschen, daß das angebahnte internationale Werk, das auch unserer Schweiz nur zur Ehre und zum Nutzen gereichen kann, glücklich seiner Verwirklichung entgegen geführt werden könne. Unser Vaterland wird dadurch das Zentrum der Bestrebungen, welche den Frieden sichern, die Arbeit schützen und die Bande der verschiedenen Völkerfamilien immer enger knüpfen!

# Bundesgesetz

betreffend

# das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst.

(Vom 23. April 1883.)

---

**Die Bundesversammlung**

der schweizerischen Eidgenossenschaft in Ausführung des Art. 64 der Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Dezember 1881

beschließt:

Art. 64 der Bundesverfassung von 1874 sagt:

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:
über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst.

Französischer Text: **La législation sur la propriété littéraire et artistique est du ressort de la confédération.**

Italienischer Text: **È di competenza federale la legislazione: sulla proprietà letteraria ed artistica.**

Wir haben hier eine Differenz im Text, indem der deutsche Wortlaut der Verfassung die durch die deutsche Wissenschaft und die deutsche Reichsgesetzgebung adoptirte Bezeichnung Urheberrecht gebraucht, während die französische und italienische Redaktion nach der ältern und namentlich

französischen Auffassung von einem litterarischen und künstlerischen **Eigenthum** (propriété) spricht.

Ueber die Auffassung und juristische Begründung des Urheberrechtes als solchen hat man viel gestritten. Vergleiche die trefflichen Ausführungen von Mandry, das Urheberrecht, S. 32 ff. und Klostermann, das Urheberrecht, S. 28 und 29. Die neueste kritische Studie hierüber publizirte K. Kärger, die Theorien über die juristische Natur des Urheberrechts. Berlin 1882. Geistreich sind die Erörterungen von J. Kohler, das Autorrecht, sowie von Dr. Vladimir Pappafava: Intorno al carattere giuridico ed alle vicende storiche del diritto di proprietà sulle opere di letteratura ed d'arte. Zara 1883. Es ist hier nicht unsere Aufgabe, die rechtliche Begründung des Urheber- oder Autorrechtes zu untersuchen. Die deutsche Bezeichnung erscheint uns als die richtigere und sie wird auch im deutschen Text unsers Gesetzes überall festgehalten. Von einem wirklichen Eigenthum kann doch wohl nur bei körperlichen greifbaren Gegenständen gesprochen werden. Indessen diese Differenz der Bezeichnung hat für die Auslegung des vorliegenden Bundesgesetzes keine praktische Bedeutung. Der Standpunkt, welchen dasselbe einnimmt, ist der, daß der Urheber, d. h. der Schöpfer eines Geistesproduktes — sei dasselbe ein litterarisches, ein musikalisches oder ein Werk der bildenden Kunst — ein positiv anerkanntes Privatrecht besitzt, welches, falls es verletzt wird, sowohl die zivilrechtliche Entschädigungspflicht des Nachdruckers, Nachbildners (contrefacteur) u. s. w. nach sich zieht, als auch unter bestimmten Voraussetzungen eine strafrechtliche Ahndung zur Folge hat. Dieses Privatrecht ist vererblich und ist übertragbar durch Kauf, Schenkung, Vermächtniß.

Die englische Rechtssprache bezeichnet dieses eigenthümliche Privatrecht mit dem Ausdruck: „copy-right", d. h. Recht der Vervielfältigung und Nachbildung.

In Folge der ausgezeichneten Arbeiten von Klostermann über dieses und verwandte Gebiete ist der Ausdruck „geistiges Eigenthum" ebenfalls in Aufnahme gekommen. Allein dieses ist nicht etwa identisch mit propriété littéraire et artistique, sondern es umfaßt den Rechtsschutz jeglicher menschlichen Arbeit, die auf einer besondern Geistesthätigkeit beruht, also nicht bloß körperlich oder mechanisch ist, mit andern Worten einerseits das Urheberrecht der Schriftsteller und Künstler, andererseits das sogenannte gewerbliche Eigenthum (propriété industrielle), welches letztere sich kund giebt in dem Markenschutz, in dem Schutz der Musterzeichnungen (dessins) und Modelle und in dem Erfindungsschutz (Patente, brevets d'invention). Die schweizerische Gesetzgebung ist noch nicht dazu gelangt,

auch das gewerbliche Eigenthum in seinem vollen Umfang anzuerkennen und zu schützen. Doch wird gerade jetzt in Folge der schweizerischen Landesausstellung im Sommer 1883 in Zürich und eines im September gleichen Jahres daselbst abgehaltenen Patentschutz-Kongresses der Wunsch ausgesprochen, den obigen Art. 64 der Bundesverfassung im Sinne einer Erweiterung (voller Schutz des geistigen Eigenthums) zu revidiren.

## Art. 1.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst besteht in dem ausschließlichen Rechte diese zu vervielfältigen, beziehungsweise darzustellen.

Dieses Recht steht dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern zu.

Von dem Schriftsteller oder Künstler, der für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet, wird angenommen, er habe diesem sein Urheberrecht abgetreten, sofern nicht eine gegenseitige Vereinbarung vorliegt.

Das Urheberrecht begreift auch das Uebersetzungsrecht in sich.

---

Abs. 1. Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst besteht in dem ausschließlichen Rechte, diese zu vervielfältigen, beziehungsweise darzustellen.

Das Recht des Schriftstellers oder Künstlers auf sein Werk ist doppelter Art: es besteht erstlich im Besitz des materiellen, vom Urheber erzeugten Gegenstandes und besteht ferner in der Vervielfältigung (reproduction) dieses Gegenstandes durch irgend ein beliebiges Verfahren. Das Eigenthumsrecht an dem materiellen Gegenstand richtet sich nach dem gemeinen Recht; die Entwendung eines Manuskriptes, eines Gemäldes, einer Statue, ist nicht verschieden von der Entwendung jedes andern, dem Urheber gehörenden Gegenstandes.

Das Vervielfältigungsrecht dagegen ist es, was das Urheberrecht zu einem besondern und eigenartigen Privatrecht stempelt. Damit allein hat es dieses Bundesgesetz zu thun. Der Schöpfer eines Geistesproduktes hat ausschließlich das Recht zu bestimmen, ob, wann und in welcher Form er sein Erzeugniß veröffentlichen will und wenn es veröffentlicht ist, so soll er wiederum allein das Recht haben zu bestimmen, ob, wann und in welcher Form er es wiederum vervielfältigen wolle, ob das litterarische Produkt in einer zweiten gleichen oder veränderten Auflage erscheinen soll, ob ein Gemälde

von seiner Statue, oder ein Kupferstich von seinem Gemälde verfertigt werden dürfe u. s. f. Jedes wahre Geistesprodukt trägt ein individuelles Gepräge; allerdings befinden sich von dem Augenblick an, wo der Urheber sein Werk veröffentlicht hat, die darin enthaltenen Gedanken und Kunstideen nicht mehr in seiner ausschließlichen Herrschaft; auch andere können sich nun dieselben aneignen, billigerweise aber soll der Urheber allein das Recht haben, sie in der Form, die er ihnen gegeben, zu vervielfältigen und es soll auch zunächst der ökonomische Ertrag des Werkes nur dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zukommen. Es ist daher das Urheberrecht nichts anderes als ein Schutz der Arbeit, den alle zivilisirten Staaten anerkennen. Dieses Recht trägt indessen einen eigenthümlichen Charakter, theils weil die Macht über die Gedanken keine unbeschränkte ist, wie über körperliche Gegenstände, theils weil dieses Recht, wie wir in Art. 2 sehen werden, der Zeit nach limitirt ist.

An Werken der Litteratur und Kunst.

Das Gesetz hat es ausdrücklich vermieden, diese Werke im Einzelnen anzuführen, wie es hingegen unsere Staatsverträge thun. Es sind also hierunter zu verstehen: Bücher, Broschüren oder andere Schriften (die neuere Doktrin und Gesetzgebung ist geneigt, den Schutz auch auf noch ungedruckte Briefe und Manuskripte[1]) auszudehnen), dramatische Werke, musikalische Kompositionen, musikalisch-dramatische Werke (Opern und Operetten), Skulpturen, Gemälde, Karten, Pläne, Zeichnungen, Stiche jeder Art auf Holz, Kupfer, Stahl oder Stein. Gegenstände der Fabrikation und Handarbeit sind kein Kunstprodukt.

Was man unter einem Werk der bildenden Kunst zu verstehen habe, darüber verweisen wir auf die Erörterungen zu Art. 5 unten. Mit Bezug auf Werke der Litteratur (Schriftwerke) ist zu bemerken, daß in diese Kategorie solche gehören, welche das Ergebniß einer eigenen geistigen Thätigkeit des Verfassers darstellen und welche zur litterarischen Verwerthung (Verlagsartikel) geeignet sind. Es gehören also nicht dahin: Zeitungsinserate, amtliche Anzeigen, Fest- und Konzert-Programme[2]), Theaterzeddel, Lektionskataloge, Fahrpläne.

---

[1]) Das deutsche Gesetz von 1870 schützt dieselben ausdrücklich in Art. 5 a. Ebenso der Vertragsentwurf der Assoc. littér. internat. Art. 1 (Beilage 6). Ueber Briefe vergl. Mandry a. a. O. S. 101. Bluntschli, deutsches Privatrecht 3. Aufl. § 49 Z. 8. Goltdammer, Archiv für preuß. Strafrecht Bd. 9, S. 533. Bd. 12, S. 242. W. Hoffmann, das Urheberrecht an Briefen, Diss. St. Gallen 1874.

[2]) Dies hat ein Urtheil der bernischen Polizeikammer vom 11. Juni 1853 sehr richtig schon vor der Geltung des Konkordates ausgesprochen, indem es einen Buch-

Von den Photographien ist in Art. 9 die Rede. Topographische, architektonische, naturwissenschaftliche, anatomische Zeichnungen haben ihren Werth nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern ihre Bestimmung ist eine wissenschaftliche; aber mit Recht pflegen viele Gesetzgebungen und Staatsverträge auch diesem den Schutz des Urheberrechts zu gewähren. Ausdrücklich thut dies auch Art. 8 unsers Gesetzes. Wie es sich mit den Werken der Baukunst verhält, werden wir dort besprechen.

Der ursprüngliche Entwurf hatte gelautet: „Diese durch irgend ein Verfahren zu vervielfältigen", „droit de reproduction par un procédé quelconque". Die nationalräthliche Kommission strich diese Worte als überflüssig, fügte dagegen bei: „unter Vorbehalt der im Art. 8 enthaltenen Ausnahmen" (siehe unten Art. 8). Der Ständerath und die Bundesversammlung strichen dann auch diesen Zusatz, ebenfalls als selbstverständlich. Letzteres ist nun allerdings der Fall; dagegen hätte die Beifügung der Worte „durch irgend ein Verfahren" nicht nur nichts geschadet, sondern von vorneherein jeden Zweifel abgeschnitten. Wir wissen nun aber, was die Meinung des Gesetzgebers ist. Jede Reproduktion eines Kunstwerkes auch in einer andern Kunstform ist verboten, siehe unten Art. 8. Ebenso ist das Kopiren und Hektographiren verboten.

Vervielfältigen (reproduire) umfaßt veröffentlichen, herausgeben (publier) und vervielfältigen. Der Ausdruck darstellen bezieht sich nicht bloß auf dramatische Werke, sondern umfaßt hier auch, wie wir aus Art. 7 Z. 2 sehen, die Aufführung (exécution) musikalischer Werke. Es würde also im deutschen Text besser und vollständiger heißen: „in dem ausschließlichen Recht, diese zu vervielfältigen, beziehungsweise aufzuführen oder darzustellen". Im französischen Text sollte es heißen: „le droit exclusif de reproduction, d'exécution ou de représentation".

Abs. 2. Dieses Recht steht dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern zu.

Rechtsnachfolger. Die ursprünglichen Entwürfe hatten hier in Parenthese beigefügt „(Erben oder Zessionare)". Der Ständerath strich diese Worte und der Nationalrath stimmte bei. Unbestritten ist, daß das Urheberrecht auf die Erben — darunter kann nach gewissen Rechten auch die Wittwe inbegriffen sein — übergeht. Dagegen haben die Zessionare, d. h. die Herausgeber, Verleger, Kunst- und Musikalienhändler, Theater-

drucker, der das offizielle Programm zum Bundesfest abgedruckt hatte, freisprach. Siehe Zeitschrift für vaterländisches Recht (Bern) XIV. S. 196.

unternehmer nur ein abgeleitetes und begrenztes Recht (siehe Art. 7 und Art. 20). Wie weit ihr Recht geht, wird sich durch den betreffenden Verlagsvertrag u. s. f. bestimmen.

Schon in der nationalräthlichen Kommission war bei Anlaß des Wortes „Zessionare" die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit dem Urheberrecht verhalte im Konkurse des Berechtigten, mit andern Worten, ob es auf die Gläubiger übergehen könne. Man fand indessen, es sei richtiger, dieser Frage in keiner Weise zu präjudiziren und auch von einem eigenen Artikel Umgang zu nehmen, wie ihn z. B. Art. 44 des Deutschen Reichstags-Entwurfes zum Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken aufgestellt hatte (vergl. Dambach a. a. O. S. 36 ff.). Dagegen nahm nun der Nationalrath eine hierauf bezügliche Erklärung in obigem Sinn in sein Protokoll auf. Das gleiche Bedenken, ob das Urheberrecht der Gegenstand der Exekution sein könne, bewog die ständeräthliche Kommission, auf Streichung der Parenthese anzutragen. Es äußert sich der ständeräthliche Kommissionalbericht vom 16. Februar 1883 S. 3 ff. darüber folgendermaßen:

„In Abs. 2 beantragen wir Streichung der Parenthese (Erben oder Zessionaren). Es ist eine bestrittene Frage, ob das Urheberrecht zu den Vermögensobjekten des Inhabers gehört in dem Sinne und mit der Wirkung, daß dasselbe für dessen Schulden mithaftet. Es ist nicht zu leugnen, daß in dem Urheberrecht ein Vermögenswerth steckt, welcher unter Umständen eine reichliche Einnahme sichert. Ohne Zweifel ist dasselbe häufig Quelle des Kredites; mancher Litterat und Künstler dürfte aus diesem Kredit seinen Lebensunterhalt schöpfen, ja es kommt diesem Rechte so sehr der Charakter eines Werthobjektes zu, daß dasselbe Gegenstand von Kauf, Tausch, Zession ꝛc. bilden kann. Alles das deutet darauf hin, daß wir es mit einem gewöhnlichen Vermögensbestandtheil des Inhabers zu thun haben, welcher unter gleichem Rechte steht, wie dessen Eigenthum im Allgemeinen und deshalb auch den Gläubigern verpflichtet ist. Die Schwierigkeit, welche dessen Werthung oft bieten mag, kann bei dieser prinzipiellen Frage nicht entscheidend sein. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder wollte jedoch etwas Unbilliges darin finden, daß die Vortheile, welche durch dieses Gesetz speziell den Litteraten und Künstlern zugewendet werden wollen, durch eine Versteigerung des Urheberrechts im Konkurs denselben entzogen werde. Der Berichterstatter kann dieses Bedenken nicht als ein berechtigtes anerkennen, denn es tritt die gleiche Folge ein, wenn der Urheber freiwillig sein Recht an einen Dritten veräußert. Mit Rücksicht darauf, daß diese Frage wesentlich mit dem Betreibungs- und Konkursrecht im

Zusammenhang steht, einigten wir uns dahin, daß dieselbe vor der Hand offen gelassen und der Lösung durch das eidgenössische Konkursgesetz überlassen werde. Freilich hat dieses Vorgehen den Nachtheil, daß inzwischen in fraglichem Punkte keine Rechtssicherheit besteht und in den einzelnen Kantonen möglicherweise eine verschiedene Behandlung Platz greift.

Wenn die Kommission somit im Grundsatz mit dem Nationalrath sich in Uebereinstimmung befindet, so kann sich dieselbe mit der Art und Weise nicht einverstanden erklären, auf welche der Nationalrath demselben Ausdruck gegeben hat. Es wurde nämlich vom Nationalrath eine Erklärung zu Protokoll aufgenommen, dahin lautend: „Man sei bei der Redaktion des Artikels von der Ansicht ausgegangen, daß durch dieselbe die Frage der Ansprüche der Kreditoren im Konkurse des Berechtigten nicht präjudizirt werden soll." Abgesehen davon, daß ein solcher Protokolleintrag leicht in Vergessenheit geräth, so besteht zwischen demselben und dem Text des Artikels ein Widerspruch. Dadurch, daß die Rechtsnachfolger durch die Parenthese präzisirt, beziehungsweise auf zwei bestimmte Gruppen eingeschränkt werden, drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß andere Rechtsnachfolger ausgeschlossen werden, und es erscheint deshalb viel richtiger, statt im Protokoll zu sagen, man wolle nicht präjudiziren, eine unpräjudizirliche Redaktion zu wählen, was durch Streichung der Parenthese geschieht. Es ist überhaupt unrichtig, durch einen Beisatz, welcher den Begriff selbst nicht deckt, die Erklärung zu einem Begriff geben zu wollen".

Sollte, wie wir eher geneigt sind anzunehmen, diese Kontroverse auch im künftigen Bundesgesetz über Betreibung und Konkurs nicht gelöst werden, so verweisen wir, da hier verschiedene Fragen ganz getrennt zu behandeln sind, auf Dambach a. a. O. S. 36—38. Motive des Reichstags-Entwurfes S. 38. Wächter, Verlagsrecht I. S. 218 und 386 ff.

Das Zürcher Obergericht hat in einem Rekursalbescheid vom 17. Januar 1874 in Sachen Hablützel (abgedruckt Zürcher Zeitschrift für Gerichtspraxis von Dr. R. Schauberg II. S. 91 ff.) entschieden, daß das Manuskript eines Schriftstellers ohne dessen Einwilligung nicht gerichtlich gepfändet werden dürfe (s. bes. Erwäg. 5). Wir halten diesen Entscheid für durchaus richtig. Es dürfte darin auch ein Wegweiser liegen für das Verfahren im Konkurs.

Abs. 3. Von dem Schriftsteller oder Künstler, der für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet, wird angenommen, er habe diesem sein Urheberrecht abgetreten, sofern nicht eine gegenseitige Vereinbarung vorliegt.

Obiges Verhältniß giebt sehr häufig zu Prozessen Veranlassung; es soll mit dieser gesetzlichen Bestimmung bloß eine Präsumtion aufgestellt werden. Das Richtige ist durchaus, daß, wenn ein Schriftsteller und Gelehrter ein großes Sammelwerk herausgiebt, wie z. B. jetzt Prof. Binding die Enzyklopädie der deutschen Rechtswissenschaft, unter Mitwirkung der namhaftesten deutschen Rechtsgelehrten, oder ein Künstler ein Album, in welches verschiedene Landschaftsmaler ihre Beiträge liefern, dann das Verhältniß zwischen dem Unternehmer, beziehungsweise Herausgeber und den einzelnen Mitarbeitern vertraglich genau festgesetzt werde. So wird sich z. B. der Verfasser, der eine Abhandlung in eine wissenschaftliche Zeitschrift liefert, unter Umständen vorbehalten, nach Verfluß einer gewissen Zeit dieselbe auch in anderer Weise wieder verwerthen zu dürfen. Hier wird also das Urheberrecht keineswegs unbedingt übertragen. Mit Bezug auf diesen Absatz, welcher sich schon im ursprünglichen Entwurf in dieser Redaktion vorfand, machten die Gebrüder Benziger in Einsiedeln eine Eingabe, in welcher darüber geklagt wurde, daß bloß dann, wenn Schriftsteller und Künstler im Dienste anderer Schriftsteller und Künstler arbeiten, die Präsumtion bestehe, daß dieselben zu Gunsten der Arbeitgeber auf ihr Urheberrecht verzichten, und nicht auch in den Fällen, wo solche im Dienste anderer Personen, z. B. Verleger, stehen. Die beiden Kommissionen fanden indessen diese Einschränkung der Präsumtion gerechtfertigt. Wenn der Arbeitgeber, beziehungsweise Unternehmer eines großen Werkes selbst Schriftsteller oder Künstler ist, so ist die Annahme begründet, daß die andern nach seinen Ideen arbeiten, ihm gebührt der schöpferische Gedanke einer Einheit des Werkes[1], vielleicht übt er zugleich eine redaktionelle Thätigkeit beim Zustandekommen des Ganzen aus. Ist der Unternehmer dagegen ein bloßer Geschäftsmann, so liegt die Gefahr nahe, daß der oder die eigentlichen Urheber im Dienste der Industrie ausgenutzt werden. Zu Gunsten solcher Unternehmer (Verleger) giebt ja unser Artikel immer noch die Möglichkeit, sich durch Vertrag das Urheberrecht zu erwerben, bietet aber dem wirklichen Autor eine Garantie, daß dies nicht ohne seine Einwilligung und ohne Entgelt geschehe. Das ganze Gesetz verfolgt ja doch den Hauptzweck, der geistigen Arbeit ihren Lohn zu sichern.

In etwas anderer Weise giebt das Deutsche Reichsgesetz von 1870 diesem Gedanken Ausdruck in § 2: „Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines

[1]) Vergl. den Kommentar von Schneider zu Art 391 schweizer. Obligationenrecht.

aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleichgeachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganze bildet."

Abs. 4. Das Urheberrecht begreift auch das Uebersetzungsrecht in sich.

Begreift das Vervielfältigungsrecht, das dem Urheber zusteht, auch das Uebersetzungsrecht in sich? Hier begegnen wir einem scharfen Gegensatz zwischen der französischen und der deutschen Rechtsauffassung. Die französische Jurisprudenz, welche überhaupt das Bestreben hat, das Urheberrecht im weitesten Umfang, ja oft über Gebühr zu schützen, bejaht diese Frage unbedingt [1]) und läßt es ganz vom Belieben des Verfassers abhängen, ob eine Uebersetzung erscheinen dürfe. So lange das Originalwerk geschützt ist, darf auch keine Uebersetzung in einer andern Sprache ohne Erlaubniß des Berechtigten erscheinen. Dabei geht man von der Voraussetzung aus, die Uebersetzung sei nichts Anderes, als eine Form der Vervielfältigung des betreffenden Werkes. Auf diesem prinzipiellen Standpunkt befand sich der erste Entwurf des Herrn Bundesrath Droz und deshalb steht dieser Satz hier im ersten Artikel in dieser kurzen Fassung, während doch Art. 2 Abs. 3, der allerdings im ersten Entwurf nicht enthalten war, (siehe unten) eine bedeutende Einschränkung bringt und ebenso die verschiedenen Litterarverträge der Schweiz mit andern Staaten ebenfalls einen andern Standpunkt einnehmen.

Gewiß schädigt es nicht bloß die ökonomischen Interessen, sondern geradezu die Ehre des Verfassers, wenn sein Werk in einer schlechten Uebersetzung, vielleicht theilweise entstellt, fremden Lesern vorgeführt wird und daher mag das Sprichwort stammen „traduttore traditore"; hiegegen soll er geschützt sein. Auf der andern Seite ist aber nicht zu übersehen, daß eine gute Uebersetzung keine leichte Sache ist, sondern eine eigene Geistesthätigkeit voraussetzt. Der betreffende Uebersetzer muß beider Sprachen vollständig Meister sein und namentlich, wenn es sich um ein wissenschaftliches Werk handelt, auch den Gegenstand völlig beherrschen. Ferner kann es ja nur im Interesse der allgemeinen Bildung und Wohlfahrt begrüßt werden, wenn die Erzeugnisse der einheimischen Litteratur auch fremden Völkern zu Theil werden. Es wäre ungerecht, hier einseitig nur das Interesse des Autors zu schützen; die Gesetzgebung über Urheberrecht hat immer abzuwägen — und gerade darum ist sie so schwierig — zwischen den rein persönlichen Interessen des Urhebers und seines Rechtsnachfolgers

[1]) Vergl. Pouillet a. a. O. Nr. 533—535. S. 426 ff.

und denjenigen des Publikums auf allgemeinen Genuß und Gebrauch der Geistesprodukte. Deshalb ist dieses Recht kein ewiges, sondern ein zeitliches. Von diesem letztern Standpunkte ausgehend hat daher die deutsche Gesetzgebung (§ 6 des d. Ges. v. 1870) vorgeschrieben, ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerks veröffentlichte Uebersetzungen gelten als Nachdruck (abgesehen von zwei Spezialfällen, die uns hier nicht weiter interessiren), wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahr begonnen und binnen drei Jahren vollendet wird. Der Urheber soll sich also in Deutschland dieses Recht ausdrücklich wahren; es versteht sich nicht von selbst und das ausschließliche Uebersetzungsrecht des Urhebers muß innerhalb einer bestimmten Frist ausgeübt werden. Es genießt also zeitlich nicht den gleichen Schutz, wie das Originalwerk.

Unser Bundesgesetz stellt sich prinzipiell mehr auf den Boden der französischen Rechtsanschauung, begrenzt dann aber in Art. 2 (siehe unten) die Dauer der Schutzfrist. Richtiger wären Art. 1 Abs. 4 und Art. 2 Abs. 3 und 4 in einen besondern Artikel verschmolzen worden. Weshalb dies nicht geschehen, erklärt sich aus der Geschichte des Entwurfes.

Wenn nun auch allerdings in diesem Art. 1 das Uebersetzungsrecht (zunächst) bloß dem Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern reservirt ist, weil es als Bestandtheil des Urheberrechts angesehen wird, so versteht es sich doch, daß eine ganz neue und selbstständige Arbeit des Uebersetzers, z. B. die Umwandlung eines in deutscher Prosa geschriebenen Romans in englische Poesie, nicht verboten ist. Dies erwähnt auch der Bericht der nationalräthlichen Kommission (siehe unten Art. 2 Abs. 3).

## Art. 2.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst dauert während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraums von dreißig Jahren, vom Tage seines Todes an.

Wenn es sich um ein nachgelassenes Werk oder ein solches handelt, welches vom Bund, von einem Kanton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlicht wird, so dauert das Urheberrecht dreißig Jahre vom Tage der Veröffentlichung an.

Der Urheber beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger wird in seinem ausschließlichen Uebersetzungsrechte nur geschützt, wenn

er von demselben während fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch macht.

Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

---

Abs. 1. Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst dauert während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraums von dreißig Jahren vom Tage seines Todes an.

Hier handelt es sich zunächst um die Dauer des Urheberrechts. Dieselbe wird in den verschiedenen Gesetzgebungen sehr ungleich bestimmt, je nachdem auf die privatrechtlichen Interessen des Urhebers und seiner Erben oder auf die öffentlichen Interessen das größere Gewicht gelegt wird.

Die Begrenzung der Dauer des Urheberrechts rechtfertigt sich bei Werken der Litteratur und der Kunst im Prinzip. Das allgemeine Interesse fordert, daß dem geistigen Verkehr und der intellektuellen Entwicklung keine Hindernisse gesetzt werden, die leicht unüberwindlich werden könnten. Die Meisterwerke des menschlichen Genius dürfen nicht auf unabsehbare Zeit hinaus das Erbtheil einer kleinen Zahl Privilegirter bleiben. Die Gesellschaft muß, nachdem sie den Urheber und dessen Familie in reichem Maaß in den Stand gesetzt, die Früchte seiner Arbeit einzuheimsen, auch ihre Rechte geltend machen können; hat sie doch nicht zum Geringsten dazu beigetragen, den Autor auszubilden, indem sie ihm den gemeinsamen Schatz von menschlichen Kenntnissen zur Verfügung stellte, Vorbilder und ein Publikum bot, deshalb hat mit Ausnahme von Mexiko (!) keine einzige Gesetzgebung das Urheberrecht als ein ewiges Recht hingestellt, sondern immer eine zeitliche Grenze festgesetzt. Allein, welches nun hier das richtige Maaß sei, läßt sich schwer bestimmen. Vor Allem scheint unbestreitbar, daß das Recht auf die ganze Lebenszeit des Urhebers ausgedehnt werden muß. Darin stimmen denn auch alle Gesetzgebungen überein. Allein in der weitern Ausdehnung differiren nun die verschiedenen Gesetze nicht bloß mit Bezug auf die größere oder geringere Dauer, sondern auch mit Bezug auf die Art der Berechnung der Schutzfrist. Das schweizerische Konkordat vom Jahr 1856 hatte den Schutz auf die Lebenszeit des Autors begrenzt, aber beigefügt, daß, wenn er vor Ablauf des dreißigsten Jahres nach der ersten Veröffentlichung seines Werkes sterbe, das Recht für den an den dreißig Jahren noch fehlenden Zeitraum auf seine Erben übergehe.

Die Deutsche Reichsgesetzgebung hat für Werke der Litteratur sowohl, als für solche der Kunst, die Schutzfrist ausgedehnt auf die Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode.

Oesterreich schreibt vor, daß das Vervielfältigungsrecht in der Regel mit dem Leben des Urhebers erlischt; wenn aber der Urheber es abgetreten hat, so dauert dieses Recht während eines Zeitraumes von dreißig Jahren nach seinem Tode.

Italien gewährt ein ausschließliches Urheberrecht auf vierzig Jahre und das Recht des Bezuges von 5 % des Verkaufspreises des Gegenstandes während einer zweiten Periode von vierzig Jahren.

Frankreich garantirt das Recht auf Lebenszeit des Urhebers und nach einem Gesetze vom 14. Juli 1866, den Erben noch fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Dieselbe Schutzfrist bis auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers haben auch Belgien, Portugal und Rußland.

Die Niederlande dagegen schützen das Urheberrecht während der Lebenszeit des Autors und zwanzig Jahre nach seinem Tode.

Spanien dehnt die Schutzfrist aus sogar auf achtzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

England hatte früher für die verschiedenen Werke ganz verschiedene Termine, nach der neuesten Akte von 1879 gilt aber als Schutzfrist ebenfalls die ganze Lebenszeit des Urhebers und dreißig Jahre nach seinem Tode.

Bei der Berathung unseres Bundesgesetzes hielt man es für das Zweckmäßigste, sich in diesem Punkte ganz der deutschen Gesetzgebung anzuschließen. Die nationalräthliche Kommission hatte zwar vorgeschlagen, die Schutzfrist nur noch zwanzig Jahre nach dem Tode des Urhebers fortdauern zu lassen; eine Minderheit des Ständerathes wollte eine einheitliche Schutzfrist von vierzig Jahren, vom Datum der Einregistrirung des Werkes an gerechnet, belieben; allein die Bundesversammlung adoptirte dann doch die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes und wir glauben in der That, es dürfte dies das Richtige sein. Gegen den Vorschlag der nationalräthlichen Kommission ist geltend zu machen, daß, wenn der Urheber bald nach Publikation seines Werkes stirbt, alsdann eine bloß zwanzigjährige Schutzfrist den Interessen der Familie und des Verlegers zu wenig gerecht würde. Der Nationalräthliche Kommissionalbericht sagt: „Der Schriftsteller und der Künstler, der sein Leben in geistiger Arbeit aufzehrt und bei seinem oft vorzeitigen Tode seiner Familie kein oder nur wenig baares Vermögen hinterläßt, soll ihr in seinen Werken die Möglichkeit einer sorgenfreien oder doch erträglichern Existenz gewähren. Man will die Bemerkung gemacht

haben, daß gerade schweizerischen Schriftstellern und Künstlern oft erst spät die Anerkennung in weitern Kreisen zu Theil wird, welche ihre Werke in Anspruch nehmen dürfen. Sie finden selbstverständlich einen weit größern Markt in dem benachbarten, sprachlich mit dem eigenen Lande verwandten Ausland. In diesem aber kommt der Werth litterarischer und künstlerischer Produkte oft nur langsam zur verdienten Geltung; daher sollte gerade im Interesse der eigenen Schriftsteller und Künstler das Urheberrecht nicht schon in dem Zeitpunkt erlöschen, in welchem es erst recht fruchtbar zu werden beginnt".

Es darf auch nicht übersehen werden, daß, wenn der nationalräthliche Vorschlag von zwanzig Jahren nach dem Tode des Urhebers angenommen worden wäre, die schweizerischen Schriftsteller und Künstler einen größern Vortheil gefunden hätten, sich an deutsche Verleger zu wenden; denn das deutsche Gesetz stellt Werke ausländischer Urheber, welche in Deutschland erscheinen, unter seinen Schutz und hätte dann also eine längere Schutzfrist geboten.

Was den Vorschlag der ständeräthlichen Minderheit anbetrifft, so hätte derselbe allerdings den Vorzug der Einfachheit für sich gehabt und wäre mehr in Uebereinstimmung gewesen mit dem bisherigen Konkordat, sodann ganz im Einklang mit der Gesetzgebung von Italien. Der Umstand indessen, daß zwei Dritttheile der schweizerischen Bevölkerung deutsch reden, veranlaßte, daß man in diesem Punkte die Uebereinstimmung mit der deutschen Gesetzgebung für besonders wünschenswerth hielt. Auch dürfte wohl diese Fixirung der Schutzfrist Prinzip einer internationalen Gesetzgebung werden. Nach den jetzigen Staatsverträgen der Schweiz mit auswärtigen Staaten dauert die Frist, wie nach dem Konkordat, unter allen Umständen dreißig Jahre. Daß man aber keine Uebereinstimmung mit dem französischen Recht wollte, welches diesen Schutz sogar noch fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers fortdauern läßt, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Ist man doch ohnehin in unserm Lande, wo der Schutz des Urheberrechts noch etwas Neues und in einzelnen Kantonen bis jetzt sogar Unbekanntes ist, nicht geneigt, dieses Recht allzusehr auszudehnen.

Abs. 2. Wenn es sich um ein nachgelassenes Werk oder ein solches handelt, welches vom Bund, von einem Kanton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlicht wird, so dauert das Urheberrecht dreißig Jahre vom Tage der Veröffentlichung an.

Es sind in diesen Absatz des Gesetzes zwei verschiedene Dinge zu-

ſammengefaßt: die posthumen Werke und diejenigen, welche von Regierungen und gelehrten Körperſchaften herausgegeben werden.

Unter posthumen oder nachgelaſſenen Werken verſteht man ſolche, welche erſt nach dem Tode des Verfaſſers erſchienen ſind. Wenn daher der Urheber zwar bei Lebzeiten die Herausgabe des Werkes beſchloſſen und vorbereitet hat, das Werk erſcheint aber erſt nach ſeinem Tode, ſo gilt dasſelbe rechtlich als ein posthumes Werk[1]). Wenn zwei Perſonen gemeinſchaftlich ein Werk verfaſſen und eine derſelben ſtirbt vor dem Erſcheinen des Werkes, ſo gilt dasſelbe nicht als ein nachgelaſſenes Werk; denn die beiden Verfaſſer müſſen als eine Kollektivperſon angeſehen werden und die Schutzfriſt für ſolche Werke berechnet ſich vom Tode des Letztlebenden ab. So wird die Sache in Deutſchland ausdrücklich ſanktionirt durch Art. 9 Abſ. 1 des deutſchen Geſetzes, welches ſagt: „Bei einem von mehreren Perſonen als Miturhebern verfaßten Werk erſtreckt ſich die Schutzfriſt auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derſelben". Unſer Geſetz entbehrt hierüber einer ausdrücklichen Beſtimmung; aber es unterliegt keinem Zweifel, daß unſere Gerichte in gleichem Sinne entſcheiden müßten. Von einem nachgelaſſenen Werk darf nicht geſprochen werden, ſo lange einer der Miturheber noch lebt. Sehr häufig verordnet ein Schriftſteller in ſeinem Teſtamente, daß ein gewiſſes Manuſkript, (z. B. Memoiren) erſt zwanzig oder dreißig Jahre nach ſeinem Tode herausgegeben werden dürfen. Hier liegt ſo recht eigentlich der Fall eines poſthumen Werkes vor. Es iſt daher abſolut nothwendig, daß hier ein beſtimmter Anfangspunkt der Schutzfriſt feſtgeſetzt werde. Allein während dieſe nun vom Tage der Publikation an berechnet wird, hatte das ſchweizeriſche Konkordat in Art. 2 die Beſtimmung enthalten, „wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors ſtattfand, ſo haben ſeine Erben oder Rechtsnachfolger während zehn Jahren vom Tode an das ausſchließliche Recht dazu. Machen ſie davon Gbrauch, ſo dauert die Schutzfriſt dreißig Jahre vom Tode des Autors an gerechnet". Wir hatten alſo hier den Todestag des Urhebers, nicht den Tag der Veröffentlichung des Werkes als Anfangspunkt der Schutzfriſt; ferner wurde das Werk nach zehn Jahren nach dem Tode des Verfaſſers Gemeingut, vorausgeſetzt, daß die Erben oder Rechtsnachfolger von ihrer Befugniß keinen Gebrauch machten, nun irgend jemand in den rechtmäßigen Beſitz des Manuſkriptes gelangte und ſo eine Publikation veranſtalten konnte. Es entſteht alſo hier

---

[1]) Wächter, Verlagsrecht S. 443. N. 38.

für das Gebiet der Konkordatskantone eine Aenderung (vergl. unten Art. 19 und 20). Die jetzige Bestimmung ist derjenigen des Konkordats insofern vorzuziehen, als es unbillig ist, daß Erben gezwungen werden sollen, schon nach zehn Jahren wider ihren oder des Verfassers Willen ein Werk herauszugeben oder wenn dies erst später geschieht, auf jeden Schutz gegen Nachdruck zu verzichten. Dagegen hätte sich nun wohl auch eine kürzere Schutzfrist für posthume Werke gerechtfertigt. Das deutsche Gesetz Art. 12 schützt die posthumen Werke bloß während dreißig Jahren, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck.

Mit Bezug auf die Einregistrirung der nachgelassenen Werke siehe Art. 3.

Was die von Akademien, juristischen Personen u. s. f. herausgegebenen Werke betrifft, so enthält hierüber das deutsche Reichsgesetz von 1870 eine sehr genau redigirte Vorschrift folgenden Inhalts:

„Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind, genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach dem Erscheinen."

Dabei wird Bezug genommen auf § 2 des zitirten Gesetzes, wo es heißt: „Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganze bildet."

In unserm Bundesgesetz fehlt eine Bestimmung über Werke, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen und dies ist nun gerade bei Werken, die von Behörden oder gelehrten Korporationen herausgegeben werden, sehr häufig der Fall. Solche Werke können von Einem Verfasser herrühren und einen einheitlichen Gegenstand behandeln, z. B. die Gratulationsschrift einer Universität und Aehnliches, oder sie können aus Beiträgen und Spezialarbeiten mehrerer Fachgelehrten bestehen. Darf nun in einem solchen Fall das Urheberrecht des eigentlichen Verfassers gänzlich ignorirt und an dessen Stelle das Urheberrecht der Akademie, des historischen Vereins u. s. f. fingirt werden nur deshalb, weil die Herausgabe von einer Korporation in ihrem Namen und Auftrag veranstaltet wird? Diese Frage kann auch bei uns zur Erörterung kommen. Was das Verhältniß der einzelnen Mitarbeiter eines größern Werkes zum Herausgeber anbetrifft, so wird hierüber der betreffende Vertrag maßgebend sein auch mit Bezug auf das

Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen[1]. Im Uebrigen wird gerade die Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 (siehe unten) den Zweifel heben; denn nur wenn die dort enthaltene Vorschrift beobachtet wird, steht das Urheberrecht den in unserm Artikel erwähnten juristischen Personen[2]) und nicht dem oder den wirklichen Verfassern zu. Außer den gelehrten Korporationen erwähnt unser Gesetz auch den Bund und die Kantonsregierungen. Vergl. jedoch Art. 11 Z. 2 mit Bezug auf Gesetze.

Abs. 3. Der Urheber, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, wird in seinem ausschließlichen Uebersetzungsrechte nur geschützt, wenn er von demselben während fünf Jahren nach dem Erscheinen des Werkes in der Ursprache Gebrauch macht.

Von dem Uebersetzungsrecht war bereits oben Art. 1 Abs. 4 die Rede. Die hier enthaltene Bestimmung fehlte in dem ersten Entwurfe, sie wurde von der nationalräthlichen Kommission beigefügt, jedoch so, daß das Originalwerk während zehn Jahren von Niemandem übersetzt werden dürfe. Nachher wurde diese Frist in Uebereinstimmung mit den Staatsverträgen der Schweiz mit Belgien, Italien und dem Deutschen Reich auf fünf Jahre verkürzt, die Redaktion aber so gefaßt, daß man ja nicht versucht sei zu glauben, der Urheber dürfe nach fünf Jahren sein Werk nicht mehr übersetzen oder erst übersetzen lassen, während nur gesagt werden will, daß er dann kein ausschließliches Recht mehr zur Uebersetzung hat. Dagegen nach dem Vertrage mit Frankreich vom Jahr 1882 genießt der Verfasser die Vergünstigung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes während 10 Jahren. Alle Weisungen betonen ausdrücklich, daß in einem Lande, welches drei Nationalsprachen besitzt, die freie Uebertragung von Schriftwerken aus der einen in die andere Sprache durchaus begünstigt werden sollte. Es darf nicht schlechthin vom guten Willen oder der Unbeholfenheit des Verfassers abhängen, ob eine Schrift von allgemeinem Interesse auf längere Zeit der Uebersetzung entzogen werde.

Die Staatsverträge der Schweiz mit Frankreich u. s. f. enthalten indessen die weitere Vorschrift, daß der Verfasser an der Spitze seines Werkes erklären muß, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte

---

[1]) Siehe oben S. 36 zu Art. 1, Abs. 3.

[2]) Die Vollziehungsverordnung (siehe unten) bezeichnet in Art. 12 Z. d diese Akademien, Vereine, Regierungen u. s. f. mit dem etwas unglücklich gewählten Ausdruck: „Eigenthümer des Urheberrechts" im Gegensatz zum wirklichen Verfasser und zum Verleger.

und ferner, daß die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung innerhalb Jahresfrist, von der Anmeldung des Originals an, begonnen und binnen drei Jahren vollständig erschienen sei [1]).

Das deutsche Gesetz von 1870 (§ 6) hat noch eine kürzere Frist: Es muß die Uebersetzung ein Jahr seit Erscheinen des Originalwerkes begonnen und binnen drei Jahren vollendet sein und es muß sich der Urheber dieses Recht auf dem Titel oder in der Vorrede ausdrücklich vorbehalten haben. Das italienische Gesetz von 1882 (Art. 12) gewährt dagegen während der ersten zehn Jahre seit dem Erscheinen des Werkes dem Urheber das ausschließliche Uebersetzungsrecht. Aehnlich das österreichische Gesetz von 1846 § 5. Ueber die französische Gerichtspraxis in dieser Materie haben wir uns bereits oben in Art. 1 Abs. 4 ausgesprochen.

Die Notiz auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite des Titels „alle Rechte gewahrt oder Uebersetzung vorbehalten" und Aehnliches ist nach unserm Bundesgesetz im Innern der Schweiz gänzlich überflüssig. Sie kann dem Verfasser nicht mehr Rechte gewähren, als ihm dieser Absatz des Art. 2 zusichert; sie ist aber auch nicht erforderlich, um ihm die gesetzlichen Rechte (z. B. auch das Aufführungsrecht bei dramatischen Werken, Opern u. s. f. siehe unten Art. 7) zu wahren. Dagegen ist sie allerdings nothwendig, um sich auch in Frankreich, Deutschland, Italien und Belgien während der oben bezeichneten Zeit gegen Uebersetzungen zu schützen.

„Der Urheber beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger". In der nationalräthlichen Kommission wurde in Art. 1 vorgeschlagen zu sagen: „Das Urheberrecht an Werken der Litteratur begreift auch das ausschließliche Recht der Uebersetzung für den Verfasser, beziehungsweise seine Erben in sich". Damit wäre deutlich gesagt gewesen, daß das Uebersetzungsrecht den Zessionaren (Verlegern) des Urhebers nicht zusteht. Allein auf die Bemerkung hin, daß Art. 382 des schweizerischen Obligationenrechts hierüber schon eine Vorschrift enthalte, wurde jener Antrag fallen gelassen. Wenn es nun trotzdem hier in Art. 2 heißt „der Urheber, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger", so ist dies so zu interpretiren, die Erben unter allen Umständen, andere Rechtsnachfolger (Zessionare), aber nur, insoferne ihnen das Uebersetzungsrecht ausdrücklich im Wege des Vertrages vom Urheber abgetreten worden ist. Das Uebersetzungsrecht wird daher auch nicht an die Konkursmasse des Urhebers übergehen, wenn er während der ersten fünf Jahre seit Erscheinen des Originalwerkes insolvent

[1]) Litterar-Konvention mit Frankreich Art. 6 und 16, mit Deutschland Art. 6 und 15, mit Belgien Art. 6 und 12, mit Italien Art. 6 und 12 (siehe unten).

geworden ist. Jener Artikel 382 des schweizerischen Obligationenrecht lautet nämlich so:

„Das Recht, eine Uebersetzung des Werkes zu veranstalten, bleibt, wenn nichts Anderes mit dem Verleger vereinbart ist, ausschließlich dem Verlaggeber vorbehalten."

In dieser Bestimmung zeigt sich recht deutlich, daß Urheberrecht und Verlagsrecht zwei verschiedene Dinge sind. Das Verlagsrecht ist nur ein abgeleitetes Recht, welches nicht das volle Urheberrecht in sich faßt; denn sonst müßte auch dem Verleger während der ersten fünf Jahre und nur ihm das Uebersetzungsrecht zustehen. Dem ist aber bei uns nicht so; wenn nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, so können der Urheber selbst oder dessen Erben eine Uebersetzung in eine andere Sprache veranstalten, obwohl sie dadurch möglicher Weise den Absatz ihres Verlegers schädigen.

Abs. 4. Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

Eine erlaubte Uebersetzung gilt selbst wieder als ein Orginalwerk. Wenn also der Verfasser selbst, aber erst nach Ablauf von fünf Jahren, oder wenn ein Dritter nach dieser Frist eine Uebersetzung veranstaltet und publizirt, so ist *diese* vor Nachdruck geschützt; dagegen wird Niemand gehindert, eine andere selbstständige Uebersetzung des gleichen Werkes in dieser Uebersetzungs- oder in einer andern Sprache zu machen. Die Uebersetzung ist selbst ein Geistesprodukt. Der ständeräthliche Kommissionalbericht bemerkt zu diesem Absatz ausdrücklich Folgendes: „Was die Schutzfrist für solche Uebersetzungen betrifft, so schien der Kommission der gleiche Zeitraum, welcher das Gesetz dem Urheber überhaupt gewährt, um so weniger gefährlich, weil die Möglichkeit da ist, daß mehrere Uebersetzungen neben einander bestehen können". Wir betonen nochmals, diese Möglichkeit ist da im Fall das Abs. 4, nicht aber in dem des Abs. 3 dieses Artikels.

Abs. 3 hatte gehandelt von dem sogenannten *Uebersetzungsschutz*, d. h. von dem *Schutz* des Urhebers eines Werkes *gegen Veranstaltung einer Uebersetzung* ohne seinen Willen. Dagegen dieser Abs. 4 spricht von dem *Schutz einer erschienenen Uebersetzung* gegen *Nachdruck* dieser Uebersetzung.

Unser Gesetz enthält gar keine Bestimmungen über *anonyme* und *pseudonyme Werke* und doch wäre darüber größere Klarheit wünschbar gewesen. Umsonst wurde die nationalräthliche Kommission bei der Berathung des Entwurfes auf diese Lücke aufmerksam gemacht. Nach der deutschen

Gesetzgebung [1]) wird ein Schriftwerk beziehungsweise Drama u. s. f., welches entweder unter einem andern als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, nur dreißig Jahre lang von der ersten Herausgabe oder von der ersten berechtigten Aufführung an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt. Nur dadurch, daß der wahre Urheber seinen Namen in die Eintragsrolle anmeldet, kann er dem Werk die regelmäßige längere Dauer des Schutzes sichern.

Was gilt nun bei uns? Da das Gesetz nichts sagt, so wird die allgemeine Schutzfrist des ersten Artikels auch bei diesen Werken gelten. Man gieng dabei offenbar von der Voraussetzung aus, der wirkliche Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein Rechtsnachfolger (namentlich der Verleger) werde jederzeit im Stande sein sich zu legitimiren. Das bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865 betreffend Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (jetzt abolirt durch die Reichsgesetzgebung) hatte hierüber in Art. 51 folgende gute Bestimmung enthalten, welche unsere Gerichte sich im gegebenen Fall zur Richtschnur nehmen dürften.

„Bei Werken, welche durch Druck u. s. w. vervielfältigt sind, gilt bis zum Gegenbeweis derjenige als Urheber, welcher in der ersten Ausgabe als solcher genannt ist.

Ist das Werk anonym oder pseudonym erschienen, so gilt der auf demselben genannte Herausgeber, in Ermangelung eines solchen der Verleger und, wenn auch ein solcher nicht angegeben ist, der Drucker ohne weitern Nachweis als berechtigt zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte.

Bei dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken, welche zwar noch nicht durch Druck u. s. w. vervielfältigt aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweis derjenige als Urheber, welcher bei Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

Bei sonstigen Werken gilt, wenn sie in die (nach Art. 52) zu führende Eintragsrolle eingetragen wurden, bis zum Gegenbeweis derjenige als Urheber, welcher als solcher in der Eintragsrolle bezeichnet ist. Hat kein Eintrag stattgefunden, so muß derjenige, welcher als Urheber auftritt, seine Eigenschaft als solcher, wenn sie bestritten wird, nachweisen".

Auch bei uns ist natürlich zur Feststellung der Rechte des wahren Urhebers die Einregistrirung möglich, allein damit geht das Geheimniß, wer der Verfasser sei, verloren.

---

[1]) D. Gesetz von 1870 § 11 Abs. 3 und 4, §§ 52 und 53.

## Art. 3.

Nachgelassene und andere im Art. 2, Abs. 2, genannte Werke sind längstens binnen drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung in ein vom schweizerischen Handelsdepartement doppelt geführtes Register einzuschreiben.

Für andere Werke ist der Urheber zur Sicherung seines Rechtes an keine Formalitäten gebunden, er kann aber immerhin nach Belieben seine Werke auch in obbenanntes Register einschreiben lassen.

Die Gebühr für die Einschreibung darf zwei Franken für ein Werk nicht übersteigen.

Der Bundesrath wird zur Ausführung dieser Bestimmungen die nöthigen Vollzugsverfügungen erlassen.

Eine höchst belästigende Formalität, welche die Schriftsteller und namentlich die Künstler lebhaft bekämpften, ist die Einschreibung in ein öffentliches Register (l'enregistrement). Das schweizerische Konkordat von 1856 hatte gar keine Formalitäten verlangt, ohne daß hieraus Nachtheile entstanden sind. Unsere Staatsverträge mit Deutschland, Italien und Belgien dagegen schreiben dies zur Wahrung des Urheberrechts für alle Werke vor und zwar spätestens binnen drei Monaten seit der Veröffentlichung des Werkes. Schon der Pariser Kongreß für das künstlerische Eigenthum, dessen wir in der historischen Einleitung gedachten, hatte die Resolution angenommen: „Der Urheber eines Kunstwerkes soll keiner Formalität behufs Sicherung seines Rechtes unterworfen sein." Der Brüsseler Kongreß hatte einen ähnlichen Beschluß gefaßt, jedoch beigefügt, „wenn besondere Formalitäten von Nutzen sein können, sei es als Verwaltungsmaßregel und der Ordnung wegen, sei es als Mittel um das Eigenthumsrecht festzustellen und zu beweisen, wenn es gerathen ist, zur Erfüllung dieser Formalitäten durch Festsetzung einer Buße anzuhalten, so kann und darf doch deren Nichtbeachtung niemals den Hinfall des Rechtes zur Folge haben. Es ist darauf zu halten, daß unsere Formalitäten möglichst einfach seien; die Einschreibung und Abgabe eines oder mehrerer Exemplare des betreffenden Werkes bei der zu diesem Zweck eingerichteten öffentlichen Behörde scheint der vortheilhafteste Modus zu sein."

Der neue deutsch-französische Litterarvertrag vom 19. April 1883 (Art. 7) hat für den internationalen Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich diese Formalität gänzlich aufgehoben. Der Schutz gegen Nach-

druck und Nachbildung tritt fortan ohne Weiters mit der Schaffung des Werkes von selbst ein. Auf diesen prinzipiellen Standpunkt stellt sich auch — selbstverständlich immerhin unter Rücksichtnahme auf die bestehenden Gesetzgebungen der einzelnen Staaten — der Vertrags-Entwurf der Association littéraire internationale [1]).

Unser Bundesgesetz hat sich nun auch auf diesen fortschrittlichen Standpunkt gestellt, eine solche Formalität zur Sicherung des Urheberrechts nicht zu verlangen; immerhin soll im Bundesrathhaus in Bern, Abtheilung Handels- und Landwirthschafts-Departement, ein doppelt geführtes Register aufliegen, worin die Urheber oder ihre Rechtsnachfolger nach ihrem Belieben ihre Werke einschreiben lassen können. Allein während der erste Entwurf nur diese fakultative Einschreibung vorgeschlagen hatte, fügte der bundesräthliche Entwurf in Folge der Berathung durch die Experten-Kommission die obligatorische Registrirung ein für posthume Werke und für solche, die von einer Korporation, vom Bunde oder einem Kanton (Art. 2 Abs. 2) herausgegeben werden. Und dabei blieb es auch in den spätern Stadien der Berathung. Die in Beilage 1 abgedruckte Vollziehungsverordnung enthält darüber das Nähere und es ist also (Abs. 4) unsers Artikels bereits verwirklicht. Wir wollen nicht bestreiten, daß sowohl die fakultative Einschreibung (Abs. 2) als die obligatorische für die in Abs. 1 erwähnten Werke im einzelnen Fall Vortheile bieten mag. Man hätte aber diese letztere auch ganz entbehren können. Für die von einer gelehrten Korporation oder einer Regierung herausgegebenen Werke bildet der auf dem Titel beziehungsweise der Vorrede bezeichnete Zeitpunkt der Veröffentlichung einen festen Anfangspunkt der Schutzfrist und sie genießen ja nach Art. 2 Abs. 2 den Schutz während dreißig Jahren vom Tage der Publikation an. Posthume Werke aber sollten unter allen Umständen (d. h. auch ohne Einregistrirung) einen dreißigjährigen Schutz vom Tode des Verfassers an gerechnet, genießen. Dies hätte sich aus Art. 2 Abs. 1 ergeben, wenn die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift weggelassen worden wäre. Jetzt ist also der Zeitpunkt der Veröffentlichung entscheidend.

---

[1]) S. unten Beilage 6 Art. 1.

## Art. 4.

**Für die Rechtsverhältnisse zwischen Urheber und Verleger litterarischer oder künstlerischer Werke ist das Bundesgesetz über das Obligationenrecht maßgebend.**

Es fallen hier in Betracht die Art. 372—391 des zitirten Gesetzes. Ihr Wortlaut ist folgender:

**372.** Durch den Verlagsvertrag verpflichten sich der Urheber eines litterarischen oder künstlerischen Werkes oder seine Rechtsnachfolger (Verlaggeber), das Werk einem Verleger zum Zwecke der Herausgabe zu überlassen, der Verleger dagegen, das Werk zu vervielfältigen und in Vertrieb zu setzen.

**373.** Durch den Verlagsvertrag wird, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, das Urheberrecht insoweit und auf so lange dem Verleger zur Ausübung übertragen, als dasselbe dazu dient, den Verlag zu sichern.

**374.** Der Verlaggeber hat dem Verleger dafür einzustehen, daß er zur Zeit des Vertragsabschlusses zu der Verlagsgabe berechtigt war.

Er hat, wenn das Werk vorher ganz oder theilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder sonst mit seinem Wissen veröffentlicht war, dieses vor dem Vertragsabschlusse zu erklären.

**375.** So lange die Auflagen des Werkes, zu denen der Verleger berechtigt ist, nicht vergriffen sind, darf der Verlaggeber weder über das Werk im Ganzen noch über einzelne Theile desselben zum Nachtheile des Verlegers anderweitig verfügen.

**376.** Zeitungsartikel und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften darf der Verlaggeber jederzeit weiter veröffentlichen.

Beiträge an Sammelwerke oder größere Beiträge an Zeitschriften darf der Verlaggeber nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem vollständigen Erscheinen des Beitrages weiter veröffentlichen.

**377.** Wurde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berecht.

Die Stärke der Auflage ist, wenn darüber nichts vereinbart wurde, vom Verleger festzusetzen. Er hat auf Verlangen des Verlaggebers wenigstens so viele Exemplare drucken zu lassen, als zu einem gehörigen Umsatz erforderlich sind, und darf nach Vollendung des ersten Druckes keine neuen Abdrücke veranstalten.

**378.** Der Verleger ist verpflichtet, das Werk ohne Kürzungen, ohne Zusätze und ohne Abänderungen, wenn dieselben nicht vom Verlaggeber

gestattet sind, in angemessener Ausstattung zu vervielfältigen, für gehörige Anzeige zu sorgen und die üblichen Mittel für den Absatz zu verwenden.

Die Preisbestimmung hängt von dem Ermessen des Verlegers ab, doch darf er nicht durch übermäßige Preisforderung den Absatz hindern.

**379.** Der Urheber behält, so lange er die Fähigkeit besitzt, auch das Recht, solche Berichtigungen und Verbesserungen an seinem Werke vorzunehmen, welche er für nöthig erachtet; verursacht er aber dem Verleger unvorhergesehene Kosten, so hat er diesem Ersatz zu leisten.

Der Verleger darf keine neue Ausgabe oder Auflage machen und keinen neuen Abdruck vornehmen, ohne zuvor dem Urheber Gelegenheit zu verschaffen, die nothwendigen Verbesserungen anzubringen.

Dieses Recht steht dem Urheber persönlich zu; es geht nicht auf die Erben über.

Vorbehalten bleibt die Einsprache des Verlegers gegen solche Aenderungen, welche seine Verlagsinteressen oder seine Ehre verletzen oder seine Verantwortlichkeit steigern.

**380.** Wurde das Verlagsrecht für mehrere Auflagen oder für alle Auflagen übertragen und versäumt es der Verleger, eine neue Auflage zu veranstalten, nachdem die letzte vergriffen ist, so kann der Verlaggeber demselben gerichtlich eine Frist zur Herstellung einer neuen Auflage ansetzen lassen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Verleger sein Recht verwirkt.

**381.** Ist die besondere Ausgabe mehrerer einzelner Werke desselben Urhebers zum Verlage überlassen worden, so gibt dieses dem Verleger nicht auch das Recht, eine Gesammtausgabe dieser Werke zu veranstalten.

Ebensowenig hat der Verleger, welchem eine Gesammtausgabe der sämmtlichen Werke oder einer ganzen Gattung von Werken desselben Urhebers überlassen worden ist, das Recht, von den einzelnen Werken besondere Ausgaben zu veranstalten.

**382.** Das Recht eine Uebersetzung des Werkes zu veranstalten, bleibt, wenn nichts Anderes mit dem Verleger vereinbart ist, ausschließlich dem Verlaggeber vorbehalten.

**383.** Ein Honorar an den Verlaggeber gilt als stillschweigend vereinbart, wenn nach den Umständen die Ueberlassung des Werkes nur gegen ein Honorar zu erwarten war. Die Größe desselben bestimmt der Richter auf das Gutachten von Sachverständigen.

**384.** Hat der Verleger das Recht zu mehreren Auflagen, so wird vermuthet, daß für jede folgende von ihm veranstaltete Auflage dieselben

Honorar- und übrigen Vertragsbedingungen gelten, wie für die erste Auflage.

**385.** Das Honorar wird fällig, sobald das ganze Werk, oder wenn es in Abtheilungen (Bänden, Heften, Blättern) erscheint, sobald die Abtheilung gedruckt ist und ausgegeben werden kann.

**386.** Wird das Honorar ganz oder theilweise von dem erwarteten Absatze abhängig gemacht, so ist der Verleger zu übungsgemäßer Abrechnung und Nachweisung des Absatzes verpflichtet.

**387.** Geht das Werk nach seiner Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so ist der Verleger zur Zahlung des Honorars verpflichtet.

Besitzt der Autor noch ein zweites Exemplar des untergegangenen Werkes, so hat er dasselbe dem Verleger zu überlassen; kann er das Werk mit geringer Mühe wieder herstellen, so ist er auch dazu verpflichtet; beides gegen angemessene Entschädigung.

**388.** Geht die vom Verleger bereits hergestellte Auflage des Werkes ganz oder zum Theile durch Zufall unter, bevor der Vertrieb begonnen hat, so ist der Verleger berechtigt, die untergegangenen Exemplare auf seine Kosten neu herzustellen, ohne daß der Verlaggeber ein neues Honorar dafür fordern kann.

**389.** Der Verlagsvertrag erlischt, wenn der Urheber vor der Vollendung des Werkes stirbt oder unfähig oder ohne sein Verschulden verhindert wird, dasselbe zu vollenden.

Ausnahmsweise kann der Richter, wenn die ganze oder theilweise Fortsetzung des Vertragsverhältnisses möglich und billig erscheint, dieselbe bewilligen und das Nöthige anordnen.

**390.** Geräth der Verleger in Konkurs, so kann der Verlaggeber das Werk einem andern Verleger übertragen, wenn ihm nicht für Erfüllung der zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht verfallenen Verlagsverbindlichkeiten Sicherheit geleistet wird.

**391.** Wenn einer oder mehrere Verfasser nach einem ihnen vom Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernehmen, so haben sie nur auf das bedungene Honorar Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das freie Verlagsrecht zu.

Von besonderer Wichtigkeit für uns sind die Bestimmungen der Art. 379 Abs. 1 und 3 und der bereits oben bei Art. 2 Abs. 3 erwähnte Art. 382. Es sind dies Ausflüsse des Urheberrechts. Wichtig ist auch der

Schlußsatz von Art. 391. Es bedürfen aber diese Gesetzesparagraphen hier keiner weitern Erläuterung [1]). Dagegen wollen mir noch des getheilten Verlagsrechtes erwähnen, weil dieses in den Staatsverträgen eine nicht unwichtige Rolle spielt und auch bei uns zur Anwendung kommt. Vergl. z. B. Litterarvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz von 1882 Art. 7. Der Verfasser eines Werkes kann sein Urheberrecht einem einzelnen Verleger voll und räumlich unbeschränkt übertragen, er kann aber auch mehreren Verlegern sein Recht dergestalt überlassen, daß jeder Verleger sein Verlagsrecht nur für ein räumlich bestimmtes Gebiet und mit der Verabredung erhält, daß sich das Recht auf andere Länder nicht erstrecken soll. In der Praxis kommt diese Vereinbarung vielfach bei musikalischen und musikalisch-dramatischen [2]), seltener bei litterarischen und wohl nie bei Kunstwerken vor.

Dieses getheilte Verlagsrecht hat zunächst, soweit es sich um den Nachdruck (s. unten Art. 12) handelt, ganz dieselben Wirkungen zwischen Urheber, Verleger und dritten Personen, wie jedes sonstige Verlagsrecht. Aber es entsteht die weitere Frage, ob ein Verleger, welcher, jener Verabredung zuwider [3]), seine Ausgabe des Werkes in einem Lande verbreitet, für welches nicht er, sondern ein anderer Buch- oder Musikalienhändler das Verlagsrecht besitzt, sich des Nachdrucks beziehungsweise der strafbaren Verbreitung von Nachdruck-Exemplaren schuldig macht. Ebenso kann diese Frage aufgeworfen werden gegenüber einem Dritten, der dolos oder kulpos eine solche verbotene Ausgabe verbreitet. Diese Frage ist in der juristischen Litteratur und Praxis verschieden beantwortet worden. Für die Bejahung wird geltend gemacht, daß die Ueberschreitung des eingeräumten Verlagsrechtes nach allgemeinen Grundsätzen als Nachdruck anzusehen sei. Diesen Standpunkt nahm das bayrische Gesetz von 1865 in Art. 2 [4]) ein und ebenso stellen sich noch die meisten Staatsverträge auf denselben. Für die Verneinung der Frage wurde angeführt, daß die verschiedenen Ausgaben sämmtlich vom Urheber genehmigt sind, also nicht widerrechtlich hergestellt seien. Die deutsche Reichsgesetzgebung enthält hierüber keine Bestimmung,

---

[1]) Wir verweisen in dieser Beziehung auf den trefflichen Kommentar zum schweiz. Obligationenrecht von Schneider und Fick 2. Aufl. Zürich 1883.

[2]) Die neue deutsch-französische Litterar-Konvention von 1883 beschränkt in Art. 11 die diesbezügliche Bestimmung nur auf diese Kategorie von Werken.

[3]) Daß der Verleger sich damit eines Vertragsbruches schuldig macht und zivilrechtlich hiefür belangt werden kann, ist klar.

[4]) Vergl. Mandry a. a. O. S. 115 ff.

indem die letztere Ansicht den Sieg davon trug[1]). Daher findet sich auch in dem Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz hierüber nichts gesagt. Dagegen die Litterar-Konventionen der Schweiz mit Frankreich, Belgien und Italien enthalten (je in Art. 7) die übereinstimmende Vorschrift, daß, wenn ein Verfasser einer der genannten vertragsschließenden Staaten sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalt abgetreten hat, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzirten Werkes in Frankreich, Belgien und Italien nicht verkauft werden dürfen, diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande, wenn sie daselbst eingeführt werden, als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln seien. Nur der Vertrag mit Frankreich enthält den weitern sehr zweckmäßigen Zusatz: „Die Werke, auf welche obige Bestimmung anwendbar ist, sollen auf ihrem Titelblatt und Umschlag die Worte tragen: „In Frankreich (in der Schweiz) verbotene und für die Schweiz (für Frankreich) und das Ausland autorisirte Ausgabe" (Edition interdite en France et autorisée pour la Suisse et l'étranger). Dadurch werden auch Dritte gewarnt. Innerhalb des Gebietes der schweizerischen Eidgenossenschaft wird eine solche räumliche Abgrenzung schwerlich vorkommen; deshalb hatte unsere schweizerische Gesetzgebung auch keine Veranlassung, davon zu reden.

## Art. 5.

Sofern nicht gegentheilige Verabredungen vorliegen, hat der Erwerber eines Werkes der bildenden Künste nicht das Recht, es vor Ablauf des im Art. 2 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Zeitraums vervielfältigen zu lassen.

Das Vervielfältigungsrecht gilt indessen als mitveräußert, wenn es sich um ein bestelltes Porträt oder eine Porträtbüste handelt.

Weder der Urheber eines Kunstwerkes, noch seine Rechtsnachfolger können, behufs Ausübung ihres Vervielfältigungsrechtes den Eigenthümer des Werkes in seinem Besitze stören.

Hier ist nun zum ersten Mal von den Werken der bildenden Kunst (von den artistischen Erzeugnissen) speziell die Rede. Die bildende Kunst umfaßt die Malerei, die Zeichnung und die Skulptur. Was aber ist innerhalb dieser technischen Begrenzung ein Kunstwerk im

[1]) Vergl. Dambach a. a. O. S. 273 ff. S. auch Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 16. März 1877. Entscheidungen XXII. S. 37.

Sinne des Gesetzes? Die Grenze ist oft nicht ganz leicht zu ziehen. Wir zitiren hier zunächst die Auffassung Klostermanns [1]), welcher sich so ausdrückt: „Die Werke der bildenden Künste dienen zur Mittheilung ästhetischer Vorstellungen durch die den Gegenständen der Wirklichkeit entlehnten Formen und Farben. Da das Kunstwerk ästhetische Vorstellungen vermitteln soll, so muß es selbst der Ausdruck einer solchen Vorstellung sein. Es besteht also nicht, wie die Abbildung, in einer einfachen Wiedergabe der Wirklichkeit, sondern, auch wenn es einen individuellen Gegenstand zum Vorwurf hat, z. B. beim Porträt, in einer formgebenden Thätigkeit des Künstlers, welche die sinnliche Gestalt durch geistige Vorstellungen vermittelt, reproduzirt. Zu den unterscheidenden Merkmalen eines Werkes der bildenden Kunst gehört also der ästhetische Zweck und die formgebende Thätigkeit des Künstlers."

Mit Ausnahme der Bauwerke (s. Art. 6) und der auf Straßen oder öffentlichen Plätzen aufgestellten Kunstgegenstände (Art. 11 B. Z. 7) sind alle Werke der bildenden Künste Gegenstand des Urheberrechts.

Allein Klostermann und mit ihm die Mehrzahl der Schriftsteller über Urheberrecht, geht nun in der Ausdehnung des Rechtsschutzes der Kunstwerke sehr weit. Der Erstere sagt (a. a. O. S. 77): „Mit den beiden angeführten Ausnahmen sind alle Werke der bildenden Künste Gegenstand des Urheberrechts. Es gehört zu einem solchen keineswegs ein gewisses Maaß der künstlerischen Leistung; vielmehr wird zum juristischen Begriff eines Kunstwerks nichts weiter erfordert, als daß dasselbe einen ästhetischen Zweck hat, daß an demselben ein vermögensrechtliches Interesse besteht und daß dasselbe aus der formgebenden Thätigkeit des Künstlers hervorgegangen ist, mag auch die Darstellung noch so mangelhaft, die ästhetische Vorstellung noch so ungebildet sein. Es ist deshalb nicht zulässig, das Recht der ausschließlichen Nachbildung davon abhängig zu machen, daß das Bildwerk vermöge seines Kunstgehaltes geeignet sei, in den artistischen Verkehr zu treten; vielmehr sind die Neuruppiner Bilderbogen ebenso gegen Nachbildung geschützt, wie die höchsten künstlerischen Erzeugnisse des Grabstichels".

In ähnlicher Weise spricht sich Osc. Wächter [2]) aus: „Einen künstlerischen Gehalt muß jedes Werk der bildenden Kunst haben. Häufig aber versteht man unter künstlerischem Gehalt den künstlerischem Werth, spricht also von einem größern oder geringern künstlerischen Gehalt. Diese Werth-

---

[1]) Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Berlin 1876 S. 69 ff. Ebenso derselbe in Endemanns Handbuch des deutschen Handelsrechts, Leipzig 1882. II. S. 261. Wächter, Verlagsrecht I. S. 116 ff. Mandry a. a. O. S. 209 ff.

[2]) Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Stuttgart 1877. S. 44.

meſſung kommt rechtlich nicht in Betracht. Die Kunſtkritik allerdings mag, um ein Minimum ſolchen Werths zu bezeichnen, ſagen: das Werk hat keinen Kunſtwerth. Allein der Rechtsſchutz kann nicht durch ein ſolches Mehr oder Minder der Werthſchätzung bedingt ſein, zumal letztere immerhin individuelle und ſubjektive Ausgangspunkte haben wird. Das Recht bedarf unzweifelhafter, objektiv feſtſtehender Kriterien".

Ganz das Gleiche gilt in Frankreich. Pouillet[1]) ſagt: „La loi récompense et protège toute composition due à un effort de l'esprit humain et se rapportant aux beaux arts. Elle ne considère ni l'importance, ni la beauté de l'œuvre; elle n'envisage que le fait de sa création; c'est pour cela qu'elle protège au même degré le tableau de Raphaël et l'image sortie des fabriques d'Epinal. Comment d'ailleurs eût-elle pu marquer, déterminer la limite où s'arrête, où finit le domaine de l'art? Quelle eût été la règle, la mesure? A quelles caractères eût-on reconnu l'œuvre de l'art?"

Dem gegenüber vertritt Jolly[2]) einen andern Standpunkt. Er ſagt: „Der Begriff eines Kunſtwerkes kann durch die innere Güte des Geleiſteten nicht beſtimmt werden, vielmehr kommt es hier lediglich darauf an, ob das Werk ſeiner ganzen Anlage nach dazu beſtimmt iſt und nach dem geläuterten Urtheil eines Unbefangenen, nicht bloß nach dem vielleicht in ſelbſtgefälliger Eitelkeit befangenen Anſicht des Urhebers, dazu beſtimmt ſein kann, eine Befriedigung des äſthetiſchen Sinnes hervorzurufen. Nach dieſem Geſichtspunkt ſind eine große Menge von Produkten des Kunſtfleißes von dem Begriff von Kunſtwerken auszuſchließen, weil ſie, jener Beſtimmung fremd, nur dem völlig ungebildeten Sinne zur Kurzweil dienen können und ſollen oder nur eine Befriedigung der Neugierde gewähren oder ihren Werth mehr der Mode als ihrer innern künſtleriſchen Beſchaffenheit verdankend, als Zierrathe und reine Luxusgegenſtände gebraucht werden. Es können demnach die ſogenannten Bilderbogen und meiſtens wohl auch die Bilderbücher unſerer Kinder, eine große Menge kolorirter und nicht kolorirter Lithographien, wie ſie maſſenweiſe bei allen Kunſthändlern verkauft zu werden pflegen, die Malereien auf Taſſen, Tellern, Brochen, Armbändern, Pfeifen u. ſ. f., die unzähligen Statuetten und ähnlichen Spielereien bald in chineſiſchem, bald in Rococoſtyl oder irgend einer andern bizarren Laune entſprechend, zu den Kunſtwerken nicht gerechnet

---

[1]) a. a. O. S. 71.

[2]) Jolly, J., die Lehre vom Nachdruck Beilageheft zum Archiv für ziviliſtiſche Praxis. Bd. XXXV. S. 129 ff.

werden und sie genießen demnach auch keinen Schutz gegen mechanische Nachbildung, obgleich sie häufig in viel höherem Grade, als eigentliche Kunstwerke, Gegenstände des Handels sind. Das Verbot der mechanischen Vervielfältigung ist mit Recht auf Kunstwerke beschränkt, da nur bei ihnen oder wenigstens bei ihnen in höherem Grade als bei andern Produkten menschlichen Fleißes die Eigenthümlichkeit eintritt, daß der erste Schöpfer die freie Thätigkeit eines gebildeten Geistes bewährte, der Nachbildner aber nur eine ähnliche technische Fertigkeit wie jener, und selbst diese vielleicht in geringerem Grade aufzubieten hatte, während doch auch in den von dem Nachbildner erzeugten Exemplaren vorzugsweise die darin wiederholt ausgedrückte Idee des ersten Schöpfers geschützt wird".

Wir unsererseits würden uns lieber der Ansicht von Jolly anschließen und also einen strengeren Maaßstab anlegen mit Beziehung auf die Erfordernisse, um von einem gegen Nachbildung geschützten Werk der bildenden Kunst zu reden. Allein die Frage ist wohl auch bei unsern schweizerischen Gerichten keine offene mehr. Doktrin und Gesetzgebung haben in Deutschland und auch in andern Staaten mehr der französischen Auffassung sich genähert und in Folge unserer Verträge mit Frankreich und Deutschland werden wir die erstere Auffassung adoptiren müssen; sonst würden wir wieder den Ausländer günstiger stellen als den Inländer. Immerhin versteht es sich von selbst, daß Bilderbogen, Malereien auf Porzellan-Tassen und Aehnliches nur dann ein Urheberrecht beanspruchen können, wenn sie auf Originalzeichnungen beruhen.

Muster und Modelle, sowie Photographien bilden eigene, leicht auszuscheidende Kategorien; die erstern werden in der Schweiz noch nicht geschützt [1]); die letztern unterliegen der Bestimmung des Art. 9 (siehe unten). Dagegen ist die scharfe Ausscheidung gegenüber dem sogenannten Kunstgewerbe oft schwierig.

In historischer Beziehung ist hier beizufügen, daß die Kunstwerke früher jedoch nur als Gegenstände des Buchhandels, d. h. nur soweit eine Reproduktion durch Kupferstich, Holzschnitt u. s. w. stattgefunden hatte und soweit an einer solchen Reproduktion ein Verlagsrecht bestellt war, gegen Nachbildung geschützt waren. Die neuere Gesetzgebung aber erhob das Recht des Urhebers an Werken der Kunst zu deren ausschließlichen Vervielfältigung zur allgemeinen Geltung. Auf diesem Standpunkt befindet sich nun auch unser Gesetz, drückt den Gedanken aber sehr klug aus in der Form einer gesetzlichen Präsumtion: daher behält ein Maler, ein Bildhauer u. s. f.,

---

[1]) Abgesehen vom Staatsvertrage mit Frankreich.

sein ausschließliches Recht der Reproduktion, auch wenn er ein Gemälde oder eine Statue an jemanden verkauft hat, es müßte denn zwischen den beiden Kontrahenten eine andere Vereinbarung getroffen worden sein. Anders verhält sich dies bei einem bestellten Porträt oder einer Büste. Diese Ausnahme wird auch in den andern Gesetzgebungen gemacht. Hier will ja gerade der Besteller, der die Veranlassung ist, daß ein gewisses Kunstwerk überhaupt geschaffen wird, sich ein Objekt zu ausschließlicher Benutzung reserviren und bezahlt dafür den angemessenen Preis. Daraus ergiebt sich u. A., daß auch vor Uebergabe des bestellten Porträts an den Besteller, der Künstler dasselbe wider den Willen des letztern nicht vervielfältigen darf; wie denn auch im weitern Verlauf nicht der Eigenthümer der Bilder, sondern der Besteller und dessen Rechtsnachfolger die im Urheberrecht enthaltenen Befugnisse auszuüben berechtigt sind. Sollten Besteller und Dargestellter verschiedene Personen sein, so ist es wiederum der erstere, nicht der letztere, dessen Wille als maaßgebend erscheint. Das Recht selbst aber giebt hier die Befugniß, auch gegen den Willen des Urhebers des Porträts oder der Porträtbüste, dasselbe zu vervielfältigen und gleichzeitig jedem Dritten (einschließlich des Urhebers), die Vervielfältigung zu untersagen [1]).

Der dritte Absatz unsers Artikels giebt dem Eigenthümer eines Kunstwerkes einen Schutz, der zwar keineswegs das Urheberrecht des Künstlers aufhebt, aber unter Umständen dessen Ausübung sehr beschränkt. Ganz dieselbe Bestimmung hat auch das deutsche Reichsgesetz von 1876 in Art. 8 Abs. 2. „Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben". Ueberhaupt entspricht unser ganze Artikel 6 den Bestimmungen der meisten heutigen europäischen Gesetzgebungen über Urheberrecht [2]).

In Art. 11 B. kommen wir zu den erlaubten Nachbildungen von Kunstwerken und insbesondere auch zur Stellung des Kunstgewerbes.

## Art. 6.

Sofern nicht gegenseitige Vereinbarungen vorliegen, ist der Erwerber von architektonischen Plänen berechtigt, dieselben auszuführen zu lassen.

---

[1]) Mandry a. a. O. S. 262.

[2]) Vergl. Clunet, Concordance des résolutions du congrès de la propriété artistique. Imp. Nat. Paris 1878. p. 19—25.

Die Frage, ob und in welcher Weise unser Gesetz auch die Werke der Baukunst schützen solle, hat vom ersten Augenblick an die verschiedenen Kommissionen und schließlich auch die Bundesversammlung sehr beschäftigt. Die Architekten verlangten nämlich für ihre Werke ganz in gleicher Weise geschützt zu werden, wie die übrigen Künstler und daher begehrten sie auch die Wohlthat einer gesetzlichen Präsumtion dafür, daß in Ermanglung einer entgegenstehenden Vereinbarung der Erwerber eines architektonischen Planes nicht das Recht habe, ihn ausführen zu lassen. Der erste Entwurf hatte über Architektur und Baupläne gar nichts enthalten. Der Art. 6 ist eine Konzession, die nach verschiedenen redaktionellen Aenderungen schließlich in dieser Form gemacht wurde. (Vergl. indessen auch Art. 11. B. Z. 8).

Indem man in diesen engen Schranken sich bewegte, hat man keineswegs die hohe Stellung der Architektur oder die künstlerischen Leistungen derjenigen Baumeister, welche geniale Werke schaffen, mißachten wollen; aber man hat eben einfach mit der Thatsache zu rechnen, daß bei den Bauwerken die materielle Produktion und die mechanische Ausführung bei weitem die geistige Konzeption überwiegen und daß nicht, wie bei den Gemälden und Skulpturen, der Stoff bloß Träger der geistigen Form ist. Die Werke der bildenden Künste dienen nur zur Befriedigung des ästhetischen Sinnes (siehe oben), die Werke der Architektur dagegen in erster Linie immer einem bestimmten Gebrauche und erst in zweiter Linie tritt auch der ästhetische Moment bei einzelnen hinzu. Auch die andern Gesetzgebungen gewähren den Architekten kein Urheberrecht an ihren Schöpfungen. Schon frühere deutsche Landesgesetze[1]) und das gegenwärtige Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Art. 3) findet keine Anwendung auf die Baukunst. Gegen den Nachdruck von Plänen und Zeichnungen wird der Architekt geschützt, ähnlich wie geographische und technische Zeichnungen geschützt werden. Dagegen verbietet das deutsche Gesetz nicht, daß nach diesen Plänen von einem andern Architekten das gleiche Bauwerk ausgeführt wird.

Kunstwerke, welche sich an einem Bauwerke befinden (Statuen, Fresken) sind gegen Nachbildung geschützt, dies gilt auch nach unserm schweizerischen Gesetz (siehe unten Art. 11. B. Z. 8). Auch die englische Gesetzgebung schließt die Architektur vom Schutze des copy-right aus. Das gleiche wäre dem Wortlaute nach in Frankreich der Fall; allein dort neigt sich die Gerichtspraxis zu der Annahme, daß die Werke der Architektur auch gegen

[1]) Vergl. namentlich das frühere bayrische Gesetz vom 15. April 1840. Art. II. Nr. 1.

Ausführung durch einen Andern geschützt seien [1]). Bekanntlich herrscht in Frankreich die Tendenz vor, den Schutz des Urheberrechts in seine äußersten Konsequenzen auszuspitzen. Indem wir diesen französischen Standpunkt durchaus nicht theilen, gehen wir dagegen in unserm Bundesgesetze doch etwas weiter als die deutsche Gesetzgebung. Der Bericht der nationalräthlichen Kommission bemerkt darüber sehr richtig:

„Es kann wohl als Regel angenommen werden, daß architektonische Pläne und Zeichnungen mit Rücksicht auf einen zu erstellenden Bau angefertigt werden. Die Erwerbung der Pläne involvirt bei dieser Voraussetzung das Ausführungsrecht. Es ist daher in den am häufigsten vorkommenden Fällen gar nicht nöthig, dem Urheber des Planes das Recht auf dessen Ausführung besonders vorzubehalten, da der Plan gerade der Ausführung wegen angefertigt worden ist. Werden aber Pläne für wissenschaftliche Zwecke, zum Gebrauch für technische Schulen u. s. w. angefertigt, so steht dem Urheber derselben selbstverständlich das gleiche Recht gegen Nachbildung zu, welches der Künstler besitzt, der Vorlagen für den Zeichnungsunterricht komponirt und in besondern Werken herausgibt. Endlich ist es dem Architekten stets leicht, sein Urheberrecht bei Abgabe von Plänen zu wahren, indem er auf denselben in geeigneter Weise die Vorbehalte, unter denen die Abtretung stattfindet, vormerkt. Da sich der Maler oder Bildhauer beim Verkaufe von Gemälden oder Skulpturwerken eine ähnliche Garantie gegen unbefugte Verwendung nicht selbst in ausreichender Weise verschaffen kann, so mußte sein Urheberrecht von Gesetzeswegen geschützt werden. Die von der Kommission gewählte Redaktion dürfte daher die Urheberrechte der Architekten in genügender und jedenfalls in ausgiebigerer Weise schützen, als es die deutsche und französische Gesetzgebungen thun".

Und der ständeräthliche Kommissionalbericht sagt:

„Die Bestimmung dieses Artikels ist in den betheiligten Kreisen Gegenstand lebhafter Anfechtung geworden. Dieselbe stellt nämlich die Architekten nicht auf gleichen Fuß mit den übrigen Künstlern. Während die letzteren ohne Weiteres bei dem alleinigen Vervielfältigungs- und Ausführungsrecht geschützt werden, stellt Art. 6 den Grundsatz auf, daß der Erwerber von architektonischen Plänen dieselben beliebig ausführen lassen dürfe. Hierin erblicken die Architekten eine ungerechtfertigte Schädigung ihrer Interessen, indem ihre Arbeit herabgewürdigt werde und sie riskiren, daß die dem Plan zu Grunde gelegte Idee verunstaltet werde, wodurch

[1]) Vergl. Pouillet a. a. O. S. 85 ff. Calmels de la propriété et de la contrefaçon. Paris 1857, p. 651.

ihr Ruf Schaden leiden könne. Die Kommission kann jedoch diese Beschwerden nicht als stichhaltig anerkennen. Bei aller Anerkennung der künstlerischen Leistungen auf dem Gebiete der Architektur zeigt die Anschauung, daß weitaus der größere Theil der auszuführenden Bauten keinen spezifisch künstlerischen Charakter hat. Sodann darf der Gesetzgeber die Bedürfnisse des Lebens und die Besonderheiten der einzelnen Verhältnisse nicht aus dem Auge verlieren. Nun liegt es in der Natur der Sache, daß der Besteller eines Bauplanes in der Regel dabei die Absicht verfolgt, den Plan zur Ausführung einer Baute zu benutzen; derselbe wird nicht der Zeichnung wegen verlangt, ist also nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Es widerstreitet deshalb dem natürlichen Rechtsgefühl, daß die in der Zweckbestimmung liegende Berechtigung, nach dem Plane bauen zu dürfen, noch besonders erworben werden müsse. Wenn es nun auch Fälle geben mag, in denen der Architekt vom künstlerischen Gesichtspunkte aus Werth darauf setzen muß, die Ausführung der Baute selbst zu besorgen, so ist ihm die Möglichkeit gegeben, indem er sich nach Art. 6 dieses Recht durch spezielle Vereinbarung mit dem Besteller bei Abgabe des Planes oder vor dessen Zusicherung vorbehalten kann. Legislatorisch richtig ist aber, das Verhältniß, welches die Regel bilden soll, als Prinzip aufzustellen und die Ausnahmefälle der Vereinbarung vorzubehalten. Dagegen scheint der Kommission die Einschränkung gerechtfertigt, daß der Erwerber eines solchen Planes denselben nicht noch Dritten zur Ausführung abtreten darf; wir beantragen deshalb die Worte „ein- oder mehrmal" zu streichen, weil dieselben leicht zu der gegentheiligen Interpretation verleiten könnten".

## Art. 7.

Die Veräußerung des Veröffentlichungsrechtes von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken schließt an sich nicht schon die Veräußerung des Aufführungsrechtes in sich, noch umgekehrt.

Der Urheber eines solchen Werkes kann die öffentliche Aufführung desselben an spezielle Bedingungen knüpfen, sofern er diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht.

Die Tantième soll jedoch den Betrag von 2 % der Brutto-Einnahme der betreffenden Aufführung nicht übersteigen.

Wenn die Bezahlung der Tantième gesichert ist, so kann die Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes nicht verweigert werden.

Bei den dramatischen und musikalischen Werken haben wir zu unterscheiden das Vervielfältigungsrecht durch den Druck und das Recht der öffentlichen Aufführung (représentation bei dramatischen, exécution bei musikalischen Werken). Beide Befugnisse sind hier im Urheberrecht — im Unterschied von demjenigen an Werken der Litteratur und der bildenden Kunst — enthalten; sie sind aber von einander unabhängig und können getrennt veräußert werden. Wenn daher ein Drama zur Veröffentlichung durch den Druck in Verlag gegeben wird, so behält der Verfasser das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung und wenn er die Befugniß zur Aufführung, z. B. eines Oratoriums, der Tonhalle-Gesellschaft in Zürich oder eines Schauspiels dem Stadttheater in Basel überträgt, so räumt er damit nicht das Recht zur Vervielfältigung der Komposition, des Dramas oder der Rollen durch Ueberdruck, Abschreiben[1]) u. s. w. ein. Man spricht daher hier von einem getheilten Urheberrecht und hierauf bezieht sich die Vorschrift in Art. 12 litt. d. der Vollziehungsverordnung. Es ist indessen auch möglich, beide Rechte mit einander einem Zessionar zu übertragen. Nach deutschem Gebrauch wird mit dem Kauf des Musikwerkes auch das Aufführungsrecht erworben. Dieses Aufführungsrecht ist nun in der Schweiz etwas ganz neues. Das Konkordat von 1856 hatte es noch nicht geschützt; erst der Staatsvertrag mit Frankreich von 1864 hatte auch dieses Recht für die französischen Schriftsteller und Komponisten zur Geltung gebracht. Durch unser Bundesgesetz treten nun die diesbezüglichen Bestimmungen der Staatsverträge mit Belgien und Italien (Art. 16), sowie mit dem Deutschen Reiche (Art. 17) ebenfalls in volle Kraft.

Dramatische Werke (Schauspiele, Lustspiele) sind solche Dichtungen, welche eine Handlung als gegenwärtig sich ereignend darstellen und den Verlauf derselben von den handelnden Personen selbst durch Rede offenbaren lassen. (Endemann). Die dialogische Form ist nicht unbedingt nothwendig.

Die musikalischen Kompositionen[2]) sind Kunstwerke, die in Notenschrift vervielfältigt werden. Es gehören dahin also Lieder, Symphonien, Konzertstücke, Sonaten u. s. f.

Eine musikalische Komposition kann mit einem dramatischen Werk als

---

[1]) Ohne Erlaubniß des Komponisten dürfen also die Vereine nicht mehr Lieder auto- oder hektographiren lassen.

[2]) Vergl. v. Püttlingen, das musikalische Autorrecht. Wien 1864.

Oper oder Melodrama (Operette, Singspiel) u. dgl. zu einem Ganzen verbunden sein. Hiedurch entsteht der Begriff des musikalisch-dramatischen Werkes, den auch unser Gesetz in Uebereinstimmung mit den fremden Legislationen aufgenommen hat. Hier kann ein Aufführungsrecht an dem Werk bestehen, obwohl der Text desselben (z. B. ein Gedicht Göthes) längst Gemeingut geworden ist. Nicht in diese Kategorie fallen Kantaten und Oratorien[1]); hier ist zwar allerdings auch der Komposition ein Text in Worten unterlegt; allein derselbe eignet sich nicht zur äußern Darstellung der Handlung durch die agirenden Personen.

Bei musikalischen Werken steht das Aufführungsrecht dem Komponisten[2]) zu, bei dramatischen dem Dichter, bei dramatisch-musikalischen wird im Zweifel der Richter zu entscheiden haben, ob das musikalische oder das dramatische Element überwiege. Letzteres ist z. B. der Fall bei einem Schauspiel mit Couplet-Einlagen[3]).

Der § 51 des deutschen Gesetzes von 1870 enthält die zweckmäßige Bestimmung: „Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich". Ferner enthält § 50 Abs. 1 die Vorschrift: „Musikalische Werke, welche durch den Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat".

In Betreff der Aufführung rein musikalischer Werke (im Gegensatz zu den dramatisch-musikalischen) besteht eine Abweichung zwischen der deutschen und der französischen Gesetzgebung. Nach französischem Recht dürfen musikalische Werke (Symphonien, Sonaten u. s. w.), gleichviel ob sie bereits gedruckt sind oder nicht, ohne Genehmigung des Urhebers nicht öffentlich aufgeführt, also z. B. auch nicht in Konzerten gespielt werden[4]).

---

[1]) Auch das Ballet darf nicht als dramatisch-musikalisches Werk gelten; denn eine Pantomine ist kein Drama und es ist daher nur als musikalisches Werk zu schützen. Dies ist zwar kontrovers. Vergl. Mandry a. a. O. S. 308. v. Püttlingen S. 46. Kohler S. 187. Das italienische Gesetz vom 19. September 1882 Art. 1 schützt dagegen auch „un' azione coreografica", d. h. die Aufführung eines Balletes.

[2]) Nach der deutschen Gesetzgebung (§ 51 Reichsgesetz von 1870) steht, auch wenn dem musikalischen Werk ein Text unterlegt ist, das Aufführungsrecht dem Komponisten allein zu. Ebenso bei dramatisch-musikalischen Werken. Vergl. Klostermann a. a. O. S. 67 und S. 155. Dambach S. 238.

[3]) Vergl. Mandry a. a. O. S. 307 und im Allg. Klostermann a. a. O. S. 68.

[4]) Pouillet a. a. O. p. 599. Nr. 802.

Nach deutschem Recht dagegen (s. oben § 50 Abs. 4) ist die Aufführung gedruckter musikalischer Werke allgemein gestattet, falls nicht der Urheber sich das Recht der Aufführung ausdrücklich auf dem Titel vorbehalten hat.

Dies ist maaßgebend für den internationalen Verkehr. Unser Bundesgesetz sagt nun bloß, der Urheber solcher Werke ꝛc. (aller drei Kategorien) könne die Aufführung an spezielle Bedingungen knüpfen, insofern er diese an der Spitze des Werkes veröffentlicht. Also können bei uns jedenfalls noch ungedruckte Kompositionen ohne Erlaubniß des Urhebers nicht aufgeführt werden; bei allen andern aber, auch bei dramatischen Werken, wird es davon abhangen, welche Vorbehalte der Urheber, also bei Dramen der Verfasser, bei musikalischen Werken der Komponist, bei dramatisch-musikalischen der eine oder der andere (siehe oben), auf dem Titel oder an der Spitze des Werkes gemacht hat.

Wenn Absatz 3 unsers Artikels die Tantième im Maximum auf 2 % der Brutto-Einnahme (an der Theaterkasse u. s. f.) beschränkt, so läßt sich dagegen im allgemeinen Interesse nicht viel einwenden.

Dagegen dürfte die Bestimmung des vierten Absatzes unsers Artikels, welche erst durch die nationalräthliche Kommission in den Text hineingebracht wurde, auf den ersten Blick Bedenken erregen; denn sie scheint in Widerspruch zu stehen mit Abs. 2. Aber es darf wohl voraus gesetzt werden, daß die Meinung des Gesetzes die ist, sie solle nur zur Anwendung kommen, wenn auch die speziellen Bedingungen, die der Urheber selbst an der Spitze seines Werkes veröffentlicht hat, erfüllt sind.

Im französisch-schweizerischen Staatsvertrag heißt es in Art. 20 am Schlusse: „Le droit des auteurs dramatiques ou compositeurs sera perçu [1]) d'après les bases qui seront arrêtées entre les parties intéressées". Es ist hier der Vereinbarung der Parteien, also eines dramatischen Schriftstellers mit einem Bühneninhaber, oder eines Komponisten mit einer Konzert-Direktion frei gegeben, wie sie sich über Tantième, Art der Aufführung u. s. f. verständigen wollen und es sind daher verschiedene Verträge des gleichen Urhebers mit verschiedenen Bühnen oder Musik-Instituten möglich. Daß aber der Verfasser eines Dramas die Aufführung seines Stückes auf jeder Bühne oder zu einer Zeit, die ihm unpassend scheint, dulden muß nur darum, weil ihm die Bezahlung der Tantième gesichert ist, dürfte kaum zu rechtfertigen sein.

---

[1]) Die deutsche Uebersetzung (s. Beilage 5) ist nicht genau. Le droit bedeutet hier das Recht des Bezuges einer Tantième.

Unsere Staatsverträge mit Deutschland, Frankreich, Belgien und Italien sprechen ausdrücklich auch von den Uebersetzungen dramatischer Werke. Der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung eines Dramas genießt in Beziehung auf das ausschließliche Recht der Aufführung den gleichen Schutz wie der Urheber. Dagegen ist die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung nicht gestattet. Wir müssen annehmen, daß diese Regeln sich aus den allgemeinen Prinzipien ergeben, auch wenn sie im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

## Art. 8.

**Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen.**

Dieser Artikel entspricht dem § 43 des deutschen Gesetzes von 1870, welches letztere aber noch den zweckmäßigen Nachsatz enthält: „welche (sc. Zeichnungen) nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind".

Unser Artikel behandelt also lediglich den Schutz solcher Abbildungen und Zeichnungen, bei denen ein wissenschaftlicher, nicht ein künstlerischer Zweck obwaltet, welche, wie ein Erkenntniß des Kammergerichtes in Berlin [1]) sich ausdrückt: „als graphische Versinnlichung wissenschaftlicher Ideen auftreten". Dabei darf aber beigefügt werden, daß solche Zeichnungen nicht nur der Wissenschaft im strengen Sinne dienen, sondern der Belehrung im weitesten Umfang des Werkes. Es gehören also hieher namentlich Landkarten, Stadtpläne, astronomische Karten, medizinische (anatomische), botanische, mineralogische Zeichnungen, Zeichnungen von Bauwerken, Wappen, Münzbilder und Aehnliches. Indessen ist, wie Dambach in seinem Kommentar bemerkt, doch auch bei diesen Zeichnungen und Abbildungen erforderlich, daß sie das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit des Urhebers seien und daß sie sich dazu eignen, Gegenstand eines litterarischen Verkehrs, des Verlags, zu bilden.

Weil der erste Artikel unsers Bundesgesetzes nur von Werken der Litteratur und Kunst redet, so war es durchaus nothwendig, auch dieser wissenschaftlichen Zeichnungen, wie wir sie nach obigen Erklärungen kurzweg bezeichnen wollen, in einem eigenen Artikel Erwähnung zu thun.

[1]) Goltdammer, Archiv für preußisches Staatsrecht V. S. 630.

Die Gesetze über Urheberrecht schützen sie überall und so auch unsere Litterar-Konventionen mit auswärtigen Staaten.

Technische und ähnliche Zeichnungen. Was ist hierunter zu verstehen? Die Frage ist deshalb nicht ganz einfach, weil wir uns hier auf der Grenze befinden, welche Musterzeichnungen (dessins) und Modelle, die in der Schweiz keinen Schutz gegen unerlaubte Nachahmung genießen, nahe berühren. Wir zitiren hier wörtlich die Ausführungen Mandrys[1]), welcher u. E. ganz richtig folgende Beispiele aufführt und erörtert: „Geschützt sind auch die Zeichnungen von Maschinen und Geräthschaften, die Modebilder[2]), die Zeichnungen (Muster) von und für Webereien, Stickereien u. s. f., für den Zeichnungsunterricht bestimmte Vorlagen, Ornamentzeichnungen u. s. w. Nur wenn die Zeichnung oder Abbildung selbst als Industriegegenstand, beziehungsweise als Theil eines solchen erscheint, ist der Schutz nicht gerechtfertigt. Dies aber ist der Fall bei Zeichnungen und Abbildungen, namentlich der Ornamentik und dem Dessin an und in Gebrauchs-, überhaupt Industriegegenständen; dann aber auch bei Zeichnungen, die als unmittelbare Handhabe für die Produktion von Industriegegenständen dienen, wie z. B. die als Kartons dienenden Schnittmuster; überhaupt bei allen Zeichnungen, bei denen das einzelne Exemplar prinzipiell nicht als Träger von Gedanken und Anschauungen, als Vorlage, sondern als Gegenstand des materiellen Gebrauchs erscheint, wie dies z. B. der Fall ist bei den zum Zerlegen und Wiederzusammensetzen durch die Kinder bestimmten Zeichnungen und ähnlichen Kinderspielen, bei den Modellirkartons, bei den zum Anmalen und Ausschneiden bestimmten Bilderbogen, bei den zum Nachfahren auf demselben Papier eingerichteten Schreib- und Zeichenvorlagen u. s. f."

Plastische Darstellungen, auch wissenschaftlicher Art, fallen nicht unter den Schutz des Gesetzes; denn es sind hier nur solche Zeichnungen und Abbildungen verstanden, welche, wie Schriftwerke, durch Druck, Stich oder ein ähnliches Verfahren verbreitet werden. So gilt es auch nach dem deutschen Reichsgesetz[3]), die französische Gesetzgebung enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; die Gerichtspraxis in Frankreich schützt aber auch plastische wissenschaftliche Erzeugnisse, wie z. B. Reliefkarten, gegen Nachbildung[4]).

---

[1]) a. a. O. S. 267. Siehe auch Wächter I. S. 137.
[2]) Dies ist kontrovers, siehe Goltdammer, Archiv V. S. 628 ff.
[3]) Siehe Dambach a. a. O. S. 216.
[4]) Vergl. Kohler a. a. O. S. 186.

## Art. 9.

Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke genießen die Vortheile dieses Gesetzes unter folgenden Bedingungen:

a. Das Werk muß nach Art. 3, Absatz 1, einregistrirt sein.

b. Die Dauer des Vervielfältigungsrechtes wird auf fünf Jahre festgesetzt, vom Tage der Einschreibung an gerechnet. Wenn es sich um die Vervielfältigung eines noch nicht zum Gemeingut gewordenen künstlerischen Werkes handelt, so richtet sich die Dauer des Vervielfältigungsrechtes nach der Vereinbarung zwischen dem Photographen und dem Berechtigten. In Ermanglung einer hierauf bezüglichen Vereinbarung bleibt die Dauer auf fünf Jahre bestimmt, nach deren Ablauf der Urheber des Kunstwerkes oder dessen Rechtsnachfolger wieder in alle ihm durch Art. 2 gewährten Rechte eintritt.

c. Wenn das Werk auf Bestellung ausgeführt worden ist, so steht dem Photographen das Vervielfältigungsrecht nicht zu, es sei denn, daß gegentheilige Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die neue Originalaufnahme eines bereits photographirten Gegenstandes gilt nicht als Nachbildung.

Es ließe sich hier zunächst die Frage aufwerfen, ob in einem Gesetz betreffend Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst überhaupt von der Photographie die Rede sein dürfe; denn dieselbe beruht wesentlich auf einem mechanischen Verfahren und nicht auf einer eigenen Geistesthätigkeit. Wenn auch heutzutage bei vielen Lichtbildern eine gewisse künstlerische Fertigkeit des Photographen durch Gruppirung u. s. f. zu dem physikalisch-chemischen Prozeß hinzutritt, so ist dies doch sekundärer Natur und kann ja auch der Fall sein bei Musterzeichnungen, die wir nicht als artistisches Erzeugniß qualifiziren. Photographien sind wesentlich Industrie-Erzeugnisse und der Schutz derselben ist nur ein Schutz des gewerblichen Unternehmens gegen unbefugte Ausbeutung der auf die Herstellung der Originalaufnahme verwendeten Mühe und Kosten. Von einem Urheberrecht im eigentlichen Sinn des Wortes kann hier nicht gesprochen werden. Es macht sich jedenfalls eigenthümlich, daß wir in unser Bundesgesetz, das zum ersten Mal und nach hartnäckigem Widerstreit das litterarische

und künſtleriſche Eigenthum im ganzen Gebiet der Eidgenoſſenſchaft zur Geltung und Anerkennung bringt, auch den Schutz der Photographien aufnehmen, während man von einem Muſter- und Modellſchutz noch nichts wiſſen will.

Richtiger würden dieſe Beſtimmungen in ein Spezialgeſetz verwieſen; urſprünglich ſtunden ſie — dieſe untergeordnete Stellung der Photographie andeutend — ganz am Ende des Entwurfes, gleichſam als ein Anhang; erſt die ſtänderäthliche Kommiſſion rückte den frühern Artikel 18 an dieſe Stelle. Darüber, daß der Photographie ein gewiſſer Schutz gebühre, waren die Kommiſſionen und die Bundesverſammlung einig und ſo hielt man es für das Einfachſte, die betreffenden Vorſchriften hier einzureihen und zwar in dieſem erſten Theil des Geſetzes, der von dem Umfang des Urheberrechts handelt (Art. 1—9), während die ſpätern Artikel die Verletzungen und deren Folgen normiren.

Die deutſche Geſetzgebung hat durch ein eigenes Reichsgeſetz vom 10. Januar 1876 den Schutz der Photographien geregelt und desgleichen hat auch die neueſte engliſche Copy-right Akte von 1879 ein gewiſſes Urheberrecht an Photographien anerkannt. Ebenſo erwähnt jetzt auch die neue Litterar-Konvention zwiſchen Frankreich und der Schweiz vom Jahre 1882 die Photographien als zu ſchützende Objekte, während dies nach dem Staatsvertrag von 1864 noch nicht der Fall geweſen war.

Was nun die richtige Interpretation unſers Art. 9 anbetrifft, ſo iſt hier vor Allem zu betonen, daß das Photographiren eines Gegenſtandes, der unter dem Schutz des Geſetzes ſteht, alſo z. B. eines Gemäldes, eines Kupferſtiches, einer Statue, nach Art. 1 ausgeſchloſſen iſt, wenn nicht eine Verſtändigung mit dem Urheber ſtattgefunden hat [1]). Solche unerlaubte Nachbildungen [2]) ſollen nicht etwa noch privilegirt werden! Unſer Artikel handelt nur von den ſogenannten Original-Photographien. Wenn

---

[1]) Das zitirte D. Phot.-Geſ. v. 1876 ſagt in § 1 Abſ. 2 ausdrücklich: Auf Photographien von ſolchen Werken, welche geſetzlich gegen Nachdruck oder Nachbildung noch geſchützt ſind, findet das gegenwärtige Geſetz keine Anwendung.

[2]) Schon unſere bisherige Gerichtspraxis auf Grundlage des Konkordates hatte die photographiſche Nachbildung von Kunſtwerken — weil auf keiner eigenen Geiſtesthätigkeit beruhend — für unerlaubt erklärt. Vergl. zwei Berner-Urtheile vom 22. Oktober 1860 und 9. November 1870, letzteres in Sachen Korrodi c. Eichenberger, wegen photographiſcher Aufnahme des ſchweizeriſchen Generalſtabs in der Zeitſchr. des Bern. Juriſten-Vereins I. 244 und VII. 123 und Urtheil des Zürcher. Obergerichts vom 21. Mai 1864 in Sachen Hagelberg, in Gwalters Zeitſchr. für Zürcher. Rechtspflege XIV. S. 116 ff.

also ein Photograph Lichtbilder nach der Natur neu und selbstständig aufnimmt (Landschaften, Gebäude, Personen in Kostümen u. s. f.), dann genießt er für dieses sein Werk den verdienten Schutz, ebenso wenn er ein Kunstwerk photographirt, das bereits Gemeingut geworden ist.

Allein ein solches Lichtbild (Photographien und *ähnliche Werke* sagt das Gesetz und meint damit auch Photolithographien, Daguerrotypen und andere durch Lichtzersetzung erzeugte Bilder) genießt den Schutz nur, wenn es *einregistrirt*[1]) wird, weil die Schutzdauer nur auf eine beschränktere Zeit, nämlich fünf Jahre, eingeräumt und nicht wie bei Kunstwerken, vom Todestag des Künstlers an berechnet wird. Die Berechnung erfolgt daher vom Datum der Einregistrirung an.

Sodann besitzt der Photograph ein Urheberrecht nicht, wenn er *auf Bestellung* ein Bild verfertigt, während der Maler oder Bildhauer das Urheberrecht auch an dem bestellten Kunstwerk nicht verliert, sofern es nicht ein Porträt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre wird die Photographie Gemeingut und kann also nach Belieben vervielfältigt werden. Die Ausnahme des Porträts (Art. 5 Abs. 2) gilt in erweitertem Sinne auch für Photographen nach Abs. c.: wenn (überhaupt) ein Werk auf Bestellung ausgeführt wurde, so hat der *Besteller*, und nicht der Photograph, das Vervielfältigungsrecht, vorbehalten gegentheilige Vereinbarungen.

Die Schutzfrist war im ersten Entwurf der Expertenkommission auf 15 Jahre festgestellt worden; die nationalräthliche Kommission reduzirte sie auf 10 Jahre, Ständerath und Bundesversammlung in Uebereinstimmung mit dem deutschen Gesetz auf 5 *Jahre*. Dagegen hatte schon der ursprüngliche Entwurf den Passus enthalten (jetzt in Abs. b.): „Wenn es sich um die Vervielfältigung eines noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werkes handelt, so richtet sich die Dauer des Vervielfältigungsrechtes nach der Vereinbarung zwischen dem Photographen und dem Berechtigten; dabei hatte der erste Entwurf beigefügt „gleichviel, ob sie dadurch auf mehr oder weniger als 15 Jahre festgesetzt ist", während die nationalräthliche Kommission sagte: „wo keine solche Bestimmung (2c. unter den Kontrahenten) vorhanden

---

[1]) Die deutsche Gesetzgebung verlangt keine Einregistrirung, sondern daß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton enthalten sei:

a. Der Name, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers;

b. der Wohnort des Verfertigers oder Verlegers;

c. das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist.

Die Frist wird sodann vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres an berechnet, in welchem die Originalaufnahme zuerst erschienen ist.

ist, soll sich die Frist auf 10 Jahre erstrecken. Hier handelt es sich also um Photographien, die nicht nach der Natur, sondern nach einem Kunstwerke gemacht werden. Gegen diese Bestimmung hatte die Gesellschaft der schweizerischen Maler und Bildhauer reklamirt, indem sie fürchtete, eine solche scheinbar nur die Photographen treffende Verkürzung der Dauer des Urheberrechts benachtheilige im Grunde die Künstler selbst. Der Bericht der nationalräthlichen Kommission bemerkt hiezu: „Diese Auffassung ist jedoch eine irrthümliche. Indem die angefochtene Stelle des Art. 18 (jetzt 9) in Ermanglung einer Vereinbarung eine zehnjährige (jetzt fünfjährige) Frist aufstellt, will sie nicht sagen, daß mit deren Ablauf die Photographie Gemeingut werde, sondern nur, daß das dem Photographen vom Urheber zedirte Recht erlösche. Der Letztere tritt daher nach Ablauf dieser Frist wieder in das ihm durch Art. 2 gewährte Recht der freien Verfügung ein. Um alle Zweideutigkeit zu vermeiden, dürfte dem Satze: „In Ermanglung einer hierauf bezüglichen Vereinbarung bleibt die Dauer auf zehn Jahre bestimmt" — der Zusatz beigefügt werden: „nach deren Ablauf der Urheber des Kunstwerkes oder dessen Rechtsnachfolger wieder in alle ihm durch Art. 2 gewährten Rechte eintritt."

Dieser Zusatz wurde denn auch angenommen und im Uebrigen reduzirte man, wie schon bemerkt, die zehn Jahre in fünf.

In unserm ganzen Bundesgesetz hat man sich einer außerordentlichen Kürze beflissen; dieselbe geht oft fast zu weit und so gerade auch hier in diesem einzigen Artikel über geschützte Photographien. Man wird daher bei allfälligen Zweifeln gut thun, sich in der deutschen Gesetzgebung Rath zu holen.

Der Schlußsatz unsers Art. 9 sagt: „Die neue Originalaufnahme eines bereits photographirten Gegenstandes gilt nicht als Nachbildung". Diese Vorschrift versteht sich ziemlich von selbst; sie hat eine gewisse Aehnlichkeit mit Art. 2 Abs. 4, betreffend Uebersetzungen.

Richtiger hätte uns geschienen, in einem besondern Artikel zu sagen:

Auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachbildung noch geschützt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Erzeugniß der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

Das Letztere ist in unserm Gesetz nicht erwähnt. Dagegen wird dies in § 4 des zitirten deutschen Reichsgesetzes [1]) ausdrücklich gesagt und dürfte

[1]) Vergl. Wächter, Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst. S. 293.

unzweifelhaft auch in der Schweiz gelten; denn wir werden doch im Schutze von Photographien nicht weiter gehen wollen, als andere ausländische Gesetzgebungen.

## Art. 10.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die in der Schweiz domizilirten Urheber für alle ihre Werke, gleichviel, wo dieselben erscheinen oder veröffentlicht werden; sodann auf die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für diejenigen Werke, welche in der Schweiz erscheinen oder veröffentlicht werden.

Die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber genießen für diejenigen Werke, die im Ausland erscheinen oder veröffentlicht werden, die gleichen Rechte, wie die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke, sofern die letztern in dem betreffenden Lande gleich behandelt werden, wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke.

Dieser Artikel hatte früher als Art. 17 folgende kürzere Fassung: „Die Urheber von Werken, die im Ausland erscheinen oder aufgeführt werden, sollen die gleichen Rechte genießen, wie die Urheber von Werken, die in der Schweiz erscheinen oder dargestellt oder aufgeführt werden, wenn für die letztern im betreffenden auswärtigen Lande Gegenseitigkeit geübt wird.

Die ständeräthliche Kommission fand, dieser Artikel stehe nicht an der rechten Stelle, er gehöre systematisch zu denjenigen Bestimmungen, welche den Umfang des Urheberrechts normiren und solle deshalb nicht durch die Strafbestimmungen von demselben getrennt werden. Er wurde also an die jetzige Stelle verwiesen und zudem die Fassung bedeutend erweitert, indem nun auch die Werke angegeben werden, welche ohne Weiteres unter den Schutz des Gesetzes fallen, was bei der eben angegebenen frühern Redaktion nicht der Fall gewesen war.

Absatz 1: Dieser spricht das Prinzip der Nationalität des Urhebers und der Nationalität des Werkes als Bedingung des Schutzes aus.

Das Gesetz soll also zunächst Gültigkeit haben für alle Werke der in der Schweiz domizilirten (d. h. einen festen Wohnsitz habenden) Urheber, seien diese Schweizer oder Ausländer. Aber das Gesetz geht noch weiter, der Schutz tritt nämlich selbst dann ein, wenn die von in der Schweiz

domizilirten Urhebern verfaßten Schriften oder geschaffenen Kunstwerke im Ausland[1]) erscheinen, indem — sagt der ständeräthliche Kommissionalbericht — wir von der Erwägung geleitet wurden, daß es unthunlich sei, in der nächsten Umgebung des Autors Nachbildungen zu gestatten, wenn derselbe auch aus irgend einem Grunde es vorgezogen habe, sein Werk nicht an seinem Wohnort zu publiziren.

Werke, deren Urheber im Ausland wohnen, die aber in der Schweiz publizirt werden, sollen mit Rücksicht auf das letztere Moment unbedingt den Schutz des Gesetzes genießen. Das bezeichnet man eben mit dem Ausdruck: die Nationalität des Werkes[2]); denn es wird geschützt, weil es auf schweizerischem Boden veröffentlicht wird, sei nun der Urheber ein Schweizer oder ein Fremder, und wohne derselbe selbst im Ausland.

Absatz 2 hat vorzugsweise Bedeutung für solche Staaten, mit denen noch keine besondern Verträge über gegenseitigen Schutz des Urheberrechts geschlossen sind. Die Gegenseitigkeit ist so zu verstehen, daß jedes Land seine Gesetzgebung auch auf die in Folge Gegenrechtes geschützten litterarischen und künstlerischen Produkte anwende.

In einer Beziehung war der frühere Artikel besser redigirt als der jetzige. Statt „erscheinen oder veröffentlicht werden" hieß es „erscheinen oder aufgeführt werden". Natürlich soll in dem Ausdruck „veröffentlichen" die Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke inbegriffen sein.

## Art. 11.

Eine Verletzung des Urheberrechtes wird nicht begangen:

### A. an Werken der Litteratur:

1. durch Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen oder wissenschaftlichen Werken in Kritiken, litterarisch-historischen Werken und Sammlungen zum Schulgebrauch, sofern die benutzte Quelle angegeben wird;
2. durch die Vervielfältigung von Gesetzen, Beschlüssen und Verhandlungen der Behörden und von öffentlichen Verwaltungsberichten;

---

[1]) Soweit Staatsverträge mit auswärtigen Staaten bestehen, sind diese natürlich in erster Linie maaßgebend.

[2]) Das deutsche Reichsgesetz v. 1870 hat in den §§ 61 und 62 etwas andere Bestimmungen.

3. durch die Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Versammlungen;
4. durch den unter Quellenangabe erfolgenden Abdruck von Artikeln aus Tagesblättern und Zeitschriften, es sei denn, daß der Urheber in dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich den Abdruck verboten hat; für Artikel politischen Inhalts, welche in den Tagesblättern erschienen sind, ist ein solches Verbot unwirksam;
5. durch den Abdruck von Tagesneuigkeiten, selbst wenn die Quelle derselben nicht angegeben wird;

### B. an Werken der bildenden Künste:

6. durch die theilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulunterricht bestimmten Werke;
7. durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Straßen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, daß diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet;
8. durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Theilen derselben, sofern diese letztern nicht einen spezifisch künstlerischen Charakter haben;

### C. an dramatischen und musikalischen Werken:

9. durch die Aufnahme bereits veröffentlichter, kleinerer musikalischer Kompositionen in ein speziell für die Schule oder Kirche bestimmtes Sammelwerk, mit oder ohne Originaltext, unter der Voraussetzung, daß die Quelle angegeben wird;
10. durch die Aufführung von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken, welche ohne Absicht auf Gewinn veranstaltet wird, wenn auch aus derselben eine Einnahme zum Zwecke der Kostendeckung oder zu Gunsten eines wohlthätigen Zweckes erzielt wird;
11. durch die Benutzung musikalischer Kompositionen für Spielwerke.

Es folgen jetzt eine Reihe von Bestimmungen, ausgeschieden nach den drei Hauptgruppen des Urheberrechts, über Fälle wo eine Verletzung nicht stattfindet. Es sind dieselben mit wenigen Redaktionsverbesserungen nach dem Entwurfe des Bundesrathes angenommen worden und entsprechen den Grundsätzen, die in den ausländischen Gesetzgebungen anerkannt sind und theilweise auch schon im Konkordat von 1855 enthalten waren.

## A. an Werken der Litteratur:

1. Durch Aufnahme von Auszügen oder ganzen Stücken aus belletristischen oder wissenschaftlichen Werken in Kritiken, litterarisch-historischen Werken und Sammlungen zum Schulgebrauch, sofern die benutzte Quelle angegeben wird.

Diesem Artikel entspricht die Bestimmung des Konkordats Art. 4 Z. 4 „durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte in ein Sammelwerk", und in viel genauerer und sorgfältiger Redaktion sagt das deutsche Reichsgesetz von 1870 § 7 Z. 1: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinere Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges, wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist".

Dem Sinne nach gleich sind die Vorschriften des österreichischen Gesetzes von 1846 § 5 Abs. a und b. Auch unsere Staatsverträge enthalten ganz analoge Bestimmungen.

Diese Ausnahme von dem strengen Verbot des gänzlichen oder theilweisen Nachdruckes ist durchaus nothwendig im Interesse der freien wissenschaftlichen Forschung, der Fortentwicklung der Litteratur und der Erziehung des Volkes. Wie sollte eine wissenschaftliche Kritik möglich sein ohne Abdruck ganzer Stellen aus einem Werke? wie sollte man Schul- und Lehrbücher verfassen können, wenn nicht das Beste aus der vorhandenen Litteratur über den fraglichen Gegenstand verwerthet werden darf? Allein die Quelle soll angegeben werden; darauf hat der Verfasser einen berechtigten und jetzt durch das Gesetz geschützten Anspruch. Wenn auch in unserm Bundesgesetz nur Sammlungen zum Schulgebrauch ausdrücklich genannt

sind, so unterliegt es doch gar keinem Zweifel, daß auch solche zum Kirchengebrauch (religiöse Lehrbücher, Kirchengesangbücher) mit inbegriffen sind.

Allein so sehr nun auch diese Ausnahme innerlich gerechtfertigt ist, so kann sie doch dazu mißbraucht werden, um einen wirklichen und beabsichtigten Nachdruck künstlich zu verhüllen. Es ist daher vorerst nothwendig, sich den Begriff der Sammlung oder des Sammelwerkes klar zu machen. Hierüber hat sich das zürcherische Obergericht schon im Jahr 1863 in Anwendung der betreffenden Konkordatsbestimmung auszusprechen Gelegenheit gehabt in dem Prozesse der Musikalienhandlung Gebrüder Hug contra Weiß, Buchdrucker in Horgen[1]), wegen Nachdruckes einiger Abtischen Kompositionen, für welche Klägerin ein ausschließliches Verlagsrecht erworben hatte. Nach Erwägung 4 jenes Urtheils „sind unter Sammelwerk (Sammlung) nicht beliebige Zusammenstellungen, sondern nur solche Sammlungen zu verstehen, welche durch ihren historischen, kritischen oder litterarischen Charakter belehren wollen und deren systematische Anordnung auch eine selbstständige Thätigkeit des Herausgebers erfordert. In einem Werke über die Geschichte der Musik oder über Harmonielehre wäre es also wohl erlaubt, auch ein Lied von Abt an passender Stelle einzureihen, während es sich hier um eine ganz gewöhnliche, ohne alles System angelegte Liedersammlung handelt, welche für Schulen und Gesangvereine bestimmt ist". Anthologien, Chrestomathien, Schulbücher, Werke über Kunstgeschichte u. s. f. sind Sammlungen im Sinne des Gesetzes; in allen diesen wird eine gewisse systematische Anordnung, die Auswahl des Stoffes nach einer bestimmten Methode vorhanden und geboten sein; daher sagt unser Gesetz „Sammlungen zum Schulgebrauch", d. h. überhaupt zum Unterricht. Es kann also ein Buch sich „Sammlung" tituliren und doch ein schändliches Plagiat enthalten, und umgekehrt könnte ein Sammelwerk nicht gerade für die Schule, sondern für den Selbstunterricht bestimmt sein und doch den Vortheil dieser gesetzlichen Ausnahmsbestimmung genießen.

Kommt etwas an auf den Umfang der Zitate, die aus einem fremden Werk, das noch nicht Gemeingut geworden, entnommen sind? Das solothurnische Zivilgesetzbuch, welches in den §§ 1404—1414 einige Bestimmungen über das Urheberrecht enthält, welche nun durch das vorliegende

---

[1]) Abgedruckt in Gwalters Zeitschrift der zürcher. Rechtspflege XIII. S. 34 ff. Vergl. auch Urtheil der Appellationskammer von Bern vom 8. Oktober 1864 betreffend Aufnahme einer Novelle in ein Unterhaltungsblatt. Abgedruckt in der Zeitschrift des berner. Juristenvereins I. S. 246.

Bundesgesetz abolirt werden, sagt in § 1410: „Die Aufnahme einzelner litterarischer oder künstlerischer Erzeugnisse von kleinerem Umfang in größere Sammlungen wird nicht als eine Verletzung des Autorrechts angesehen, sofern dieselbe nicht im Uebermaaß geschieht". Der § 82 des Bluntschlischen Entwurfes für ein zürcherisches Privatgesetzbuch lautete ähnlich. Dagegen hat das österreichische Gesetz von 1846 in § 5 b die Vorschrift: „es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem es entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden". Allein auf das plus oder minus kann es doch nicht wohl ankommen; entscheidend wird sein die Absicht des Verfassers und der Charakter der Sammlung. Bei Berathung des deutschen Reichsgesetzes hatte man über diesen Punkt lange debattirt und schließlich gefunden, es sei besser, über den Umfang der Zitate nichts zu sagen. Dambach[1]) bemerkt hiezu Folgendes: „Es bleibt in jedem einzelnen Fall der Beurtheilung des Richters, geeigneten Falles unter Zuziehung von Sachverständigen, überlassen, festzustellen, ob der Umfang und die Art der Zitate etwa derartig ist, daß es sich in Wahrheit nicht um das Anführen einzelner Stellen (Auszüge), sondern um einen partiellen Nachdruck handelt. Als wesentlicher Gesichtspunkt wird hiefür maaßgebend sein, ob die Benutzung eine solche Ausdehnung gewonnen habe, daß die alte Schrift durch die neue wesentlich wiedergegeben wird, und ob gerade die besten Stellen, der Kern des alten Werkes, wonach etwa das Bedürfniß des Publikums am meisten greift, dergestalt ausgepflückt worden ist, daß man sich das alte Werk nicht mehr anzuschaffen braucht, daß also namentlich der rechtmäßige Verleger des alten Werkes die „Konkurrenz des neuen nicht aushalten kann"[2]).

Zeitungen und Journale sind keine Sammlungen im Sinne des Gesetzes. Es ist also nicht gestattet, Gedichte, Novellen, Erzählungen u. s. f., auch wenn der Name des Verfassers beigefügt wird, ohne dessen Einwilligung in Journalen zu veröffentlichen[3]).

Das Gesetz spricht nur von Werken; also ist das Zitiren von Stellen aus einem fremden, noch ungedruckten Manuskripte, nicht gestattet.

Die benutzte Quelle muß deutlich angegeben werden.

---

[1]) a. a. O. S. 79.

[2]) Gutachten des preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins vom 10. August 1842 bei Heidemann und Dambach, die preuß. Nachdrucksgesetzgebung 1863. S. 397.

[3]) Vergl. Dambach a. a. O. S. 80.

## 2. Durch die Vervielfältigung von Gesetzen, Beschlüssen und Verhandlungen der Behörden und von öffentlichen Verwaltungsberichten.

Da jeder Bürger censirt ist, die Gesetze und öffentlichen Verordnungen zu kennen, so sollte ihre Publikation und Verbreitung möglichst erleichtert werden. Dieser Grundsatz soll namentlich in unserer schweizerischen Republik zur vollen Geltung gelangen. Sehr richtig bemerkt Wächter [1]), daß die Gesetze einen Ausspruch des Staatswillens an die Gesammtheit bilden, welcher eben damit Gemeingut durch die Publikation werden muß und daß sie deshalb nicht Gegenstand eines ausschließlichen Verlagsrechts sein können. Dagegen dürfen natürlich von Privaten veranstaltete Bearbeitungen von Gesetzen und Verordnungen, insbesondere aber kritische und erläuternde Besprechungen (Kommentare) ein Urheberrecht beanspruchen.

Zweifelhaft kann sein, ob ein Werk, welches ein Beamter im amtlichen Auftrag" verfaßt hat, (z. B. eine revidirte und abgekürzte Sammlung von Gesetzen und Verordnungen für einen Spezialzweck und Aehnliches) unter obigen Titel falle. Es läßt sich dies nur nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles beurtheilen.

Verhandlungen der Behörden. Dahin sind also nicht bloß die Berathungen der gesetzgebenden Körper zu rechnen, sondern auch Gerichtsverhandlungen, Mittheilung von Urtheilen, Berichten und Rechtsschriften; dagegen glauben wir, im Gegensatz zu Jolly [2]), daß an Gutachten, welche in amtlicher Stellung abgegeben werden, ein Urheberrecht bestehe. Richtig bemerkt Spöndli [3]): „Der Verfasser des amtlichen Gutachtens ist nur dazu verpflichtet, der Behörde die nöthige Kenntniß davon zu geben, nicht aber seinem Urheberrecht zu entsagen". Gleichwohl kann unter Umständen sich der Veranstalter eines solchen Abdruckes der Verletzung des Amtsgeheimnisses oder eines Vergehens schuldig machen, welches strafrechtlich oder disziplinarisch zu ahnden ist.

Das deutsche Gesetz von 1870 braucht in Art. 7 den Ausdruck „öffentliche Aktenstücke und Verhandlungen aller Art". Doktrin und Praxis fassen diese Worte im weitesten Sinne, so daß also hiezu gerechnet werden gerichtliche Erkenntnisse, amtliche Denkschriften, Entwürfe, Rechtsschriften,

---

[1]) Verlagsrecht I. 143.
[2]) Nachdruck S. 120.
[3]) Ueber das Wesen des Verlagsrechts. Diss. Zürich 1867. S. 64.

Berichte, Protokolle[1]). Unzweifelhaft werden wir auch in der Schweiz diese Ziffer 2 in einem erweiterten Sinn interpretiren dürfen.

Das Konkordat vom Jahre 1856 hatte in Art. 4 Z. 1 zwar ebenfalls erkärt, daß durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden eine Verletzung des Urheberrechts nicht begangen werde, aber den Zusatz beigefügt: „insofern nicht die Bundes- oder eine Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt". Dieses letztere war auch früher in mehreren Kantonen der Fall. Nach dem jetzigen Gesetz ist es nicht mehr zulässig. Die Botschaft des Bundesrathes sagt dazu: „Für unsere Tage, unter der allgemeinen Herrschaft demokratischer Einrichtungen, wo die Tagespresse die Erlasse und Berathungen der Behörden auf dem schnellsten Wege zur Kenntniß der Bürger bringen soll, scheint uns der Schlußsatz der Konkordatsbestimmung veraltet. Der Nachdruck der amtlichen Gesetzessammlung wäre übrigens auch zu wenig einträglich, als daß man ihn zu befürchten brauchte".

### 3. Durch die Veröffentlichung von Berichten über öffentliche Versammlungen.

Eine ähnliche Bestimmung enthält, wenn auch in präziserer Fassung, § 7 Z. d des deutschen Reichsgesetzes von 1870. Das Konkordat sagte: „Durch den Druck öffentlich gehaltener Reden". Was in politischen und Gemeindeversammlungen oder in wirthschaftlichen, geselligen Vereinen öffentlich und mündlich verhandelt wird, ist von vorneherein Gemeingut und der Redner, auch wenn er das Gesagte später in Schrift faßt, kann doch nicht ein Urheberrecht beanspruchen. Allein es ist nicht zu übersehen, daß auch in politischen Versammlungen, in volks- oder landwirthschaftlichen Vereinen häufig wirkliche Vorträge zur Belehrung und Unterhaltung gehalten werden und daß es unbillig sein würde, die Urheber solcher Vorträge gegen unbefugten Abdruck lediglich deshalb nicht zu schützen, weil dieselben in einer solchen Versammlung gehalten wurden. Man muß also wohl unterscheiden zwischen Reden, die in öffentlichen Versammlungen gehalten werden und eigentlichen Vorträgen. Offenbar ist dies auch der Sinn unserer sehr kurz gehaltenen Ziffer 3. Berichte über solche Versammlungen, worin auch die Reden der einzelnen Theilnehmer, sei es im Auszug, sei es in extenso, reproduzirt werden, sind gestattet. Wissenschaftliche Vorträge[1]) dürfen aber nicht unter dem Deckmantel dieser Gesetzes-

[1]) Dambach a. a. O. S. 93.

bestimmung straflos ausgebeutet werden, sondern es sind nur Referate über solche gestattet.

4. Durch den unter Quellenangabe erfolgenden Abdruck von Artikeln aus Tagesblättern und Zeitschriften, es sei denn, daß der Urheber in dem betreffenden Tagesblatt oder der Zeitschrift ausdrücklich den Abdruck verboten hat; für Artikel politischen Inhalts, welche in den Tagesblättern erschienen sind, ist ein solches Verbot unwirksam.

5. Durch den Abdruck von Tagesneuigkeiten, selbst wenn die Quelle derselben nicht angegeben wird.

Das Konkordat von 1856 hatte ganz allgemein den Satz aufgestellt: Art. 4 Z. 3 „eine Verletzung des Autorrechts wird nicht begangen 3) durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze".

Es wurde also nicht verlangt, daß die Quelle angegeben werde und da selbst, wenigstens dem Wortlaut nach, das Feuilleton auch nicht ausgeschlossen war, so wurde dem Plagiat Thür und Thor geöffnet. Das deutsche Reichsgesetz von 1870 § 7 Abs. b gestattet den Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und andern öffentlichen Blättern, mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größern Mittheilungen, sofern an der Spitze der letztern der Abdruck untersagt ist".

Klostermann[2]) bemerkt: „es ist Thatsache, daß die Zeitungslitteratur ohne gegenseitige Entlehnung nicht bestehen kann und daß deshalb von jeher die Zeitungsverleger sich stillschweigend die Befugniß zum Abdruck solcher Mittheilungen gegenseitig zugestanden haben. Allein diese Sitte wurde zur Unsitte und man betrachtete vielfach jeden Zeitungsartikel als herrenloses Gut. Das deutsche Gesetz nimmt daher ausdrücklich das Feuilleton mit seinem belletristischen und wissenschaftlichen Inhalt aus; hier kann sich der Urheber sein Recht wahren und auch wo er es nicht thut, erfordert doch der Anstand, daß die Quelle angegeben werde.

Unser schweizerisches Bundesgesetz stellt sich auf einen andern, wie uns scheint, ganz richtigen Standpunkt:

---

[1]) Ueber Predigten und Reden in kirchlichen Versammlungen vergl. Dambach a. a. O. S. 98. Ueber Vorlesungen akadem. Dozenten Ebenderselbe S. 58. Es versteht sich, daß solche Vorträge gegen unbefugten Abdruck geschützt sind.

[2]) a. a. O. S. 52.

1. Tagesneuigkeiten dürfen ohne weiteres abgedruckt werden, ohne Angabe der Quelle (Z. 5), ebenso Artikel politischen Inhalts, welche in Zeitungen und Journalen erschienen sind.

2. Alle andern Artikel aus Tagesblättern und Zeitschriften dürfen abgedruckt werden, sobald nur die Quelle angegeben wird.

3. Der Verfasser solcher Artikel (man denkt hier besonders an Novellen und wissenschaftliche Arbeiten), sobald sie nicht unter Z. 1 fallen, kann den Abdruck ausdrücklich in der betreffenden Nummer verbieten; dann ist, auch wenn die Quelle angegeben wäre, der Abdruck unzulässig.

Tagesblätter und Zeitschriften im Sinne des Gesetzes sind alle periodisch erscheinenden Schriften, welche aus mehreren, nicht zusammenhängenden Artikeln verschiedenen Inhaltes bestehen, gleichviel, ob dieselben in bestimmten oder unregelmäßigen Zwischenräumen erscheinen. Eine Zeitschrift als Ganzes ist sowohl gegen totalen, als, soweit nicht obige Bestimmungen in Art. 11 Z. 4 entgegenstehen, gegen partiellen Nachdruck geschützt.

Wie verhält es sich mit Telegrammen und telegraphischen Korrespondenzen in Zeitungen? Unzweifelhaft gelten dieselben als Zeitungsartikel und unterliegen also den obigen Regeln. Dagegen kann auch bei größern Telegrammen der Abdruck untersagt werden[1]), jedoch nicht für solche politischen Inhalts, und das wird gerade das gewöhnliche sein.

## B. an Werken der bildenden Künste:

6. Durch die theilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulunterricht bestimmten Werke.

Die ratio legis ist hier dieselbe wie oben Z. 1 (Sammlungen zum Schulgebrauch). Nur ist immer festzuhalten, daß die in Illustrationen nachgebildeten Skulpturen, Gemälde u. s. f. zur Erklärung des Textes dienen sollen, mit andern Worten, daß der Text die Hauptsache sein muß. Das deutsche Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 dehnt diese Ausnahme in § 6 Z. 4 noch etwas weiter aus[2]): Hienach soll die Aufnahme von Nachbildungen einzelner

---

[1]) So Dambach a. a. O. S. 91. Klostermann a. a. O. S. 55.

[2]) Vergl. hiezu O. Wächter, das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Stuttgart 1877. S. 189 ff.

Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk überhaupt gestattet sein, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden. Eine Bestimmung in diesem Sinne hätte uns besser gefallen; jedenfalls wird man es mit dem Ausdruck „Schulgebrauch" nicht zu ängstlich nehmen müssen. So werden unzweifelhaft z. B. in eine Kunstgeschichte Illustrationen von Kunstwerken aufgenommen werden dürfen, nur immer vorausgesetzt, daß das Werk die Hauptsache sei und die Bilder nur gewissermaßen als Belege (Zitate) dienen.

Bei andern Werken, welche Abbildungen enthalten, liegt das Verhältniß sehr häufig so, daß der Verleger sich sowohl vom Verfasser, als von dem oder den Künstlern, das Vervielfältigungsrecht übertragen ließ. In diesem Falle würde die Nachbildung einzelner Bestandtheile des Werkes, also z. B. einzelner Bilder aus diesem Werke oder dieser illustrirten Zeitschrift von Seite eines Dritten ohne Genehmigung jenes Verlagsberechtigten nach den Grundsätzen des partiellen Nachdrucks (s. Art. 13) zu beurtheilen sein.

7. Durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Straßen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, daß diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet.

Diese Bestimmung findet sich fast wörtlich gleich in § 6 Z. 3 des eben zitirten D. G. v. 1876 und war auch früher schon in dem bayrischen Gesetz enthalten. Ein öffentliches Denkmal ist Gemeingut. Der Künstler selbst hat kein Vervielfältigungsrecht mehr, aber es soll auch nicht z. B. in einer andern Stadt ganz die gleiche bronzene Krieger- oder Schiller-Statue wiederum in Erz gegossen, einen öffentlichen Platz zieren. Unter der Kunstform ist also namentlich auch das Kunstverfahren[1]) gemeint. Es dürfen also auf öffentlichen Bauwerken befindliche Freskogemälde durch Photographie oder Kupferstich nachgebildet, nicht aber al fresco kopirt werden. Ebenso dürfen plastische Denkmäler zwar plastisch, aber nicht im gleichen Kunstverfahren, Skulpturen nicht durch die Skulptur, die Erzbilder nicht durch Guß nachgeahmt werden.

Wir haben schon in Art. 1 bei den Worten „ausschließliches Recht"

[1]) Vergl. Klostermann a. a. O. S. 76.

darauf hingewiesen, und kommen unten nach Ziffer 8 auf diesen Punkt speziell zurück, daß es nach unserem Bundesgesetz nicht erlaubt sei, ein Kunstwerk in einer andern Kunstform, auch wenn hierin eine eigene Geistesthätigkeit liegt, nachzubilden, also eine Skulptur durch ein Gemälde oder umgekehrt ein Gemälde in plastischer Form. Von diesem allgemeinen Verbot macht nun einzig diese Ziffer 7 eine Ausnahme mit Bezug auf Kunstwerke, die sich bleibend auf Straßen oder öffentlichen Plätzen befinden.

8. Durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen und Zeichnungen bereits erstellter Gebäude oder Theilen derselben, sofern letztere nicht einen spezifisch künstlerischen Charakter haben.

Von der eigenthümlichen Stellung der Architektur und von architektonischen Plänen haben wir bereits oben bei Art. 6 gesprochen. Die Botschaft des Bundesrathes sagt zu dieser Bestimmung und dieser Auffassung haben sich dann auch die beiden Kommissionen und die Bundesversammlung angeschlossen: „Es genügt, die Reproduktion der Pläne und Zeichnungen, bei deren Ausarbeitung ja der Geist in hohem Grade sich selbstständig betheiligen muß, zu verbieten, nicht aber die Kopie des bereits erstellten Bauwerks, welches, wenn es nicht einen spezifisch künstlerischen Charakter besitzt, eben mehr das Gepräge einer mechanischen Arbeit an sich trägt.

Befinden sich also an einem Gebäude Statuen, Ornamente, Karyatiden, Freskobilder u. s. w., so sind diese Theile gegen Nachbildung gesichert. Hier wird dann eben der Architekt als Künstler, nicht als Baumeister, geschützt. Umgekehrt würde der Architekt seiner Seits eine verbotene Nachbildung verüben, wenn er an einem Gebäude (z. B. an einer Kirche, einem Theater) Werke der bildenden Kunst, die noch nicht Gemeingut geworden sind, nachbilden wollte. (Vergl. § 5 Z. 3 des deutschen Reichsgesetzes von 1876).

In diesem Abschnitt B hatte eine Minderheit der nationalräthlichen Kommission als Zusatz 6 a folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„durch Benutzung als Muster für die zu einem materiellen Gebrauch dienenden Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks".

Es sollte also für das sogenannte Kunstgewerbe und Kunstindustrie die Benutzung und Nachahmung von Kunstwerken (Zeichnungen, Stichen, plastischen Werken u. s. f.) ganz frei gegeben sein. Allein beide Räthe verwarfen diesen Zusatz. Der nationalräthliche Kommissionalbericht

verbreitet sich weitläufig über diesen für unsere schweizerische Industrie wichtigen Punkt. Wir lassen den betreffenden Passus hier wörtlich folgen:

„Das österreichische Gesetz vom 19. Oktober 1846 und verschiedene ältere deutsche Gesetze, wie diejenigen von Preußen, Bayern, Braunschweig und Sachsen-Weimar, betrachteten es nicht als verbotene Nachbildung, wenn ein Kunstwerk als Muster für Industrieerzeugnisse oder, wie es wörtlich im österreichischen Gesetze heißt: „als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken und Handwerke" benützt worden ist. Und noch bei den im Jahr 1870 im norddeutschen Parlamente stattgefundenen Berathungen des Gesetzesentwurfs betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste u. s. w., wurde sowohl vom Bundespräsidium als von der betreffenden Kommission des Parlamentes beantragt, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen: „Die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke und Manufakturen ist gestattet." Es hat auch, wer wollte es leugnen, etwas Bestechendes, die Produkte der schönen Künste der Kunstindustrie in möglichst unmittelbarer Weise dienstbar zu machen, da hiedurch die Kunstindustrie an geistigem Gehalt und ästhetischer Entwicklung ja nur ungemein gewinnen sollte, ohne daß dabei, wie man anzunehmen geneigt ist, der Künstler in seinen Interessen geschädigt sei, wobei er vielmehr indirekte nur gewinnen würde durch Popularisirung seiner Ideen und Verbreitung seines Namens in weitere Kreise. Man ist jedoch in Deutschland von diesen Anschauungen vollkommen zurückgekommen. Gerade im Gegensatz zu den frühern Entwürfen ist in § 5 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 die Bestimmung aufgenommen worden: „Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen, wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet". Die Kunstindustrie darf also ohne Zustimmung des Urhebers dessen Werke nicht nachbilden. Für den Fall, daß er es gestattet, sichert ihm § 14 Schutz gegen weitere Nachbildungen in folgender Weise: „Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, der Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie u. s. w. nicht nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maaßgabe des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen"

(vom 11. Januar 1876). In diesem Falle muß daher das Kunstwerk in das Musterregister eingetragen und eine Abbildung davon deponirt werden. Die Schutzfrist dauert in der Regel ein bis drei, höchstens fünfzehn Jahre.

Wie in Deutschland, so haben sich nun auch in der Schweiz die Künstler mit aller Entschiedenheit gegen das im Minoritätsantrag enthaltene Prinzip und die letztern speziell auch gegen den Wortlaut des Antrages ausgesprochen. Die Gesellschaft der schweizerischen Maler und Bildhauer bemerkt darüber: „Es sei nicht nothwendig, aufmerksam zu machen, in wie hohem Maaße die Worte: „die zu einem materiellen Gebrauch dienenden Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks" die Thüren zu allen möglichen unerfreulichen Nachbildungen öffnen und zum Vorwand für eine wahre Verschwendung mehr oder weniger populärer Darstellungen führen können. Solche Nachbildungen werden um so leichter und um so häufiger erstellt werden, als ihnen die heutigen Tages so zahlreichen mechanischen, physischen, chemischen u. s. w. Mittel der Industrie zu Gebote stehen. Der Künstler würde demnach Gefahr laufen, sein Werk in Tausenden von Exemplaren auf Tapeten, Stoffen, Vorhängen, Kamindeckeln, Nastüchern und andern, dem materiellen Gebrauch dienenden Gegenständen nachgebildet zu sehen." Hierin erblicken die Künstler und insbesondere auch Herr van Muyden nicht nur eine Herabwürdigung des Kunstwerkes, sondern auch eine erhebliche Gefährde für den Künstler selbst, indem letzterer viel schwerer und unter viel unvortheilhaftern Bedingungen die Vervielfältigung seines Kunstwerkes bewerkstelligen könnte, wenn letzteres in der angedeuteten Weise der Kunstindustrie preisgegeben werde. Herr van Muyden glaubt auch, daß die Industrie die Dienste, welche ihr die schönen Künste leisten können, anzuerkennen und sich, wenn sie die Beihülfe des Künstlers bedürfe, an denselben zu wenden habe. Die Kunstindustrie werde selbst herabgewürdigt, wenn man von der Voraussetzung ausgehe, daß sie trotz aller Kunstgewerbeschulen, welche in neuerer Zeit in ihrem Interesse gegründet worden sind, nicht von ihren eigenen Schöpfungen leben könne. Ja, man würde ihr einen Dienst leisten, wenn man ihr die Nachbildung von Kunstwerken verbieten würde, welche für ganz andere als für gewerbliche Zwecke geschaffen werden.

Die Kommissionsmehrheit mußte sich schließlich davon überzeugen, daß sich unser Gesetz auch in diesem Punkte den neuern Gesetzen anzuschließen habe, und daher von der im Auge gehaltenen Begünstigung der Industrie Umgang zu nehmen sei. Außer den oben hiefür angegebenen Gründen mag hier noch hervorgehoben werden, daß sich nur außerordentlich schwer die für alle vorkommenden Fälle ausreichende Grenze finden ließe,

wo das Urheberrecht des Künstlers aufzuhören hätte. Möchte man auch den Wortlaut des Minderheitsantrages, welcher den materiellen Gebrauch eines Industrieerzeugnisses als das wesentliche Kriterium der Befreiung vom Urheberrecht darstellt, enger fassen und diese Befreiung vorschreiben oder verweigern, je nachdem das Wesentliche an dem nachgebildeten Kunstwerke in seinem ästhetischen Werthe oder aber im Gebrauchswerthe liege, so ließe sich die Grenze doch gerade in den wichtigern Fällen nur schwer finden. Denn gerade bei der fortschreitenden Entwickelung der Kunstindustrie werden je länger je mehr Produkte des Gewerbefleißes erstellt, welche in engerm oder weiterm Sinne dem Gebrauche dienen, sich gleichzeitig aber auch durch Schönheit und Stylmäßigkeit auszeichnen, so daß die Entscheidung oft schwer fallen dürfte, welcher von beiden Werthen überwiege. Aber abgesehen hievon hätte die Sache auch kaum einen so großen praktischen Werth für die Industrie, daß darüber das widerstreitende unleugbar große Interesse des Künstlers geopfert werden dürfte. Ja, bei näherer Betrachtung wird anerkannt werden müssen, daß der Kunstindustrie selbst beim Schutze des Urheberrechts des Künstlers besser gedient ist. So empfand man es namentlich in Deutschland, daß die freie Benutzung von Kunstwerken für die Industrie, so lange sie dort bestund, die Anwendung echten künstlerischen Schaffens auf Gegenstände des täglichen Gebrauchs beinahe unmöglich gemacht hat. Denn der Künstler konnte sich nicht veranlaßt sehen, Arbeiten, wie die Modellirung eines schönen Leuchters, eines andern Geräthes, der Zeichnung oder Farbenskizze von Teppichen, Tapeten u. s. w. hinzugeben, so lange die Nachbildung gestattet und die Arbeit des Künstlers gewinnlos war. Die industrielle Nachbildung verfiel daher ungeschickten Händen, und die Folge davon war, daß die Kunstindustrie nicht recht aufkommen konnte, während die eleganten und feinen Gegenstände der Produktion Frankreichs, wo die Kunstwerke gegen industrielle Nachbildungen bereits geschützt und die besten Künstler für die Industrie thätig waren, überall den Markt beherrschten. Aehnliche Verhältnisse walten auch in der Schweiz, wo übrigens gewisse Industrien, durch ihre eigenen Interessen angeleitet, bereits, wie in der Stickerei, ihre eigenen, selbstständig arbeitenden Zeichner besitzen oder, wie in der Möbelschreinerei, von Architekten Zeichnungen anfertigen lassen".

Das zürcherische Obergericht hat im Jahre 1867 einen interessanten Fall in Sachen Kunsthändler Appenzeller contra Gebrüder Schmid in Thalweil [1]) ebenfalls in dem Sinne entschieden, daß die Benutzung eines

[1]) Vergl. Zeitschr. für zürcher. Rechtspflege XVIII. S. 301 ff.

Kupferstiches als Dessin für ein seidenes Foulard als unzulässig erklärt wurde. Indessen hatte das Gericht bei der Entscheidung jenes Falles den Schwerpunkt darauf gelegt, daß das Foulard, welches den Schwur der drei Eidgenossen im Grütli nach dem bekannten Gemälde L. Vogels, in Kupfer gestochen von Gonzenbach in München, enthielt, einen gewissen artistischen Werth habe, daß man es um der Zeichnung willen und nicht zum gewöhnlichen Gebrauch als Nastuch anschaffe, und daß es sich damit ähnlich verhalte wie mit der bekannten pianta di Venezia. Dieser Entscheid wurde damals in der Presse angefochten. Auf Grundlage unsers Bundesgesetzes müßte nun ganz gleich entschieden werden, aber gestützt darauf, daß die Nachahmung und Nachbildung von Kunstwerken für Industrieerzeugnisse ohne Wissen und Willen des Urhebers unzulässig ist. Der betreffende Fabrikant soll sich eben mit einem Künstler in Verbindung setzen; dann erlangt er dadurch indirekt einen längern Schutz für sein Erzeugniß, als ihm ein Spezialgesetz über Muster- und Modellschutz [1]) gewähren wird; denn die Fristbestimmung des letztern wäre vielleicht eine viel kürzere, (in Deutschland höchstens 15 Jahre), während jener Künstler und seine Rechtsnachfolger während der ganzen Schutzfrist gegen jede Nachbildung klagend auftreten können, die ohne ihre Einwilligung gemacht wurde.

Das deutsche Reichsgesetz von 1876 (§ 6 Z. 1) sagt im Fernern: „Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: Die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 Mark verwirkt ist".

Unser Bundesgesetz statuirt diese Ausnahme nicht. Man muß also annehmen, auch die Anfertigung einer Einzelkopie zum bloßen Vergnügen sei nicht gestattet. Es ist auch diese strengere Auffassung ganz richtig; denn nicht nur liegt in der Kopie, so schwierig auch vielleicht die Ausführung sein möchte, keine eigene Geistesarbeit oder Neuschöpfung, sondern es würde auch das Urheberrecht des Künstlers am Original illusorisch; denn wenn man die Kopie nicht als eine bloße Wiederholung, eine mechanische Vervielfältigung, behandelt, so ist sie selbst Original, also Objekt eines besondern Urheberrechts. Alsdann könnte der an der Kopie Berechtigte

[1]) Deswegen halten wir ein solches doch für wünschbar.

nach Belieben diese veröffentlichen und welchen Werth hätte in diesem Fall das Original?[1]).

Das deutsche Reichsgesetz gestattet ferner (§ 6 Z. 2) die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt. Unser Bundesgesetz will auch hievon nichts wissen, sondern verbietet das Vervielfältigungsrecht auch *in einer andern Kunstform*[2]) unbedingt. Ueber diese strenge Konsequenz des Urheberrechts äußern sich die Motive des ersten Entwurfes folgendermaaßen:

„Nur wenige Gesetze gestatten die Vervielfältigung, wenn das Verfahren oder der Zweck ganz verschieden von dem ursprünglichen Verfahren oder Zweck ist; dies thut das deutsche Gesetz vom 9. Januar 1876, welches in seinem Art. 6 ausspricht, es bestehe in der Vervielfältigung von Werken der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst, und umgekehrt, keine gesetzwidrige Nachbildung; das russische Gesetz von 1833, welches (Art. 336) denselben Grundsatz enthält, wie das deutsche Gesetz, und außerdem die Vervielfältigung eines auf industrielle Erzeugnisse angewendeten Kunstwerkes gestattet; endlich das schweizerische Konkordat vom 31. Mai 1856, welches festsetzt: „Eine Verletzung des Autorrechtes wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesthätigkeit beruhen".

Die letztere Definition ist außerordentlich vag und deshalb gefährlich. Könnte man rechtmäßiger Weise daraus schließen, daß der Schauspieler, welcher eine Rolle darstellt und augenscheinlich eine eigene intellektuelle Arbeit vollbringt, dem Autor des Stückes keine Entschädigung zu entrichten braucht? daß der Kupferstecher, der ein Gemälde nachbildet und ohne Zweifel ein Kunstwerk hervorbringt, das von demjenigen des Malers unabhängig ist, in keinem Falle das Vervielfältigungsrecht mißbrauchen kann? Das hat man gewiß nicht im schweizerischen Konkordat aussprechen wollen.

Der im deutschen Gesetz enthaltene Vorbehalt ließe sich noch eher rechtfertigen, überschreitet aber ebenfalls die Grenzen der Billigkeit. Warum sollte der Graveur das Werk eines Bildhauers frei vervielfältigen dürfen, aber nicht dasjenige des Malers? Das Verfahren ist ja in dem einen wie im andern Falle von dem zur Herstellung des Originalwerkes angewendeten Verfahren gleich verschieden.

Endlich scheint uns der spezielle Vorbehalt des russischen Gesetzes

---

[1]) Vergl. R. Spöndli a. a. O. S. 54 ff.

[2]) Clunet Concordance Art. 9. S. 29 ebenso.

dieſelben Bedenken herauszufordern, wie die im ſchweizeriſchen Konkordat gemachte Reſerve. Der Stich, die Lithographie, die Photographie gelten ebenſo wohl als Induſtrien wie als Künſte, und nicht minder können die zu Geweben, Tapeten, Thongefäſſen u. ſ. w. verwendeten Verbindungen von Linien und Farben ebenſo wohl zur Kunſt wie zum Gewerbe gerechnet werden. Die Linie, die an dieſer äußerſten Grenzſcheide das künſtleriſche vom gewerblichen Gebiet trennt, iſt nahezu nicht mehr wahrzunehmen oder undefinirbar. Es iſt folglich am gerathenſten, das Recht des Urhebers an ſeinem Werk vollſtändig zu achten."

### C. an dramatiſchen und muſikaliſchen Werken:

Genauer ſollte es eigentlich auch hier heißen: an dramatiſchen, muſikaliſchen und dramatiſch-muſikaliſchen Werken (ſiehe oben Art. 7).

9. Durch die Aufnahme bereits veröffentlichter, kleinerer muſikaliſcher Kompoſitionen in ein ſpeziell für die Schule oder Kirche beſtimmtes Sammelwerk, mit oder ohne Originaltext, unter der Vorausſetzung, daß die Quelle angegeben wird.

Es iſt hier das gleiche pädagogiſche Intereſſe maaßgebend, wie bei Z. 1 und 6. Den Begriff Sammelwerk, der hier gleichbedeutend mit Sammlung in Z. 1 gebraucht wird, haben wir dort erläutert. Die Redaktion des entſprechenden § 47 des deutſchen Reichsgeſetzes von 1870 iſt wiederum genauer und vollſtändiger als die unſrige. Wir führen dieſelbe wörtlich an, da die ratio legis dieſelbe iſt und der ſchweizeriſche Richter unter Umſtänden genöthigt ſein wird, in einem zweifelhaften Falle das Reichsgeſetz erklärend herbeizuziehen. Der zitirte § lautet: „Als Nachdruck iſt nicht anzuſehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunſt, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompoſitionen in ein nach ſeinem Hauptinhalte ſelbſtſtändiges wiſſenſchaftliches Werk, ſowie in Sammlungen von Werken verſchiedener Komponiſten zur Benutzung in Schulen, ausſchließlich der Muſikſchulen. Vorausgeſetzt iſt jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben iſt".

Daß die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompoſitionen in Sammlungen für Schule und Kirche unter Quellenangabe geſtattet ſei, darin ſtimmt das deutſche und das ſchweizeriſche Geſetz überein. Dagegen macht das erſtere eine Ausnahme für ſolche Sammlungen, welche zum Unterricht in den eigentlichen Muſikſchulen (Konſervatorien) beſtimmt ſind.

Tambach[1]) bemerkt hiezu: „Es erschien diese Bestimmung deshalb nothwendig, weil der Tonkünstler vorzugsweise auf den Absatz seiner Musikstücke bei den Schülern solcher Anstalten zu rechnen hat und selbstverständlich die Sammlungen für solche technische Anstalten ganz anderer Art sind, als die einfachen Liederbücher für den gewöhnlichen Schulgebrauch.

Unser Gesetz macht diese Ausnahme[2]) nicht, obwohl sie gewiß berechtigt wäre.

10. Durch die Aufführung von dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werken, welche ohne Absicht auf Gewinn veranstaltet wird, wenn auch aus derselben eine Einnahme zum Zweck der Kostendeckung oder zu Gunsten eines wohlthätigen Zweckes erzielt wird.

Diese durch den Ständerath festgestellte Redaktion wurde bei der Schlußberathung angenommen, während diejenige des ersten Entwurfes mit Weglassung der Schlußworte (wenn auch —) kürzer gelautet, umgekehrt dagegen der Nationalrath gesagt hatte: „Durch die Aufführung dramatischer oder musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke durch Schulen, Erziehungsanstalten, Privatgesellschaften oder Liebhabertheater, welche die Aufführung ohne Absicht auf Gewinn veranstalten, wenn auch aus derselben" u. s. f., wie im Text. Der ständeräthliche Kommissionalbericht sagt: „Abgesehen von redaktionellen Aenderungen haben wir zu Ziffer 10 einen Zusatz aufgenommen. Es sind nämlich über die Tragweite des Ausdruckes „ohne Absicht auf Gewinn" Zweifel aufgetaucht und Bedenken ausgesprochen worden, ob damit die Privatgesellschaften für ihre Aufführungen genügend geschützt seien, wenn dieselben zum Zweck der Selbstkostendeckung oder für einen wohlthätigen Zweck vom Publikum ein Eintrittsgeld verlangen, ohne daß sie solche Vorstellungen zu einem Geschäft machen. Um diesfalls jeden Zweifel zu beseitigen, haben wir diese Fälle noch ausdrücklich erwähnt". Der Urheber darf also in diesem Falle keine Tantième beanspruchen.

11. Durch die Benutzung musikalischer Kompositionen für Spielwerke.

Vor Allem ist hier sprachlich zu bemerken, daß es heißen sollte Spieldosen oder ähnliche musikalische Instrumente, wie denn auch der

---

[1]) a. a. O. S. 228.

[2]) Auch die deutsch-französische Litterar-Konvention vom 19. April 1883 macht in Art. 4 diese Ausnahme ganz ausdrücklich.

französische Text sich des Ausdrucks par les boîtes à musique bedient. Diese Spieldosen gaben auch bei Berathung des französisch-schweizerischen Vertrages viel zu reden [1]) und die jetzige Litterar-Konvention mit Frankreich vom 22. Februar 1882 erwähnt sie in Art. 14 ausdrücklich als keine contrefaçon musicale begründend. Es ist bekannt, daß gerade an der französischen Grenze, in Genf und Waadt, solche musikalische Dosen aller Art angefertigt werden. Der Bundesrath spricht sich in seiner Botschaft folgendermaaßen aus: „Die Bestimmung unter Ziffer 11 erscheint uns theoretisch und praktisch begründet zu sein. Die Fabrikanten von Ste-Croix sagen in ihrer Petition vom 15. Februar 1861: „Eine Spieldose, das Einschlagen von Stiften auf Walzen, kann in seinen Resultaten nicht mit einer Vervielfältigung durch den Druck oder Stich auf eine Linie gestellt werden; mit einer solchen Nachahmung von Stücken aus Opern oder andern musikalischen Kompositionen wird weder dem Komponisten noch dem Verleger Konkurrenz gemacht; weit entfernt, den Verkauf ihrer Kompositionen zu vermindern, wird derselbe dadurch erleichtert und begünstigt; außerdem ist diese Nachahmung nicht zu öffentlichen Produktionen bestimmt, sie beschränkt sich auf den Familienkreis, sie dient nur augenblicklicher Zerstreuung, häuslicher Erheiterung; sie kann für den Besitzer keine Quelle der Spekulation werden, und selbst würde sie dies, so könnte sie dem künstlerischen Eigenthum nicht den geringsten Eintrag thun".

Die Frage, wie es sich mit Variationen, Phantasien, Potpourris u. s. f. verhalte, ist in unserm Gesetz gar nicht berührt und doch giebt es auch bei musikalischen Kompositionen, wie bei Schriftwerken, ein gefährliches Plagiat, das durchaus nicht geduldet werden darf. Man soll zwar nicht soweit gehen wie in Frankreich, jede Benutzung einer fremden Melodie zu verbieten, allein man wird nur diejenige Umarbeitung zulassen, die auf einer eigenen Geistesthätigkeit beruht [2]) und die also mit der Originalkomposition nur eine Verwandtschaft hat. Es sind daher bloße Auszüge einer Originalkomposition (Klavierauszüge) und Arrangements [3]) eines Orchesterwerkes für einzelne oder mehrere Instrumente unter allen Umständen Nachdruck. Auch die sogenannten Transskriptionen eines Musikstückes, die sich lediglich als Reproduktion des Originals darstellen, sind unzulässig. Ob eine Variation, eine Phantasie, ein

[1]) Siehe oben S. 12.

[2]) Vergl. Goltdammer, Archiv XII. S. 249.

[3]) Unrichtigerweise werden solche Arrangements mit musikalischen Uebersetzungen verglichen, s. v. Püttlingen a. a. O. S. 98 ff.

Potpourri Nachdruck sei oder nicht, ist im einzelnen Fall quæstio facti und wird besser nicht durch das Gesetz, sondern durch Sachverständige entschieden. Sobald solche Variationen, Etüden u. s. f. sich ihrer innern Natur nach als selbstständige Schöpfungen darstellen, bei denen das fremde Thema nur die Grundlage des neuen eigenthümlichen Musikstückes bildet, wird man von einer unerlaubten Nachbildung nicht reden wollen; wo hingegen eine Variation nur das Original wiedergiebt, vielleicht in einer andern Tonart oder mit ein paar erbärmlichen Figuren, aber ohne Veränderung des Rhythmus, der Tonfolgen und der Verbindungen, da liegt Nachdruck vor; desgleichen, wenn in einem Potpourri die verschiedenen Melodien nicht künstlerisch verarbeitet, sondern lediglich durch unselbstständige Uebergänge mit einander verbunden sind [1]). Gewiß ist es erlaubt, auch fremde Melodien (Motive) zu benutzen, sobald nur das neue Werk als eine im Wesentlichen neue geistige Schöpfung auf dem Gebiete der Musik sich darstellt. Dies sagt ausdrücklich das italienische Gesetz von 1882 in Art. 3 Abs. 3: „Sono assimilate alla riproduzione riservata all' autore di un opera: . . . la riduzione per diversi strumenti, gli estratti e gli adattamenti di opere musicali o di una parte di esse, eccetto i casi in cui un motivo di un' opera originale diventi occasione o tema d'una composizione musicale che costituisca una nuova opera". Und ähnlich spricht sich § 46 des deutschen Gesetzes von 1870 aus. In Frankreich werden alle Bearbeitungen [2]), wenn ohne Zustimmung des Urhebers verfaßt, unbedingt verboten. Wir denken, die oben entwickelte, dem italienischen und deutschen Gesetz entsprechende Rechtsauffassung, dürfte auch bei den schweizerischen Gerichten Anwendung finden.

Unsere Staatsverträge schützen ausdrücklich neben den Originalkompositionen auch die Arrangements; allein sie meinen damit Bearbeitungen von Tonwerken, welche bereits Gemeingut geworden, oder mit Einwilligung des Komponisten gemacht oder nach den obigen Erörterungen überhaupt zulässig sind.

## Art. 12.

Wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit Werke der Litteratur und Kunst unerlaubt vervielfältigt, beziehungsweise auf-

[1]) Vergl. Dambach a. a. O. S. 222 ff. v. Püttlingen a. a. O. S. 86 ff. Mandry S. 194 ff. Schneider, schweizer. Sängerblatt. Jahrg. XVII. Nr. 9.

[2]) Pouillet a. a. O. Nr. 556.

führt oder sich des Imports oder des Verkaufs von nachgedruckten oder nachgebildeten Werken schuldig macht, hat den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger auf deren Klage hin zu entschädigen.

Der Richter setzt die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen fest.

Wer ohne ein solches Verschulden eine unbefugte Vervielfältigung vornimmt oder einen Nachdruck oder eine unerlaubte Nachbildung verbreitet oder eine unzulässige Aufführung veranstaltet, kann nur auf Unterlassung weiterer Störungen des Urheberrechts und auf Herausgabe der Bereicherung (Art. 73 des Obligationenrechts) belangt werden.

Die Verletzung des Urheberrechts zieht sowohl zivil- als strafrechtrechtliche Folgen nach sich. Oft treten beide zusammen (Entschädigung, Geldbuße und Konfiskation) ein; in gewissen Fällen kann nur von den ersteren die Rede sein. Art 12 handelt von der zivilrechtlichen Entschädigungspflicht, während Art. 13 von dem strafbaren Nachdruck handelt.

Die französische Rechtssprache bezeichnet mit dem Ausdruck contrefaçon sowohl den Nachdruck von Schriftwerken, als die unerlaubte Nachbildung künstlerischer Erzeugnisse (Art. 425 Code pénal). Wir haben dafür im Deutschen keinen entsprechenden Ausdruck. Doch werden wir der Kürze halber das Wort „Nachdruck" in diesem weitern umfassenden Sinne gebrauchen. Bei musikalischen und dramatischen, sowie dramatisch-musikalischen Werken, besteht die Verletzung des Urheberrechts nicht bloß im Nachdruck, sondern auch in der unerlaubten Aufführung (représentation ou exécution illicite). Endlich berechtigt zur Klage auch die Verbreitung von Nachdrucken und Nachbildungen im Wege des Imports und des Verkaufes.

Das Konkordat von 1856 hatte den Nachdruck immer als Vergehen qualifizirt. Das Bundesgesetz unterscheidet nun ganz richtig die Voraussetzungen, unter denen auf Entschädigung geklagt oder auch bloß von unrechtmäßiger Bereicherung die Rede sein kann, von denjenigen, wo ein strafbares Delikt vorliegt [1]). Dagegen sollte es nun gerade in Würdigung dieses Unterschiedes in den Anfangsworten unsers Art. 12 heißen: „wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit" nicht „aus grober Fahrlässig-

[1]) Ueber den Standpunkt der deutschen Gesetzgebung vergl. Dambach a. a. O. S. 129 ff.

keit"; denn Art. 50 des schweizerischen Obligationenrechts enthält den auf der französischen Rechtsanschauung beruhenden allgemeinen Grundsatz: „wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird demselben zum Ersatz verpflichtet". Ganz richtig hatte die ständeräthliche Kommission das Wort „grob" hier streichen wollen und im Berichte zu dem damaligen Art. 9 gesagt, der Unterschied zwischen levis und magna culpa könne nicht genau festgestellt werden und der Richter sei bei Ausmittlung der Entschädigung jeweilen auf sein subjektives Ermessen über den Grad der Verschuldung angewiesen; allein bei der Berathung in der Bundesversammlung kam das Wort „grob" doch wieder hinein; wir wissen nicht, ob aus Versehen oder aus welchem Grunde.

Die richtige Unterscheidung ist folgende: überall, wo das Urheberrecht objektiv verletzt wird, ist auch die Pflicht zur Entschädigung begründet (Art. 12 Abs. 1); liegt gar kein subjektives Verschulden vor, so kann nur die Bereicherungsklage angestellt werden (Art. 12 Abs. 3); beruht die subjektive Verschuldung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, da kann eine kriminelle Bestrafung (Geldbuße, möglicherweise Gefängniß) ausgesprochen werden (Art. 13).

Da nun unser Bundesgesetz die Entschädigungspflicht nur bei grober Fahrlässigkeit zuläßt, so wird man in der Praxis diese letztere, sofern es sich nicht um Bestrafung, sondern bloß um die zivilrechtliche Haftpflicht handelt, etwas ausdehnen dürfen, wenn man nicht geradezu den Urheber schutzlos machen will, was doch mit dem ganzen Sinn und Geist des Gesetzes im Widerspruch wäre. Wo der Nachdrucker oder Nachbildner bei etwelcher Vorsicht leicht hätte erfahren können, daß ein gewisses Werk noch nicht Gemeingut geworden ist, da wird man doch gewiß eine Entschädigungspflicht statuiren. Wenn der Nachdrucker irrthümlich meint, der Verfasser oder der rechtmäßige Verleger habe zu dem (unberechtigten) Abdruck seine Einwilligung gegeben, da wird es von den Umständen des konkreten Falles abhangen, ob grobe Fahrlässigkeit vorliege, oder nur leichte angenommen werden dürfe. In letzterem Fall muß dann aber wenigstens Absatz 3 zur Anwendung kommen.

Die unerlaubte Aufführung von dramatischen und musikalischen Werken wird nach den gleichen Gesichtspunkten beurtheilt werden müssen.

Import und Verkauf von nachgedruckten Werken und nachgebildeten Kunstobjekten wird, wo die Verbreitung eine gewerbsmäßige, auf Erziehlung eines Gewinnes abzweckende Beschäftigung ist, fast immer auf Vorsatz beruhen, also zu vollem Schadenersatz verpflichten. Hier wird überhaupt meistens wohl nur in Frage kommen, ob dolus vorliege oder

gar keine subjektive Verschuldung. Im letztern Fall haftet z. B. ein Kolporteur bloß nach Maaßgabe von Abs. 3.

Abs. 2. Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen. Auch das deutsche Gesetz von 1870 sagt in § 19: „Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung". Die Motive des Reichstags-Entwurfes bemerken: „Es ist in Nachdrucksachen nach allgemeiner Erfahrung schwierig, meist sogar unmöglich, die Höhe des erlittenen Schadens mit juristisch überzeugender Sicherheit nachzuweisen. Der Beschädigte ist fast nie im Stande zahlengemäß darzuthun, welchen Schaden er durch den Nachdruck erlitten hat oder welchen Gewinn er gehabt haben würde, wenn der Nachdruck nicht erschienen wäre".

Es kommt hier Alles auf die Beschaffenheit des einzelnen Falles an und wird man meistens auf das Gutachten von Sachverständigen [1]) angewiesen sein.

Abs. 3. Diese Bestimmung ergiebt sich aus Art. 70 des schweizerischen Obligationenrechts: „Wer ohne rechtmäßigen Grund aus dem Vermögen eines Andern bereichert wurde, ist zur Rückerstattung verpflichtet". Ist ein Nachdruck ganz bona fide verübt oder hat eine Verbreitung in Folge eines entschuldbaren Irrthums stattgefunden, so kann nur auf Unterlassung jeder weitern Störung, nicht aber auf Ersatz des schon vor der Aufdeckung des Irrthums entstandenen Schadens geklagt und erkannt werden [2]). Hier kann kein Schadenersatz verlangt, sondern nur die Bereicherungsklage erhoben werden [3]). Art. 73 des Obligationenrechts sagt: „Die Rückerstattung kann nur insoweit gefordert werden, als der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist, oder sich böswillig der Bereicherung entäußert hat". Es müssen also die noch vorhandenen Nachdrucksexemplare u. s. f. und ein allfälliger Nettogewinn aus dem Verkauf an den berechtigten Urheber oder Verleger herausgegeben werden und es darf kein weiterer Vertrieb stattfinden; aber für die früher wirklich verkauften Exemplare ist kein Schadenersatz zu leisten.

---

[1]) Vergl. Dambach, Gutachten des kgl. preuß. litterar. Sachverständigen-Vereins über Nachdruck und Nachbildung in den Jahren 1864—1873. Leipzig 1874. Nr. 13—17.

[2]) Vergl. Botschaft des Bundesrathes zum Entwurfe betreffend ein schweizer. Obligationenrecht v. 27. November 1870 in 4°. S. 27.

[3]) Das französische Recht gewährt auch hier vollen Schadenersatz. Code civil Art. 1382.

## Art. 13.

Wer aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit das Urheberrecht verletzt, kann überdies auf Klage des Geschädigten je nach der Schwere der Verletzung zu einer Geldbuße von Fr. 10 bis zu Fr. 2000 verurtheilt werden. Wurde auch der Name oder die Marke des Urhebers oder des Verlegers nachgebildet, so kann auf Gefängniß bis auf ein Jahr oder zu Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung erkannt werden.

Die Theilnahme und die Versuchshandlungen werden mit einer geringern Strafe belegt.

Im Rückfall kann die Strafe auf das Doppelte erhöht werden.

Dieser Artikel spricht ausschließlich von der strafbaren Verletzung des Urheberrechts. Welche Verhältnisse im einzelnen Fall den Thatbestand des Nachdrucks (und was ihm gleich steht, s. oben Art. 12 Abs. 1) begründen, hat der Richter nach den allgemeinen Grundsätzen[1]) zu entscheiden. Vorausgesetzt wird Vorsatz oder grobe, aber nur grobe, Fahrlässigkeit[2]); denn die culpa lata steht dem dolus gleich und gerade diejenigen, welche am ehesten einen Nachdruck verüben, wie eine gewisse Kategorie von Verlegern oder Künstlern zweiten Ranges, können auch, wenn sie nur wollen, sich am leichtesten vergewissern, ob irgend ein litterarisches oder artistisches Werk Gemeingut sei oder nicht. Das Gleiche gilt auch mit Bezug auf unerlaubte Aufführungen. Was den Vorsatz, dolus, anbetrifft, so ist es nicht nöthig, daß der Nachdrucker eine gewinnsüchtige oder eigennützige Absicht gehabt habe. In diesem Sinne hat sich das zürcherische Obergericht im Jahre 1862 in Sachen Ziegler-Pellis ausgesprochen. Derselbe hatte eine von Bildhauer Christen gefertigte Büste nachgemacht und dann einige dieser Nachbildungen verschenkt. Das betreffende Urtheil[3]) erklärt: „daß es völlig überflüssig wäre, in Erörterungen darüber einzutreten, ob der Angeklagte aus der Verfertigung solcher Büsten einen Erwerbszweig habe

[1]) Vergl. Wächter a. a. O. S. 485 ff. Dambach S. 129 ff. Klostermann S. 200 ff. Pouillet p. 372 ff.

[2]) Es ist zwar kontrovers, ob auch bloß kulposer Nachdruck strafbar sei. Durch unser Bundesgesetz ist die Frage bejahend entschieden, aber mit der richtigen Begrenzung auf culpa lata. Vergl. R. Spöndli, a. a. O. S. 70 und 71. Siehe auch Gwalter, Zeitschrift für zürcher. Rechtspflege. XIII. p. 38. Erw. 6.

[3]) Abgedr. Gwalter, Zeitschr. für zürcher. Rechtspflege. XII. S. 434. Nr. 15.

machen wollen . . . indem Art. 5 des Konkordates (von 1856) im Allgemeinen die unbefugte Veröffentlichung eines nachgeahmten künstlerischen Werkes von Seite des Verfertigers strafbar erklärt, somit nichts darauf ankommt, ob die Veröffentlichung durch Kauf oder durch Schenkung vorgenommen wurde, wie es denn auch einleuchtet, daß das Eine wie das Andere die Interessen des Künstlers in gleichem Maaße gefährdet und verletzt". In gleichem Sinne hat sich der preußische Sachverständigen-Verein schon im Jahre 1846[1]) ausgesprochen: ein guter Zweck vermöge nicht eine ungesetzliche Handlung in eine gesetzliche zu verwandeln, daher sei unerlaubt ein Abdruck aus Uebermuth, Scherz, ja selbst aus wissenschaftlicher Absicht. Hier ist die volle Strenge der Handhabung des Gesetzes ganz am Platz; denn nur allzu leicht verbirgt sich die dolose Absicht unter dem Deckmantel eines unschuldigen Vergnügens oder eines angeblich guten Zweckes.

Das deutsche Gesetz von 1870 § 18 verlangt zum Thatbestand des Vergehens noch ausdrücklich die Absicht, die Nachdrucks-Exemplare zu verbreiten. In unserm Gesetz wird dies nicht erwähnt, also huldigt es der strengern, aber wie wir glauben, richtigeren Theorie, daß Nachdrucks-Exemplare für den persönlichen Gebrauch ebenfalls verboten sind.

Das Vergehen des Nachdrucks (das Wort hier immer im weitern, nicht im buchstäblichen Sinne gebraucht) kann verübt werden als totaler Nachdruck, als partieller und als veränderter. Ebenso bildet die Verbreitung, d. h. der Import und der Vertrieb von fremdem Nachdruck wiederum ein selbstständiges Delikt. Der partielle Nachdruck ist der am häufigsten vorkommende, aber auch der perfideste. Für ihn paßt ganz besonders der Ausdruck Plagiat[2]). Er besteht eben darin, daß ein litterarisches Werk nicht wörtlich, eine musikalische Komposition nicht tale quale[3]) nachgedruckt wird, sondern mit Weglassungen, mit einzelnen Zusätzen, mit kleinen Veränderungen. Ebenso giebt es auch unerlaubte partielle Aufführungen dramatischer Werke. Darüber, daß auch der bloß theilweise Nachdruck strafbar sei, sind Gesetzgebung und Praxis überall einverstanden. Kontrovers dagegen ist die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässig-

[1]) Heidemann und Dambach. Die preuß. Nachdrucks-Gesetzgebung, Gutachten S. 231 ff.

[2]) Vergl. über „Plagiat" die interessanten Notizen bei Kohler a. a. O. S. 327 und 328.

[3]) Von den musikalischen Arrangements war schon oben in Art. 11 a. E. die Rede.

keit des veränderten Nachdrucks, mit andern Worten, der sogenannten Adaptationen. Es sind dies Umarbeitungen oder Utilisationen eines Werkes in einer andern Kunstform, z. B. die Dramatisirung einer Novelle, die Umwandlung von Oratorienstücken in Märsche, von Liedern in Tänze. Das französische Recht verbietet diese gänzlich[1]). Ebenso der Vertragsentwurf der Association littéraire internationale Art. 7 Abs. 3. In Deutschland scheint man einer mildern Auffassung[2]) zu huldigen. So viel über den Thatbestand.

„Auf Klage des Geschädigten". Der Staat schreitet nicht von Amts wegen ein, sondern es wird die Klage des Berechtigten abgewartet. Man hat es also hier mit einem Antragsvergehen zu thun. So war es auch nach dem Konkordat von 1856 und den gleichen Standpunkt nehmen die deutsche und mehr oder weniger auch alle andern Gesetzgebungen ein. Der Nachdruck schließt eben doch wesentlich die Verletzung eines Privatrechtes in sich und der Staat hat kein Interesse an der Bestrafung, falls der Verletzte einen solchen Antrag zu stellen unterläßt. Wenn daher der Geschädigte, obgleich die Voraussetzungen dieses Art. 13 vorhanden wären, es vorzieht, nur seine Schadenersatz-Ansprüche geltend zu machen und auf Verhängung einer Buße zu verzichten, so steht ihm dies frei.

Wer zur Klage legitimirt sei, richtet sich nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles. Es ist entweder der Urheber selbst, beziehungsweise sein Erbe, oder dann derjenige, der in Folge Zession ein abgeleitetes Recht besitzt, wie ein Verleger, ein Bühneninhaber, möglicherweise die Konkursmasse des Urhebers[3]). In gewissen Fällen wird der Urheber aus seiner Anonymität heraustreten müssen, um die Klage erheben zu können. Es ist aber auch möglich, daß der wirkliche Urheber als Beklagter erscheint, wenn er von dem in Verlag gegebenen Werke, den Bestimmungen des Verlagsvertrags entgegen, entweder selbst oder in einem andern Verlag eine neue Auflage erscheinen läßt. Einen interessanten Fall

---

[1]) Pouillet Nr. 538, 540 ff. Kohler a. a. O. S. 214 ff. und S. 220. Bulletin de l'Association littéraire internationale IV. 1879. p. 17 ff.

[2]) So wenigstens das Gutachten des preuß. Sachverständigen-Vereins in dem berühmten Falle Auerbach c. Birch-Pfeiffer, s. Heidemann und Dambach a. a. O. S. 516 ff. Dagegen hat das Reichsgericht in einem ähnlichen Falle (die „Geyer-Walli") einen partiellen Nachdruck gefunden. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. VIII. S. 428 ff.

[3]) Siehe oben Art. 1 Abs. 2 und Reuling, Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht in Goldschmids Zeitschrift für Handelsrecht. XXIII. S. 71 ff.

dieſer Art, wo zugleich das Urheberrecht auf die Konkursmaſſe des Autors übergegangen war, hat das zürcheriſche Obergericht im Jahr 1864 entſchieden in Sachen Müller-Darier c. Keßmann & Kiesling [1]).

Eine Geldbuße von 2000 Franken ſoll das Maximum ſein. Andere Geſetze gehen höher, das deutſche z. B. bis zu 1000 Thaler (3000 Mark). Die Verſchärfungsbeſtimmung für den Fall der Nachahmung des Namens oder der Marke des Urhebers (z. B. Firma einer Kunſt- oder Muſikalienhandlung) ſtund nicht im urſprünglichen Entwurf. Sie wurde von der nationalräthlichen Kommiſſion beigefügt in analoger Anwendung der Art. 18 und 19 des ſchweizeriſchen Markenſchutz-Geſetzes von 1879.

Theilnahme und Verſuchshandlungen. Das Geſetz drückt ſich hier ſehr kurz aus, verſteht aber unter Theilnehmern nur die Gehülfen und Begünſtiger, nicht auch die Miturheber. Es wird hier, (wie im deutſchen Geſetz von 1870 § 20 Abſ. 3) auf die allgemeinen Grundſätze verwieſen, welche in den kantonalen Strafgeſetzbüchern enthalten ſind.

Indeſſen auch der Begriff der Anſtiftung (intellektuelle Urheberſchaft) wird häufig ſeine Anwendung finden. Das deutſche Geſetz nennt den Anſtifter auf dem Gebiete des Urheberrechts den „Veranlaſſer" im Gegenſatz des wirklichen Nachdruckers oder Nachbildners, mit andern Worten, des phyſiſchen Urhebers. In der Regel wird der Schriftſteller ſelbſt als Veranlaſſer erſcheinen, wenn er den Buchhändler zum Druck und Verlag eines Werkes verleitet, obwohl dasſelbe einen verbotenen Nachdruck enthält. Aber es können auch ganz andere Perſonen intellektuelle Urheber ſein, diejenigen nämlich, welche den Nachdrucker, beziehungsweiſe einen Künſtler, Zeichner, Photographen durch Geſchenke, Verſprechen, Drohungen, Mißbrauch ihrer Stellung, durch abſichtliche Erzeugung eines Irrthums u. ſ. f. vorſätzlich beſtimmt haben, den Nachdruck zu veranſtalten.

Selbſtverſtändlich iſt ein ſolcher Veranlaſſer nicht als Theilnehmer, ſondern als Urheber zu beſtrafen und es tritt für ihn die volle Haftbarkeit ein, auch wenn der wirkliche Nachdrucker nicht ſtrafbar oder erſatzpflichtig ſein ſollte, weil letztern keine ſubjektive Verſchuldung trifft. Haben Beide, der Veranlaſſer und der wirkliche Veranſtalter des Nachdrucks vorſätzlich oder fahrläſſig gehandelt, ſo ſind ſie dem Berechtigten ſolidariſch verhaftet.

Als Gehülfen beim Nachdruck, bei der unerlaubten Nachbildung und bei einer unerlaubten Aufführung werden hauptſächlich in Betracht

---

[1]) Abgedruckt in Gwalter, Zeitſchrift für zürcher. Rechtspflege. XV. S. 417 ff.

kommen die Drucker, die Arbeiter eines Künstlers, die Kolporteure, die Schauspieler, Sänger und Musiker, die Kommissionsverleger, alle diese Personen aber nur, wenn sie gewußt haben, daß das Werk einen verbotenen Nachdruck in sich schließe oder daß die Aufführung eine unerlaubte sei. Vorausgesetzt ist hiebei, daß der Nachdrucker selbst vorsätzlich oder mit culpa lata gehandelt hat. Denn nur in diesem Falle liegt überhaupt ein Vergehen vor und nur bei einem Vergehen kann von einer Beihülfe (Theilnahme) die Rede sein. Dambach bemerkt in seinem Kommentar [1]): „wenn der Veranstalter des Nachdrucks (d. h. der physische Urheber, nicht zu verwechseln mit dem Veranlasser) ohne Verschulden gehandelt, mithin kein Vergehen begangen hat, so kann auch der Drucker nicht als Gehülfe betrachtet werden, selbst wenn derselbe seinerseits gewußt haben sollte, daß das Werk einen Nachdruck enthält".

Versuch. Wann ist das Vergehen des Nachdrucks, beziehungsweise der unerlaubten Nachbildung, vollendet? Dies ist kontrovers. Nach der jetzt vorherrschenden Meinung und nach § 22 des D. Gesetzes von 1870 liegt das vollendete Vergehen vor, sobald ein Nachdrucks-Exemplar hergestellt worden ist. Nach der Ansicht Wächters und anderer erst, wenn auch die Verbreitung stattgefunden hat, weil erst durch diese in die Vermögensrechte des Urhebers eingegriffen wird; dann enthielte also die Anfertigung zunächst nur einen Versuch. Dieser Standpunkt ist aber nicht haltbar. Die Verbreitung des Nachdrucks ist maaßgebend für den Entschädigungsanspruch, aber nicht für unsere Frage. Die erstere strengere Ansicht ist für die Entscheidung der Frage der Vollendung gewiß die richtige; denn das Urheberrecht besteht ja in der ausschließlichen Befugniß zur Vervielfältigung des Werkes und diese Befugniß ist bereits durch die Herstellung einzelner Nachdrucks-Exemplare verletzt. So hatte auch das bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865 in Art. 37 Abs. 5 den Satz enthalten: „Der Nachdruck ist vollendet, sobald einzelne Nachdrücke ganz oder theilweise hergestellt sind" [2]).

Den gleichen Standpunkt nahm auch das zürcherische Obergericht ein in dem bereits oben erwähnten Urtheile in Sachen Müller-Darier [3]).

---

[1]) a. a. O. S. 149. Vergl. auch über das schwierige Verhältniß der Theilnahme Klostermann a. a. O. S. 243 ff. und Klostermann, das geistige Eigenthum. I. S. 411 ff., sowie die daselbst mitgetheilten Rechtsfälle.

[2]) Vergl. Mandry a. a. O. S. 292 ff. Renouard a. a. O. II. p. 49 ff. Ebenso das frühere preuß. Gesetz v. 1837 § 14.

[3]) Siehe oben S. 98 N. 1.

Dort wird in Erwägung 10 gesagt, daß nach der richtigen Theorie das Vergehen des Nachdruckes bereits vollendet ist, sobald nur die mechanische Vervielfältigung begonnen hat, vorausgesetzt, daß über die Absicht der Verbreitung kein Zweifel waltet.

Für das Gebiet des strafbaren Versuches bleibt also nur ein kleines Feld übrig. Es wird da vorliegen, wo bereits der Anfang einer mechanischen Vervielfältigung durch Satz, Platten u. s. f. gemacht ist.

Nach der bisherigen zürcherischen Gerichtspraxis wurde die Verletzung des Konkordates vom Jahre 1856 als Polizei-Uebertretung (!) behandelt und bei solchen war ein bloßer Versuch ausgeschlossen [1]). Jetzt nach dem Bundesgesetz muß auch der Versuch, indessen milder, bestraft werden, weil er in diesem Absatz ausdrücklich erwähnt wird. Nach der deutschen Gesetzgebung ist der bloße Versuch des Nachdrucks und der unerlaubten Aufführung nicht strafbar [2]). Es findet im erstern Fall bloß eine Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen und der einzelnen fertigen Druckbogen statt.

Daß von Versuch überhaupt nur gesprochen werden kann, wenn es sich um dolose Verletzung des Urheberrechts handelt, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung.

In geschichtlicher Beziehung ist mit Bezug auf diesen Absatz 2 zu bemerken, daß der erste Entwurf über Theilnahme gar nichts enthalten hatte. Dann hatte die Kommission des Nationalrathes als eigenen Artikel (12) folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Die Strafbarkeit des Anstifters und der Theilnehmer am Nachdruck und der Nachbildung oder unbefugten Aufführung, sowie diejenige des Versuchs, richten sich nach dem Bundesstrafrecht". Die ständeräthliche Kommission beantragte Streichung dieses Artikels und Aufnahme der jetzt geltenden Bestimmung in den Art. 13. Im Bericht derselben wird bemerkt: „Nach unserer Ansicht sollte die Hineinziehung des Bundesstrafrechtes unbedingt vermieden werden. Einmal sind die sachbezüglichen Bestimmungen daselbst viel zu komplizirt und sodann ist nicht einzusehen, warum nur ein Theil der Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen und daneben noch ein anderes Gesetz angerufen werden soll, während die Vervollständigung so einfacher Natur ist. Es genügt nämlich unsers Erachtens die Bestimmung, daß Versuch und Theilnahme geringer zu bestrafen ist, als die Vollendung und die Thäterschaft und nützt alle weitere Kasuistik absolute nichts, weil ja doch immer das richter-

---

[1]) Vergl. Schauberg, Beiträge zur zürcher. Rechtspflege. XIX. S. 9. Nr. 9.

[2]) Dambach a. a. O. S. 157 und 250.

liche Ermessen über den Grad der Schuld ausschlaggebend ist. Nach diesem Vorschlag wird Art. 12 überflüssig und kann deshalb ganz wegfallen".

Abs. 3. Rückfall. Hier war ebenfalls das Bundesgesetz betreffend den Markenschutz (Art. 19 Abs. 2) maaßgebend. Das deutsche Gesetz von 1870 Art. 23 bestimmt dagegen, daß die Erhöhung der Strafe wegen Rückfalls das höchste gesetzliche Maaß nicht übersteigen darf. Nach unserm Gesetz könnte also unter Umständen Gefängniß bis auf zwei Jahre ausgesprochen werden.

Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren (s. Art. 17 unten) eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist. Die Erhöhung der Strafe auf das Doppelte findet sich auch in unsern Staatsverträgen ausgesprochen, s. z. B. Art. 32 des französisch-schweizerischen Staats-Vertrages.

Abgesehen von Art. 16 (unten) enthält unser Bundesgesetz keine weitern Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren. Wir erwähnen hier bloß, daß das D. Gesetz von 1870 in § 30 folgende sehr zweckmäßige Vorschrift enthält: „Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen". Der folgende Paragraph setzt sodann fest, daß in allen deutschen Staaten[1]) Sachverständigen-Vereine gebildet werden sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und andern geeigneten Personen, welche auf Verlangen des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet seien. Demzufolge giebt es in den einzelnen deutschen Bundesstaaten 1) litterarische, 2) musikalische, 3) künstlerische, 4) photographische und 5) gewerbliche Sachverständigen-Vereine, die aus je 7 Mitgliedern bestehen. Im Schooße der nationalräthlichen Kommission wurde dieser Punkt ebenfalls angeregt. Man nahm indessen hievon Umgang in der Meinung, daß man es der Zukunft überlassen wolle, ob die Bildung eines eigentlichen stehenden Experten-Kollegiums sich als ein Bedürfniß herausstellen werde. Daß auch bei uns der Richter in schwierigern Fällen auf Expertise wird abstellen müssen, ist selbstverständlich.

---

[1]) In Preußen hatten solche schon vor 1870 bestanden und sich dort sehr bewährt. Ueber ihre Stellung und Organisation vergleiche Klostermann, Urheberrecht S. 264 ff.

## Art. 14.

Die Bußen fallen in die betreffende Kantonskasse.

Bei Ausfällung der Geldbuße hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusetzen, welche an Stelle der erstern tritt.

Dieser Artikel entspricht ganz dem Art. 25 des Gesetzes betreffend den Markenschutz. Um dieser Uebereinstimmung willen wurde die „Kantonskasse", d. h. der kantonale Fiskus beibehalten, während die nationalräthliche Kommission vorgeschlagen hatte zu sagen „in die Bundeskasse". Letztere war dabei von dem Gedanken geleitet, daß durch Art. 20 des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 25. Brachmonat 1880 festgesetzt ist, daß alle derartigen Bußen der Bundeskasse anheimfallen, dem Bunde aber die Bezahlung der Kosten des Verfahrens, wenn sie vom Schuldigen oder vom Ankläger nicht erfolgen kann, obliegt. Allein die Beurtheilung der Uebertretungen dieses Bundesgesetzes betreffend Urheberrecht erfolgt, wie diejenige der Verletzung von Marken und Handelsfirmen, nicht durch das Bundesgericht, sondern durch die kantonalen Gerichte und nach der Strafprozeßordnung des betreffenden Kantons (s. Art. 15); so ist es denn richtiger, die Bußen in die Kantonskasse fallen zu lassen, wobei dann aber die subsidiäre Haft des Bundes für die Kosten wegfällt.

Der zweite Satz dieses Artikels hatte die Bestimmung enthalten, daß 5 Franken Geldbuße 24 Stunden Gefängniß entsprechen. Dies wurde mit Recht vom Ständerath gestrichen und ersetzt durch die Worte „in eine entsprechende Gefängnißstrafe"; denn bei Umwandlung der Geldbuße nach jenem Maaßstab würde das Maximum der Geldbuße einer Gefängnißstrafe von 400 Tagen entsprechen und dadurch das gesetzlich zulässige Maximum dieser letztern überschritten. Ueberhaupt hat diese mechanische Umwandlung der Geldbuße etwas Stoßendes und dürfte kaum immer das Richtige treffen.

## Art. 15.

Die Strafverfolgung geschieht nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten oder am Orte, wo das Vergehen begangen wurde, erhoben werden. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Dieser Artikel entspricht dem Abs. 2 des Art. 20 im Bundesgesetze betreffend den Markenschutz.

Was den Gerichtsstand des Beklagten anbelangt, so hatte das Konkordat von 1856 bloß das forum delicti commissi aufgestellt: „Die Uebertretungen des Konkordates sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchen der unbefugte Nachdruck oder Verkauf [1]) stattfand, zu beurtheilen". Dagegen unser Bundesgesetz läßt nun dem Kläger die Wahl, ob er den Beklagten an seinem Domizil oder am Orte, wo das Vergehen verübt wurde, belangen wolle. Das forum delicti commissi wird begründet nicht bloß durch die Thatsache des Nachdrucks, der unerlaubten Nachbildung oder Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, sondern auch durch den Verkauf und die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare. Dieses letztere ist namentlich wichtig im internationalen Verkehr (vergl. Art. 29 des französisch-schweizerischen Staatsvertrages vom 23. Februar 1882). Denn wie sollte überhaupt eine wirksame Verfolgung des Nachdrucks möglich sein, wenn man nicht am Orte selbst, wo der unerlaubte Debit und Import stattfindet, gerichtlichen Schutz anrufen könnte? Nur hier läßt sich eine gerichtliche Beschlagnahme vollziehen und eine gehörige Untersuchung führen (vergl. 18).

Mehrfache Verfolgungen. Die Klage selbst soll nur an einem Orte erhoben und durchgeführt werden. Dagegen die Sicherungsmaaßregeln, wie Beschlagnahmen (Art. 16) und Konfiskationen (Art. 18), greifen überall Platz, wo sie zur Durchführung der Untersuchung oder zur Vollziehung des Urtheils nöthig sind.

## Art. 16.

Nach Einleitung der Klage können vom Richter die nöthigen vorsorglichen Verfügungen (Arrest, Kaution, Verbot der Weiterproduktion u. s. f.) getroffen werden.

---

[1]) Einen mit den klaren Worten dieser Konkordatsbestimmung widerstreitenden Entscheid hat die Bundesversammlung ohne Motivirung auf erhobene Beschwerde hin gefaßt in Sachen Hegner, Buchdrucker in Lenzburg, am 8. Juli 1868. Siehe Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege von Schneider, Hafner u. A. Bd. V. S. 339 ff. Bundesblatt v. 1867. XIX 3. Nr. 53 und v. 1868 XX 1. Nr. 6 und 3 S. 63. Es handelte sich in diesem Fall um die Frage, ob der Kläger den Beklagten belangen könne nur am Orte, wo der Nachdruck veranstaltet worden war, oder auch da, wo Nachdrucks-Exemplare verkauft wurden.

Ursprünglich waren in diesem Artikel die Worte „auf Begehren des Klägers" eingeschaltet. Die ständeräthliche Kommission strich dieselben und bemerkt darüber in ihrem Bericht: „hier paßt der Beisatz „auf Begehren des Klägers" nicht. Unter den vorsorglichen Verfügungen sind auch die Kautionen aufgeführt. Diese werden in der Regel vom Kläger selbst, der einen Arrest oder ein Verbot auswirkt, zu leisten sein und zwar nicht auf sein Begehren, sondern auf dasjenige des Beklagten oder dann von Amtswegen. Es ist ganz unnöthig zu sagen, auf wessen Begehren solche Verfügungen zu erlassen sind und läßt sich überhaupt nicht zum Voraus festsetzen".

Eine vorläufige Beschlagnahme (Arrest), wovon hier die Rede ist, muß wohl unterschieden werden von der Konfiskation, von welcher Art. 18 handelt. Diese erstere Maaßregel erfolgt im Laufe des Prozesses oder Untersuchungsverfahrens, um die weitere Verbreitung des Nachdruckes einstweilen zu verhindern. Je nach dem Ausgange des Prozesses wird sie wieder aufgehoben oder verwandelt sich durch ein Dispositiv des Urtheils in eine wirkliche Konfiskation. Ebenso kann ein Verbot weiterer Anfertigung von nachgebildeten oder nachgedruckten Exemplaren oder weiterer Aufführungen eines Dramas u. s. f. zunächst nur einen provisorischen Charakter haben. Immerhin kann durch solche Verbote und Beschlagnahmen dem Urheber oder dem Verleger ein beträchtlicher Schaden erwachsen, wenn das Gericht später das eingeklagte opus nicht als Nachdruck erklärt. Kautionen sind daher sehr gerechtfertigt, allein die Zulässigkeit aller dieser Maaßregeln wird sich nach der Prozeßgesetzgebung der einzelnen Kantone zu richten haben.

## Art. 17.

Sowohl die zivil- als die strafrechtliche Klage ist nicht mehr zulässig, wenn mehr als ein Jahr verflossen ist, seitdem der geschädigte Urheber oder sein Rechtsnachfolger von dem Nachdruck, der Nachbildung oder der Aufführung und der Person des Schuldigen Kenntniß erlangt hat und jedenfalls nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an, wo die Veröffentlichung, die Aufführung oder der Verkauf des nachgemachten Werkes stattgefunden hat.

Dieser Artikel über die Klagverjährung hat in den verschiedenen Stadien der Vorberathungen manche Wandlungen durchgemacht. Der erste Entwurf hatte bloß bestimmt: „wenn mehr als ein Jahr seitdem der Ur-

heber . . . Kenntniß erlangt hat, verflossen ist". Diese Frist wurde dann von der nationalräthlichen Kommission in Uebereinstimmung mit Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend Markenschutz auf zwei Jahre erweitert. Der Ständerath aber fand, theoretisch lasse es sich zwar wohl rechtfertigen, den Anfangstermin für die Klagverjährung mit der Kenntniß des Urhebers vom Nachdruck, sowie von der Person des Schuldigen beginnen zu lassen; allein vom praktischen Gesichtspunkt aus sprächen überwiegende Gründe dagegen. Es müßte nämlich in sehr vielen Fällen außerordentlich schwer halten, den Beweis zu erbringen, wann diese Kenntnißnahme stattgefunden hat, und so ließe sich voraussehen, daß hieraus schwer zu lösende Anstände sich ergeben könnten. Das Datum der stattgehabten Verletzung des Urheberrechts bilde eine viel sicherere Grundlage. Am 12. April 1883 wurde daher in der Sitzung des Ständerathes beschlossen zu sagen, jegliche Klage sei ausgeschlossen nach Verfluß von drei Jahren von dem Tage an, wo die Veröffentlichung, die Aufführung oder der Verkauf des nachgemachten Werkes stattgefunden habe. Allein der Nationalrath wollte hierauf nicht eingehen und so vereinigte man sich schließlich zu der jetzigen Fassung des Artikels. Es giebt also nun einen zwiefachen Anfangspunkt der Verjährung: die Klage ist nicht mehr zulässig, wenn entweder mehr als ein Jahr verflossen ist seit der Urheber, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger, von der Verletzung seiner Rechte Kenntniß erhalten hat oder wenn überhaupt fünf Jahre verstrichen sind seit Verübung des Nachdrucks und was ihm gleichsteht. Diese letztere Verjährung absorbirt die erste. Sind die fünf Jahre verstrichen, so ist jede Klage ausgeschlossen, auch wenn die Entdeckung des verübten Nachdrucks ohne Verschulden des Berechtigten erst später stattfand. Daß aber alle Klagen, auch die Entschädigungs- und Bereicherungsklagen, in der gleichen Frist verjähren, ist sehr zweckmäßig.

Das deutsche Reichsgesetz statuirt bloß eine Art der Verjährung (und so auch die meisten andern Gesetzgebungen), nämlich eine solche von drei Jahren seit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare und der nachgebildeten Werke stattgefunden hat. Dabei wird in § 34 Abs. 2 beigefügt: „Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat". Nach unserm Bundesgesetz dagegen beginnt und läuft nach jeder einzelnen Uebertretung des Gesetzes, geschehe dieselbe in welcher Weise sie wolle, eine selbstständige Verjährung von fünf Jahren, in der Meinung, daß nach deren Ablauf alle bereits verjährten zivil- und strafrechtlichen Ansprüche untergegangen sind.

Die Wahl und Stellung der letzten Worte in diesem Artikel ist nicht ganz glücklich; doch kann über den wahren Sinn wohl kein Zweifel ent-

stehen. Die Meinung ist folgende: „nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an, wo die Veröffentlichung oder die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare oder der nachgebildeten Kunstwerke und Photographien oder wo die unerlaubte Aufführung stattgefunden hat".

## Art. 18.

Sowohl gegen den Nachdrucker oder Nachbildner, als gegen den Importeur und Verkäufer kann der Richter nach freiem Ermessen auf Konfiskation des nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes erkennen. Ebenso soll es mit den speziell für den Nachdruck oder die Nachbildung bestimmten Instrumenten und Geräthschaften gehalten werden.

Wenn es sich um die Aufführung eines dramatischen oder musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes handelt, so kann der Richter die Konfiskation der Einnahmen verfügen.

Das Ergebniß der Konfiskation oder die konfiszirten Einnahmen sind zunächst zur Ausbezahlung der Zivilentschädigung des Eigenthümers des Werkes zu verwenden.

Ueber die rechtliche Natur der Konfiskation oder Einziehung sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Die Einen wollen darin eine Strafe, Andere eine Präventiv-Maaßregel, noch Andere sogar bloß eine zivilrechtliche Vindikation erblicken. Das deutsche Reichsgesetz faßt dieselbe als Präventiv-Maaßregel auf gegen Fortsetzung und Wiederholung des Nachdrucks und wir halten dafür, es sei dies die einzig richtige Auffassung; denn wir verhängen sie ja auch da, wo kein strafbares Vergehen vorliegt. Es handelt sich hier nicht, wie dies sonst im Strafverfahren der Fall ist, um den Verlust des Eigenthums zu Gunsten der Staatskasse, sondern sie erfolgt vielmehr zum Zweck der Vernichtung oder zum Vortheil des Beschädigten [1]. Sehr richtig bemerkten die Motive zum deutschen Entwurf [2]: „Die Konfiskation und eventuelle Vernichtung nach ergangenem rechtskräftigem Urtheil ist aus Gründen der Sicherheit unerläßlich. Selbst im Falle eines bona fide unternommenen Nachdruckes, bei dem eine Strafe und Ersatzpflicht nicht eintritt, läßt sich die Unterlassung von Sicherungs-

---

[1] Klostermann a. a. O. S. 248.
[2] Dambach a. a. O. S. 151.

maaßregeln gegen etwaige Fortsetzung oder Wiederholung des Nachdrucks nicht rechtfertigen. Denn es bleibt immer die Gefahr bestehen, daß die vorhandenen Nachdrucks-Exemplare auf irgend eine Weise in das Publikum dringen oder die Vorrichtungen zur Herstellung neuer Exemplare verwendet werden. Trotz des Eigenthums, das der Veranstalter des Nachdrucks in der Regel an dem gedachten Gegenstand hat, ist die Konfiskation und Zerstörung zu verordnen".

Die Konfiskation wird also durch das richterliche Urtheil verhängt und erstreckt sich alsdann auf alle durch dasselbe genau zu bezeichnenden Objekte, wo immer (in Basel, Genf u. s. f.) sich dieselben befinden mögen.

Objekt der Konfiskation sind einerseits die vorräthigen Exemplare des nachgedruckten Werkes und der unerlaubten Nachbildung (Stiche, Photographien u. s. f.) und andererseits die zu der widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Abklatsche (clichés), Stereotypabgüsse u. s. f. Allein es heißt im Gesetz absichtlich die speziell für den Nachdruck bestimmten Instrumente und Geräthschaften. Es würde also durchaus unrichtig sein, wenn man bei einem Buche die beweglichen Typen konfisziren wollte; denn diese sind nicht ausschließlich zur Anfertigung des Nachdrucks bestimmt, sondern werden auch für den Druck anderer Werke verwendet.

Je nach den konkreten Umständen kann der Richter die Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare oder der nachgebildeten Objekte verfügen oder auch nur sie ihrer gefährlichen Form entkleiden und dann dem Eigenthümer zurückgeben.

„Nach freiem Ermessen". Hierüber bemerkt der Bericht der nationalräthlichen Kommission Folgendes: Art. 15 (jetzt 18) hat die wichtige Aenderung erlitten, daß die darin vorgesehene Konfiszirung nicht in jedem Fall ausgesprochen werden muß [1]), sondern daß es dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleibt, sie zu verhängen. Es lassen sich nämlich Fälle denken, wo eine Konfiskation an sich unmöglich ist, z. B. eines Hauses, das in Verletzung des Urheberrechtes des Architekten nach einem Plan desselben gebaut worden ist, oder wo der Werth des zu

---

[1]) Sehr weit geht in dieser Beziehung das englische Recht. Hier werden die Nachdrucke von selbst Eigenthum des Berechtigten. Copy-right Akte von 1879. Art. 64 Abs. 2 „every copy of a book made in infringement of the copy-right shall be forfeited to the proprietor of the copy-right".

konfiszirenden Gegenstandes den dem Urheber verursachten Schaden, für welchen Entschädigung geleistet wird, in ganz außerordentlichem Maaße übersteigt, oder wo endlich andere Gründe die Konfiszirung unthunlich erscheinen lassen. Auch das Markenschutzgesetz sieht in Art. 22 den Fall vor, daß mit Beschlag belegte Gegenstände, insbesondere auch mit gefälschten Marken versehene Waaren, unter gewissen Umständen sogar dem verurtheilten Fälscher durch Richterspruch wieder überlassen werden können.

Was die dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke betrifft, so besteht hier die Konfiskation, wenn eine oder mehrere unerlaubte Aufführungen stattfanden, in der Einziehung der Einnahmen. Dem geschädigten Urheber oder seinem Rechtsnachfolger wird nicht bloß die Tantième bezahlt, die hätte er ja auch bei einer von ihm erlaubten Aufführung erhalten, sondern die volle Einnahme (Tageskasse). Eine Konfiskation der Vorrichtungen zur Aufführung, z. B. der Partituren, der Rollen, Dekorationen u. s. f. kann vom Richter nicht angeordnet werden. Wohl aber kann die Polizeibehörde einstweilen solche Gegenstände mit Beschlag belegen, um zu verhindern, daß eine unbefugte Aufführung überhaupt veranstaltet werde. Das deutsche Reichsgesetz von 1870 sagt in § 55: „Die Entschädigung, welche dem Berechtigten zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten". Die Einnahme der Aufführung involvirt aber hier zugleich die Entschädigung für den Berechtigten; denn der Schadenersatzanspruch des Berechtigten läßt sich hier gar nicht in juristisch zwingender Weise festsetzen [1])".

Abs. 3. „Das Ergebniß der Konfiskation oder der konfiszirten Einnahmen ist zunächst zur Ausbezahlung der Zivilentschädigung des Eigenthümers des Werkes zu verwenden".

Diese Bestimmung steht in Uebereinstimmung mit Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend den Markenschutz, welcher lautet: „Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belauf der dem verletzten Theil zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen".

Ebenso enthalten die von der Schweiz mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge [2]) zum Schutz des Urheberrechts ganz die gleichen

---

[1]) Vergl. Dambach a. a. O. S. 251 und 252.

[2]) Französisch-schweizerischer Vertrag, Art. 24 Abs. 2 und Art. 25. Vertrag mit Belgien, Art. 20 Abs. 2 und Art. 21, mit Deutschland, Art 21 Abs. 2 und Art. 22, mit Italien, Art. 20 Abs. 2 und Art. 21.

Bestimmungen in folgender, noch etwas detaillirterer Fassung: „Die Konfiskation der Nachdrucksausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Introduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Fall können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände — auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme — zugestellt werden.

In den durch den vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszirten Gegenstände dem Eigenthümer — auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenvergütung — zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung noch gebührt, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu bereinigen.

Man wird also jeweilen die konfiszirten Gegenstände oder den Erlös derselben zwar dem Berechtigten zukommen lassen; aber an der ihm gerichtlich festgesetzten Schadenersatzsumme (dommages-intérêts) abrechnen, damit er nicht auf diesem Wege indirekt doppelt entschädigt wird. Es ist dies um so gerechtfertigter, als die Konfiskation ja auch eintritt, wenn der Veranstalter desselben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat und als sie auch gegen die Erben ausgesprochen werden kann. Alles das ergiebt sich aus der Natur der Konfiskation als Präventiv-Maaßregel. Würde daneben dem verletzten Urheber oder seinem Rechtsnachfolger auch noch die volle Entschädigung ausbezahlt, dann wäre die Konfiskation Strafe und es würden Personen bestraft, die gar kein Verschulden trifft.

## Art. 19.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriften, Kunstwerke, musikalischen Kompositionen und dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach dem bisherigen kantonalen Rechte keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen hatten.

Bei Berechnung der Schutzfristen wird die seit der Veröffentlichung eines Werkes bis zum Inkraftreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeit in gleicher Weise angerechnet, wie wenn das Gesetz schon zur Zeit der Veröffentlichung gegolten hätte.

Wegen Nachbildungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben, findet weder strafrechtliche noch zivilrechtliche Verfolgung nach Maaßgabe dieses

Geſetzes ſtatt. Dagegen iſt der Verkauf derſelben nach dem Inkrafttreten des Geſetzes nur geſtattet, wenn der Eigenthümer ſich hierüber mit dem Autor verſtändigt, oder in Abgang einer Verſtändigung die Entſchädigung, welche vom Bundesgericht feſtzuſetzen iſt, geleiſtet hat.

Der urſprüngliche Entwurf hatte gar keine Uebergangsbeſtimmungen enthalten. Die Art. 19 und 20 ſind erſt durch die nationalräthliche Kommiſſion beigefügt und in den ſpätern Berathungen noch erweitert worden.

Während Art. 10 das örtliche Geltungsgebiet des Geſetzes feſtſtellt, ſo wird durch dieſe zwei Artikel die zeitliche Anwendungsgrenze fixirt.

Abſ. 1. Rückwirkende Kraft. Dieſer erſte Abſatz wurde in den Berathungen angefochten, weil ja nur Geſetze in der Regel keine rückwirkende Kraft haben ſollen und man hierin eine ſolche Retroaktivität erblicken wollte. Dagegen läßt ſich aber Folgendes anführen:

1. Da die Konkordatskantone bereits ſeit 1856 das Urheberrecht, wenn auch in geringerem Umfang, anerkannt und geſchützt hatten, ſo mußte überhaupt eine Beſtimmung getroffen werden darüber, wie ſich nun das Bundesgeſetz zum frühern Rechtszuſtand verhalte. Es wird hier nicht ein neues Recht, das früher gar nicht beſtanden hatte, geſchaffen und deſſen Wirkung zurückdatirt auf einen frühern Zeitpunkt, ſondern es wird eine Kontinuität des Rechtszuſtandes geſetzlich regulirt. Erworbene Privatrechte werden nicht verletzt, ſondern es wird nur das beſtehende Recht erweitert. Niemand aber hat einen Anſpruch darauf, daß an der beſtehenden Geſetzgebung nichts zu ſeinem Nachtheil verändert werde.

2. Anders verhält es ſich gegenüber den Kantonen Luzern, Zug, Freiburg, St. Gallen, Neuenburg und Wallis, die bisher gar kein Urheberrecht anerkannten. Nachdruck (contrefaçon im weiteſten Sinne des Wortes) war aber immer eine unmoraliſche Handlung, wenn auch das Geſetz ſie nicht verbot. Nun zu verlangen, daß alle Schrift- und Kunſtwerke, die in jenen Kantonen vor dem 1. Januar 1884 veröffentlicht worden ſind, während die geſetzliche Schutzfriſt für ſie noch nicht abgelaufen iſt, Gemeingut ſeien und bleiben, alſo auch jetzt keinen Schutz haben, während für alle vom 1. Januar 1884 an veröffentlichten Werke dies nicht der Fall iſt, wäre höchſt unbillig. Das Geſetz erhält eben jetzt eine allgemeine Wirkſamkeit und der frühere Nachdrucker oder Nachbildner hat nicht ein erworbenes Privatrecht darauf, daß er auch in Zukunft ungeſtört und ungeſtraft jenes Kunſt- oder Schriftwerk ausbeuten, jenes muſikaliſche oder dramatiſche Werk aufführen und darſtellen dürfe, das vor dem 1. Januar 1884

ungeschützt war. Eine Bestrafung oder zivilrechtliche Verfolgung kann allerdings nicht stattfinden für Handlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubt waren; aber es ist nicht zulässig, daß diese Eingriffe in das neue anerkannte und geschützte Urheberrecht (s. Abs. 3) fortgesetzt werden.

3. Eine ganz ähnliche Bestimmung enthält auch das D. Gesetz von 1870 in § 58 Abs. 1 und das Gleiche hatte auch das bayrische Gesetz von 1865 in Art. 69 vorgeschrieben [1]).

Die Wirksamkeit dieses Artikels äußert sich also darin, daß Werke, welche nach der bisherigen Gesetzgebung überhaupt keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder Aufführung genossen haben, diesen Schutz nun erhalten, insoferne derselbe nach dem vorliegenden Gesetz begründet ist. Es findet dies namentlich Anwendung auf die öffentliche Aufführung gedruckter musikalischer Kompositionen und gedruckter dramatischer Werke. Bis dahin durften diese unbeanstandet aufgeführt oder dargestellt werden. Vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an soll dies nur noch geschehen mit Genehmigung des Urhebers, beziehungsweise gegen Entrichtung der Tantième (s. oben Art. 7). Die Werke, die bisher nur den im Konkordat bestimmten Schutz während des Lebens des Urhebers, beziehungsweise während dreißig Jahren genossen hatten, genießen nun die verlängerte Schutzfrist nach Maaßgabe des Art. 20. Daß für früher veröffentlichte posthume Schriften oder Werke von Behörden und Korporationen die nachträgliche Einregistrirung nothwendig ist, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

Abs. 2 regulirt die Berechnung der Schutzfrist für die Werke, welche vor dem 1. Januar 1884 veröffentlicht wurden, aber noch nicht Gemeingut geworden sind. Es findet hier ein Zusammenrechnen der zwei Perioden vor und nach dem 1. Januar 1884 in der Weise statt, daß die Summe der Addition den Schutzfristen des Artikels 2 Abs. 1, 2 und 3 entspricht, analog dem ersten Satz der Bestimmung des Art. 883 des schweizerischen Obligationenrechts mit Bezug auf die Verjährung. Auch hier beginnt die Frist zu laufen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und endigt nach derselben.

Abs. 3. Dieser bezieht sich auf Nachdruckshandlungen, Nachbildungen und (unerlaubte) Aufführungen vor dem 1. Januar 1884. In den frühern Konkordatskantonen würde eine gerichtliche Verfolgung sich noch nach den Vorschriften des Konkordates zu richten haben und demgemäß zu entscheiden sein, vorausgesetzt, daß nicht die Klage nach dem frühern Rechte

---

[1]) Vergl. Mandry a. a. O. S. 379 ff.

bereits verjährt war. Wo aber letzteres der Fall ist oder wo gar kein Schutz des Urheberrechts anerkannt war, da soll zwar keine unrechtmäßige Bereicherung des Veranstalters des Nachdrucks u. s. f. fortbestehen, aber er soll auch nicht gezwungen werden, die sämmtlichen Exemplare, Nachbildungen u. s. f. zu vernichten oder vernichten zu lassen. Der Nationalrath hatte einfach jeden weitern Verkauf solcher Nachdrucks-Exemplare untersagt. Um beide Interessen, das des Urhebers und das des Eigenthümers des Werkes mit einander in billiger Weise auszugleichen, hat der Ständerath den Ausweg getroffen, daß eine Verständigung zwischen den beiden Interessenten stattfinden soll oder in Ermanglung einer solchen das Bundesgericht die Entschädigung an den Urheber festzusetzen hat. Der Bericht der ständeräthlichen Kommission bemerkt hiezu, es sei nicht zu läugnen, daß diese Bestimmung eine gewisse Härte enthalte, indem sie der Verwerthung von durchaus berechtigten Nachbildungen für die möglicher Weise viele Opfer gebracht worden seien, verbiete.

## Art. 20.

Die durch Art. 2 bestimmte, den bisherigen gesetzlichen Vorschriften gegenüber verlängerte Schutzfrist kommt dem Urheber und dessen Erben, nicht aber dem Verleger oder einem andern Zessionar, zu gut.

Ist die Schutzfrist nach gegenwärtigem Gesetz kürzer, so bleiben die nach bisherigen gesetzlichen Vorschriften erworbenen Rechte gleichwohl bestehen.

Verlängerte Schutzfrist. Vergl. dazu die Erläuterungen zu Art. 2. Die Meinung ist folgende: Wenn z. B. unter der Herrschaft des Konkordates von 1856 ein schweizerischer Schriftsteller oder Künstler einem Buch- oder Kunsthändler in Zürich das ausschließliche Verlagsrecht seines Geistesproduktes vertraglich auf die ganze Dauer der gesetzlichen Schutzfrist abgetreten hat, d. h. also bis zu seinem Tode oder bis zum Ablauf des dreißigsten Jahres seit Erscheinen des Werkes, so erlischt dieses zedirte, abgeleitete Recht für den Buch- oder Kunsthändler mit diesem Termin. Die verlängerte Schutzfrist, d. h. die durch Art. 2 unsers Bundesgesetzes neu hinzukommenden 30 Jahre sollen nur dem Urheber oder seinen Erben zu gute kommen. Diese letzteren können dasselbe wieder geltend machen oder einen neuen Verlagsvertrag schließen mit dem frühern Zessionar oder mit einem neuen Verleger. Die durch den obigen Art. 19 Abs. 2 gewährte Hinzurechnung der Schutzfrist soll dem wirklichen Urheber, beziehungsweise

seiner Familie (daß unter Erben hier nur die gesetzlichen Erben als Universal-Successoren und nicht etwa ein Testamentserbe gemeint ist, dürfte in den meisten Kantonen das Richtige sein) zu gute kommen, nicht aber einem andern Zessionar, weil dieser das Vervielfältigungsrecht unter der Voraussetzung der frühern kürzern Schutzfrist erlangt und daher auch nur für diese eine entsprechende Bezahlung geleistet hatte. Würde der Zessionar dem Urheber und dessen Erben in diesem Punkte gleichgehalten, so würde ihm ein unverdienter Vortheil zugewendet werden. Dagegen bleibt auch dem Zessionar die erworbene Schutzfrist gewahrt, selbst wenn sie länger wäre, als die durch das Gesetz gewährte.

Es ist selbstverständlich, daß zunächst immer die Bestimmungen des Vertrages maaßgebend sind, welcher zwischen dem Urheber und dem Verleger, beziehungsweise einem Theaterdirektor, geschlossen wurde. Wenn aber der Vertrag ohne Zeitgrenze geschlossen war, also für die Entscheidung unserer Frage keinen Anhalt gewährt, so hat allerdings die deutsche Rechtsprechung[1]) bis jetzt angenommen, daß die Verlängerung der Schutzfrist ohne Weiteres dem Verleger, beziehungsweise dem Bühneninhaber zu gute komme, während die französische Gerichtspraxis sehr konsequent fortwährend erklärt, daß die Ausdehnung der Frist eine Wohlthat für den Autor sei[2]). Diese letztere, von unserem Bundesgesetz aufgestellte und, wie uns scheint, einzig richtige Ansicht ist auch in Deutschland lebhaft vertheidigt worden von Thöl, von Hillern und von Kohler[3]). Diesen gleichen Standpunkt nimmt das neueste englische Gesetz über unsere Materie, die Copy-right-Bill, Nr. 2 von 1879 in Art. 72 Abs. 3 ein. „where any copy-right has been acquired from the author for some consideration other than that of natural love and affection, the term of that copy-right shall not be extended by virtue of this section, but shall

---

[1]) In den berühmten Leipziger Theater-Prozessen. Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts vom 21. April 1874 XII. S. 342 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (vom 8. März 1881) III. S. 156. Klostermann, Urheberrecht S. 174 ff.

[2]) Vergl. Pouillet a. a. O. S. 145 ff.

[3]) Siehe Thöl, Theater-Prozesse. Göttingen 1880. v. Hillern, Streitfragen aus dem Autorrecht. Freiburg i. Br. 1876. Kohler a. a. O. S. 314. Die Frage, ob die Ausübung des Urheberrechts, das in Folge der frühern Gesetzgebung bereits erloschen war, in Folge der verlängerten Schutzfrist wieder aufleben, richtiger gesagt, wieder in Kraft treten könne, wird in der Schweiz kaum praktisch werden können. Die bejahende Antwort hierauf findet sich in scharfsinniger Weise in den obigen drei Schriften begründet.

endure for the term subsisting therein at the passing of this act and no longer, unless the author, if he is living or his personal representation, if he is dead, agree with the proprietor of the copy-right before the expiration of the last mentioned term to accept the provisions of this act with respect to the book, and register the consent in the prescribed manner, and in such case the property in the copy-right during the extended term shall belong to the persons named in the agreement".

Ebenso heißt es in der französisch-spanischen Litterar-Konvention vom 16. Juni 1880[1]) in Art. 9 u. ff.: „le bénéfice des dispositions insérées au paragraphe précédent, pour les ouvrages publiés sous le régime de la Convention de 1853 profitera exclusivement aux auteurs de ses ouvrages ou à leurs héritiers et non pas aux cessionnaires, dont la cession serait antérieure à la mise en vigueur de la présente Convention.

Wenn unser Bundesgesetz überhaupt sich rühmen darf auf der Höhe der Wissenschaft zu stehen und in einfacher Weise auch für eine internationale Gesetzgebung auf diesem Gebiete vorgearbeitet zu haben, so hat sie es auch durch Sanktionirung dieses Prinzips gethan.

Kürzere Schutzfrist. Wie wir bei Art. 2 Abs. 1 mitgetheilt haben, hatte die nationalräthliche Kommission zuerst vorgeschlagen, die Schutzfrist des Urheberrechts zu fixiren auf Lebenszeit des Urhebers und zwanzig Jahre nach seinem Tode. Es wurde nun in der Sitzung jener Kommission hervorgehoben: wenn ein Urheber bald nach Veröffentlichung seines Werkes stürbe, so genösse er den Schutz bloß vielleicht 21 oder 22 Jahre, während nach dem Konkordat es jedenfalls 30 Jahre geschützt gewesen wäre. Also wäre die neue Frist kürzer und es hätte der verstorbene Urheber, beziehungsweise seine Familie, ein erworbenes Recht auf 30 Jahre. Da nun aber das Gesetz die Schutzfrist ausdehnte auf Lebenszeit und dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers, so glauben wir kaum, soweit wir die Sache überblicken können, daß die Anwendung dieses Schlußsatzes je praktisch werden könne, weil dessen Voraussetzung dahin gefallen ist. Theoretisch aber ist diese Vorschrift ganz richtig, denn erworbene Privatrechte sollen durch ein späteres Gesetz nicht verletzt werden.

---

[1]) Bulletin de l'Association littéraire internationale Nr. 9 (Novbr. 1880) p. 86 ff.

Art. 21.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Durch dieſes Geſetz werden die mit demſelben in Widerſpruch ſtehenden Beſtimmungen der kantonalen Geſetze und Verordnungen und im Beſondern das Konkordat vom 3. Dezember 1856 (Amtl. Sammlung, Bd. V, S. 494—497) aufgehoben.

Art. 22.

Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Beſtimmungen des Bundesgeſetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabſtimmung über Bundesgeſetze und Bundesbeſchlüſſe, die Bekanntmachung dieſes Geſetzes zu veranſtalten.

Alſo beſchloſſen vom Ständerathe,

Bern, den 20. April 1883.

Der Präſident: **Wilh. Vigier.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Alſo beſchloſſen vom Nationalrathe,

Bern, den 23. April 1883.

Der Präſident: **A. Deucher.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der ſchweizeriſche Bundesrath beſchließt:

Aufnahme des vorſtehenden Bundesgeſetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 18. Juni 1883.

Im Namen des ſchweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräſident:

**L. Ruchonnet.**

Der Kanzler der Eidgenoſſenſchaft:

**Ringier.**

---

Note. Datum der Publikation: 7. Juli 1883.
Ablauf der Einſpruchsfriſt: 5. Oktober 1883.

# Beilagen.

## I.

## Vollziehungsverordnung

zum

## Bundesgesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst.

(Vom 28. Dezember 1883 [1]).

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung von Art. 3 des Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst, vom 23. April 1883,

beschließt:

Art. 1.

Das schweizerische Handelsdepartement (Abtheilung Handel, Industrie und Gewerbe) in Bern führt ein doppeltes Register (Register A) für diejenigen Werke, deren Einschreibung laut Bundesgesetz obligatorisch ist, nämlich:

a. für die nachgelassenen, sowie die vom Bunde, einem Kantone, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlichten Werke (Art. 2, Abs. 1, des Bundesgesetzes);
b. für die Erzeugnisse der Photographie und andere ähnliche Werke (Art. 9 des Bundesgesetzes).

Art. 2.

Die gleiche Amtsstelle führt ein doppeltes Register (Register B) für alle andern Werke, auf welche das Bundesgesetz Anwendung findet; die

[1]) Abgedruckt im Bundesblatt v. 1884. I. S. 1 ff.

Einschreibung dieser Werke ist fakultativ und geschieht nur auf das Begehren des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers hin (Art. 3, Abs. 2, des Bundesgesetzes).

Art. 3.

Die Anmeldung zur Einschreibung eines Werkes hat bei der in Art. 1 bezeichneten Amtsstelle schriftlich, franko und nach Maaßgabe von Formular I (s. Beilage) zu geschehen. Die Unterschrift und das Domizil des Anmeldenden sind auf dem Formular amtlich zu beglaubigen.

Art. 4.

Zu dieser Anmeldung sind berechtigt die in der Schweiz domizilirten Urheber für alle ihre Werke und die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für in der Schweiz veröffentlichte Werke; ferner die nicht in der Schweiz domizilirten Urheber für im Auslande erscheinende Werke, aber nur dann, wenn die Urheber der in der Schweiz erscheinenden Werke im betreffenden Lande gleich behandelt werden, wie die Urheber der daselbst erscheinenden Werke. Die ausländischen Urheber letzterer Kategorie haben die Vorschriften dieser Verordnung zu erfüllen, wenn nicht durch internationale Konvention etwas Anderes vereinbart ist.

Es ist der die Register führenden Amtsstelle anheimgestellt, für die in ausländischen Staaten erscheinenden Werke je ein besonderes Registerexemplar zu halten.

Art. 5.

Die Anmeldung der in Art. 1 bezeichneten Werke muß, unter der Verantwortlichkeit des Anmeldenden, rechtzeitig so erfolgen, daß deren Einschreibung innert drei Monaten nach ihrer ersten Veröffentlichung vorgenommen werden kann.

Für die in Art. 2 bezeichneten Werke ist die Anmeldung an keine solche Frist gebunden.

Art. 6.

Die Gebühr für die Einschreibung eines Werkes beträgt Fr. 2 und ist der in Art. 1 bezeichneten Amtsstelle mittelst Postmandats oder Baarzahlung zu entrichten.

Art. 7.

Bei Werken, welche periodisch, in Lieferungen, in successive erscheinenden Theilen oder auf ähnliche Weise veröffentlicht werden, muß für jede, von der vorhergehenden oder nachfolgenden zeitlich getrennte Publikation eine besondere Anmeldung, unter Beobachtung der in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften, eingereicht werden.

Art. 8.

Erfolgt die Anmeldung durch einen Dritten, so hat er eine Vollmacht beizubringen, welche ihn autorisirt, für den Berechtigten zu handeln. Die Vollmacht wird den Akten einverleibt.

Art. 9.

Eine Anmeldung kann nur als gültig angesehen werden, wenn die in Art. 3—8 angegebenen Formalitäten erfüllt sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so wird die Einschreibung, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Verwaltungsinstanz, verweigert.

Art. 10.

Es steht dem Anmeldenden, zur leichtern Konstatirung seiner Rechte, frei, ein Exemplar seines Werkes oder, wenn dasselbe nicht vervielfältigt wird, eine Reproduktion (Photographie z. B.) oder Kopie desselben bei der in Art. 1 bezeichneten Amtsstelle zu deponiren. Er kann dort ferner sein Werk mit dem amtlichen Stempel versehen und sich wieder zurücksenden lassen, gegen Entrichtung folgender Gebühren:

| | | |
|---|---|---|
| Für eine Stempelung . . . . . | 50 | Rp. |
| „ 2—20maliges Stempeln (bei Werken, die aus einzelnen, besonders zu stempelnden Theilen bestehen), je . . | 30 | „ |
| „ 21maliges Stempeln und mehr, je . . . . | 20 | „ |

Art. 11.

Entspricht die Anmeldung den Vorschriften des Gesetzes und dieser Vollziehungsverordnung, so wird sofort die Einschreibung in die Register vorgenommen.

Art. 12.

Die Register (Formular II, s. Beilage) enthalten:

a. Ordnungsnummer;
b. Datum der Einschreibung;
c. Bezeichnung des Werkes;
d. Name und Domizil des Eigenthümers des Urheberrechts; ist dasselbe beschränkt durch das Verlagsrecht (O. 373) oder getheilt (Veröffentlichungs- und Aufführungsrecht dramatischer und musikalischer Werke, Art. 7 des Bundesgesetzes) ꝛc., so sind die bezüglichen Verhältnisse hier anzugeben;
e. Name und Domizil des Urhebers;
f. Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers;
g. Datum und Ort der ersten Veröffentlichung;
h. Bemerkungen (vorkommenden Falls Namen und Domizil des Bevollmächtigten, ꝛc.).

Unter der Rubrik c ist anzugeben:

Art des Werkes (Buch, Zeitschrift, Uebersetzung, dramatisches, musikalisches, dramatisch-musikalisches Wert, Photographie, Zeichnung, Gemälde, Werk der Skulptur, Plan, Karte ꝛc.); ferner

eine kurze Skizzirung des Werkes (Titel, Benennung, Gegenstand ꝛc., je nach seiner Natur) an Hand der im Anmeldungsformular enthaltenen Angaben.

## Art. 13.

Die Anmeldung und Einschreibung haben in einer der drei Nationalsprachen zu geschehen.

Für jedes Doppel der Register ist ein alphabetisches Repertorium anzulegen und fortwährend auf den Tag nachgetragen zu halten.

## Art. 14.

Die Einschreibung, sowie auch die Uebertragung (Art. 17 der Verordnung) geschieht auf Gefahr des Anmeldenden. Eine vorherige Prüfung über seine Berechtigung oder über die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben findet nicht statt.

## Art. 15.

Die vollzogenen Einschreibungen werden im offiziellen Organ des Handelsdepartements veröffentlicht.

## Art. 16.

Es ist Jedermann gestattet, die auf die Einschreibung von Werken der Litteratur und Kunst bezüglichen Akten und Register einzusehen und sich beglaubigte Auszüge aus denselben geben zu lassen.

Die Einschreibung wird nur auf Verlangen und gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 2 bescheinigt.

Ferner werden folgende Taxen berechnet:

| | |
|---|---|
| für einen Auszug aus dem Register . . . . . | Fr. 2 |
| „ Abschriften von Akten per Seite . . . . . | „ 1 |
| „ mündliche oder schriftliche Mittheilungen, welche Nachschlagen in den Registern oder Anmeldungsakten erfordern . . | „ 1—2 |

## Art. 17.

Uebertragungen des Urheberrechts können ebenfalls, gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 1, zur Vormerkung in den Registern angemeldet werden.

Die Löschung eines eingeschriebenen Werkes wird auf besonderes Verlangen des Eigenthümers des Urheberrechts oder auf gerichtliches Urtheil hin, ebenfalls gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 1, vorgenommen.

Ueber den Ablauf der Schutzfristen wird keine Kontrole geführt.

Uebertragungen und Löschungen, sowie der Grund letzterer, werden ebenfalls in dem in Art. 15 bezeichneten Organe publizirt.

Art. 18.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber berechtigt, dieselben ohne Angabe des Namens oder des wahren Namens des Urhebers zur Einschreibung anzumelden.

Art. 19.

Die Formulare für die Anmeldung von Werken zur Einschreibung werden von der in Art. 1 genannten Amtsstelle unentgeltlich geliefert.

Art. 20.

Die genannte Amtsstelle hält ein Kassabuch, in welches ihre Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden; das Kontrolbüreau des Finanzdepartements wird dieses Kassabuch alle drei Monate verifiziren.

Art. 21.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft. Sie findet auch auf die vor diesem Datum erschienenen Werke der Litteratur und Kunst, welche zur Einschreibung angemeldet werden, Anwendung.

Bern, den 28. Dezember 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**L. Ruchonnet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

Formular I.

# Litterariſches und künſtleriſches Eigenthum.

Ich / Wir d..... Unterzeichnet.....

wohnhaft in .....

melde..... folgendes litterariſche / künſtleriſche Werk zur Einſchreibung in das in Art. 3 des Bundesgeſetzes vom 23. April 1883 vorgeſehene Regiſter an, indem Ich / Wir erkläre....., hiezu berechtigt zu ſein.

Ort und Datum .....

Unterſchrift .....

Amtliche Beglaubigung von Unterſchrift und Domizil .....

Bezeichnung des Werkes* .....

.....

Name und Domizil des Eigenthümers des Urheberrechts (ſ. Art. 11 d der Verordnung) .....

Name und Domizil des Urhebers .....

Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers .....

Ort und Datum der erſten Veröffentlichung oder des erſten Erſcheinens

.....

Obligatoriſche oder fakultative Einſchreibung (Art. 1 und 2 der Verordnung)

.....

* Art des Werkes: Buch, Zeitſchrift, Ueberſetzung, dramatiſches, muſikaliſches Werk, Photographie, Werk der Skulptur, Plan, Karte ꝛc.; kurze Skizzirung desſelben: Titel, Zahl der Bände, Format, Benennung (Schauſpiel, Luſtſpiel, Oper, Sonate, Oratorium, ꝛc.), Bezeichnung des dargeſtellten Gegenſtandes, Reproduktionsweiſe: Kupferſtich, Lithographie ꝛc. ꝛc. ꝛc.

**Bemerkung:** Wenn dieſe Anmeldung von einem Bevollmächtigten des Berechtigten unterſchrieben wird, ſo iſt eine Vollmacht beizulegen.

Eingeſchrieben unter Nr..... Bern, den .....

Alle Sendungen müſſen frankirt ſein.
Die Gebühr von Fr. 2 iſt per Poſtmandat einzuſenden.

Formular II.

# Litterarisches und künstlerisches Eigenthum.

## Register { A / B

| Ordnungs-Nummer. | Datum der Einschreibung. | Bezeichnung des Werkes. | Name und Domizil des Eigenthümers des Urheberrechts. | Name und Domizil des Urhebers. | Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers. | Ort und Datum der ersten Veröffentlichung. | Bemerkungen. (Bevollmächtigter ꝛc.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | |

# II.

# Uebereinkunft

zwiſchen

## der Schweiz und Belgien zum gegenſeitigen Schutze des litterariſchen und künſtleriſchen Eigenthums.

Abgeſchloſſen den 25. April 1867.
Ratifizirt von Belgien den 4. Juli 1867.
„ „ der Schweiz den 29. Juli 1867.

---

**Der Bundesrath der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft,**

nach Einſicht und Prüfung der zwiſchen der Schweiz und Belgien am 25. April 1867 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt von den beiderſeitigen Bevollmächtigten abgeſchloſſenen Uebereinkunft zum gegenſeitigen Schutze des litterariſchen und künſtleriſchen Eigenthums, welche Uebereinkunft vom ſchweizeriſchen Ständerathe am 16. Juli 1867 und vom ſchweizeriſchen Nationalrathe am 24. gleichen Monats genehmigt worden iſt, und die alſo lautet:

**Die Regierung der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft**

und

**die Regierung Seiner Majeſtät des Königs der Belgier,**

im Hinblick auf die bei Anlaß der Verhandlungen über den Freundſchafts-, Niederlaſſungs- und Handelsvertrag zwiſchen der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft und dem Königreich Belgien von dem ſchweizeriſchen Bevollmächtigten unterm 11. Dezember 1862 in Bern abgegebene Erklärung;

in der Abſicht, den Schutz des Eigenthums an litterariſchen und künſtleriſchen Erzeugniſſen in der Schweiz und in Belgien gegenſeitig zu ſichern, haben beſchloſſen, zu dieſem Ende eine Uebereinkunft einzugehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

**Der schweizerische Bundesrath:**

Herrn Constant Fornerod, Bundespräsident der schweizerischen Eidgenossenschaft und Vorsteher des politischen Departements, und
Herrn Joseph Martin Knüsel, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;

**Seine Majestät der König der Belgier:**

Herrn Baron Jules Greindl, seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1.

Die Verfasser von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder der Künste, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Belgien die Vortheile, welche daselbst durch das Gesetz dem Eigenthume litterarischer und künstlerischer Werke eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden mögen, und es kommt ihnen gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshilfe zu Statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Male auf dem Gebiete des Königreichs Belgien veröffentlicht wurden.

Indessen sind diese Vortheile den Urhebern solcher Werke nur für so lange, als ihre Rechte im eigenen Lande fortbestehen, zugesichert, und es kann der Genuß derselben in Belgien nicht auf eine längere als die in der Schweiz eingeräumte Frist beansprucht werden.

Art. 2.

Es ist gestattet, in Belgien Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, wofern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht oder zum Studium bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen, oder Interlinear- oder Randübersetzungen versehen sind.

Art. 3.

Der Genuß der durch Art. 1 gebotenen Vortheile ist an die in der Schweiz erfolgte gesetzliche Erwerbung des Eigenthums litterarischer oder künstlerischer Werke gebunden.

Für die zum ersten Male in der Schweiz veröffentlichten Bücher, Karten, Kupferstiche und Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke ist die Ausübung des Eigenthumsrechtes in Belgien überdies an die daselbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Einschreibung geknüpft, welche in Brüssel beim Ministerium des Innern zu geschehen hat. Diese Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten, und es kann die letztere entweder an besagtes Ministerium oder an die belgische Gesandtschaft in Bern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß spätestens drei Monate nachdem das Werk in der Schweiz erschienen ist, erfolgen.

Für die Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt die dreimonatliche Frist erst von der Herausgabe der letzten Lieferung an zu laufen, wofern nicht der Verfasser gemäß den Vorschriften des Art. 6 erklärt hat, daß er sich das Uebersetzungsrecht vorbehalte, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet wird.

Die Einschreibung in besondere, eigens zu diesem Zwecke gehaltene Bücher hat ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

Die Betheiligten erhalten auf gestelltes Begehren eine, die geschehene Einschreibung beurkundende Bescheinigung, welche nicht mehr als fünfzig Centimen kosten darf.

Dieses Zeugniß soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft im ganzen Gebiete des Königreichs und verleiht das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Reproduktion für so lange, als nicht ein Anderer sein Recht vor Gericht geltend gemacht haben wird.

## Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, welche nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden, nicht aber auch auf die Reproduktion von Musikstücken mittelst Musikdosen oder ähnlicher Instrumente, indem die Fabrikation und der Verkauf solcher Instrumente zwischen den beiden Staaten keiner Einschränkung oder Reserve auf Grund dieser Uebereinkunft oder eines sachbezüglichen Gesetzes unterworfen werden darf.

## Art. 5.

Die Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke sind den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß genießen solche Uebersetzungen hinsichtlich ihres unbefugten Nachdruckes in Belgien den im Art. 1 zugesagten Schutz. Indessen ist, wohl verstanden, der Zweck gegenwärtigen Artikels nur der, den Uebersetzer bei der Uebersetzung, die er von dem Originalwerke gegeben hat, zu schützen, und nicht etwa, das ausschließliche Uebersetzungsrecht dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender

Sprache geschriebenen Werkes zu gewähren, mit Vorbehalt des im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Falles und Umfanges.

## Art. 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten will, genießt, unter den nachfolgenden nähern Bedingungen, die Vergünstigung, daß fünf Jahre lang, vom ersten Erscheinen der von ihm gestatteten Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, keine von ihm nicht autorisirte Uebersetzung desselben im andern Lande herausgegeben werden darf:

1) Das Originalwerk muß in Belgien, auf die binnen drei Monaten nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung, gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden.
2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes erklären, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte.
3) Die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der in soeben vorgeschriebener Weise bewerkstelligten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen drei Jahren nach besagter Anmeldung vollständig erschienen sein.
4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und überdies gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Reproduktion vorbehalte, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

In Bezug auf die für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel eingeräumte fünfjährige Frist soll jedoch jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll in Belgien, auf die innerhalb dreier Monate nach ihrem ersten Erscheinen in der Schweiz erfolgte Anmeldung, eingeschrieben werden.

Was die Uebersetzung von dramatischen Werken oder die Aufführung dieser Uebersetzungen betrifft, so hat der Verfasser, welcher sich das in den Artikeln 4 und 6 stipulirte ausschließliche Recht vorbehalten will, die Uebersetzung drei Monate nach der Einschreibung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen geknüpft, welche durch die Art. 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft dem Verfasser eines Originalwerkes auferlegt sind.

## Art. 7.

Wenn der belgische Verfasser eines der im Art. 1 aufgezählten Werke sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte abgetreten hat, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzirten Werkes in Belgien nicht ver-

kauft werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst gewährt.

Art. 9.

In Einschränkung der in den Artikeln 1 und 5 gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Belgiens abgedruckt oder übersetzt gegeben werden, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf den Wiederabdruck von Artikeln der in der Schweiz erscheinenden Tagesblätter oder periodischen Sammelwerke, wenn die Verfasser in der Zeitung oder dem Sammelwerk selbst, wo die Artikel erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll aber diese Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 10.

Der Verkauf, Umsatz und Verlag von unbefugterweise reproduzirten Werken und Gegenständen, wie sie in den Artikeln 1, 4, 5 und 6 näher bezeichnet sind, ist in Belgien verboten, mögen nun diese unbefugten Reproduktionen aus der Schweiz oder aus irgend einem fremden Lande herkommen.

Art. 11.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel hat die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zur Folge, und es werden die Gerichte die gesetzlichen Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein belgisches Werk oder Erzeugniß betroffen hätte.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden von den belgischen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete des Königreiches in Kraft bestehenden Gesetzgebung festgestellt werden.

Art. 12.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 werden ebenfalls für den Schutz des in Belgien gehörig erworbenen Eigen-

thums an litterarischen oder künstlerischen Erzeugnissen gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden.

## Art. 13.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 12, sowie der nachfolgenden Artikel 14 bis 30 zu Gunsten der belgischen Eigenthümer litterarischer und künstlerischer Werke in Anwendung bringen.

Man ist, jedoch mit Vorbehalt der im Art. 30 stipulirten Gewährleistungen, einverstanden, daß diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die zuständigen Behörden der Schweiz, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das litterarische oder künstlerische Eigenthum erlassen mögen.

## Art. 14.

Die im Art. 3 vorgeschriebene Einschreibung von litterarischen oder künstlerischen Erzeugnissen hat für Werke, die in Belgien zum ersten Male veröffentlicht werden, innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern, oder beim schweizerischen Konsulat in Brüssel zu erfolgen.

## Art. 15.

Den Verfassern von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder der Künste, welche zum ersten Male in Belgien veröffentlicht werden, kommen in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Gewährleistungen zu gut.

## Art. 16.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Belgien zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze des letztern Staates den schweizerischen Verfassern oder Komponisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren, oder künftighin gewähren werden.

## Art. 17.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 15 erwähnten littera-

rischen oder künstlerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit; sofern dieser aber vor Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitraums noch zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger fort. Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während den sechs Jahren, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, von diesem Todfalle an gerechnet.

Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist gemäß den Bestimmungen des Art. 6 auf fünf Jahre beschränkt.

### Art. 18.

Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Art. 15 fallenden litterarischen oder künstlerischen Werkes, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt oder gestochen ist, soll als Nachdruck bestraft werden.

### Art. 19.

Wer auf schweizerischem Gebiete Gegenstände, von denen er weiß, daß sie Nachmachungen sind, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verwirkt die auf den Nachdruck gesetzten Strafen.

### Art. 20.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer solchen von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu bestrafen; überdies sind dieselben zur Schadenersatzleistung an den Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil anzuhalten.

Die Konfiskation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Introduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände, auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme, zugestellt werden.

### Art. 21.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszirten Gegenstände dem Eigenthümer, auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenvergütung, zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu regeln.

### Art. 22.

Der Eigenthümer eines litterarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittelst Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme,

ein detaillirtes Verzeichniß der Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, sie seien, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden.

Diese Verordnung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des litterarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu erlassen. Erforderlichenfalls ist in derselben ein Sachverständiger zu bezeichnen.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter dem Kläger eine zum Voraus zu erlegende Kaution abverlangen.

Dem Inhaber der inventarisirten oder konfiszirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Kautionserlegung zuzustellen; Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 23.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechtes wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 24.

Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 25.

Die Klagen wegen Nachmachung litterarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 26.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht kumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

Art. 27.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen; Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 28.

Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf

vorangegangenen Jahren eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

Art. 29.

Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen, in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 30.

Die hohen vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn dieselbe wegen etwaiger Neugestaltung der hieher gehörigen Gesetzgebung im einen oder andern, oder in beiden Staaten wünschenswerth erscheinen sollte, wobei jedoch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder so lange verbindlich bleiben, bis sie in beiderseitigem Einverständniß abgeändert sind.

Sollten die gegenwärtig in Belgien zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigenthums eingeräumten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden, so ist die schweizerische Regierung berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der belgischen Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften zu ersetzen.

Art. 31.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden sind innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, in Bern auszuwechseln.

Sie tritt mit dem Zeitpunkte des Austausches der Ratifikationen in Kraft, und zwar für so lange, als der am 11. Dezember 1862 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Belgier abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag fortdauert.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen in Bern, am 25. April 1867.

Der Bevollmächtigte Belgiens:
(L. S.) (Gez.) J. Greindl.

Die Bevollmächtigten der Schweiz:
(L. S.) (Gez.) C. Fornerod.
" " J. M. Knüsel.

erklären die vorstehende Uebereinkunft als angenommen und ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft erwachsen, und versprechen im Namen der

schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, so weit es von ihr abhangt, jederzeit zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den neunundzwanzigsten Juli eintausend achthundert siebenundsechzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

---

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen dem Bundespräsidenten, Herrn Constant Fornerod, und dem belgischen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Emile de Borchgrave, am 9. August 1867 in Bern stattgefunden.

# III.

# Uebereinkunft [1])

zwischen

## der Schweiz und Italien zum gegenseitigen Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigenthums.

Abgeschlossen den 22. Juli 1868.
Ratifizirt von der Schweiz am 31. Dezember 1868.
„ „ Italien am 10. Januar 1869.

---

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht und Prüfung der zwischen den Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrathes und Seiner Majestät des Königs von Italien am 22. Juli 1868 zu Florenz unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen und unterzeichneten Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigenthums, welche Uebereinkunft vom Ständerathe am 8. Dezember 1868 und vom Nationalrathe am 18. gleichen Monats genehmigt worden ist, und die also lautet:

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft** und **Seine Majestät der König von Italien,** in der Absicht, den Schutz des Eigenthums an litterarischen und künstlerischen Erzeugnissen in der Schweiz und in Italien gegenseitig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Uebereinkunft zu schließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:**

Herrn Johann Baptist Pioda, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien;

---

[1]) Da der Wortlaut dieser Konvention mit einigen wenigen Modifikationen wörtlich gleichlautend ist dem schweizerisch-belgischen Staatsvertrag, so drucken wir ihn hier nicht wieder in extenso ab, sondern geben bloß den Anfang, die wenigen Abänderungen und den Schluß. Selbstverständlich heißt es aber hier überall statt „Belgien", „belgischer Verfasser" u. s. f. „Italien", „der italienische Verfasser", „die italienischen Gerichte" u. s. f. Ferner statt „Brüssel": „Florenz" (jetzt Rom).

**Seine Majestät der König von Italien:**

Seine Excellenz den Herrn Grafen Ludwig Friedrich Menabrea, General-Lieutenant und Seinen ersten Adjutanten, Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften in Turin und der Gesellschaft der XL in Modena, Senator des Königreichs, Ritter des höchsten Ordens der heiligen Verkündigung, Großkreuz des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Groß-Cordon des Ordens der Krone von Italien, Ritter des Zivilordens und Großkreuz, Rath des Militär-ordens von Savoyen, dekorirt mit der goldenen Medaille von Savoyen für militärische Tapferkeit ꝛc. ꝛc., Präsident des Ministerrathes, und Seinen Minister-Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1 und 2 gleich Art. 1 und 2 (oben).

Art. 3 gleich Art. 3, jedoch mit Weglassung des ersten Absatzes. Statt Ministerium des Innern heißt es hier: „Ministerium des Ackerbaus, der Industrie und des Handels".

Art. 4 und 5 gleich Art. 4 und 5.

In Art. 6 heißt es statt „fünf Jahre lang": „zehn Jahre lang" und ebenso in Abs. 3 „zehnjährige Frist" [1]).

Die sämmtlichen folgenden Artikel 7—30 sind gleichlautend. Nur in Art. 17 am Ende heißt es statt auf fünf: „auf zehn Jahre beschränkt".

Art. 31.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden sind innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, gleichzeitig mit denen des Handelsvertrages in Bern auszuwechseln.

Sie tritt mit dem Zeitpunkte des Austausches der Ratifikationen in Kraft, und zwar für so lange, als der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag fortdauert.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Florenz, in doppelter Ausfertigung, den zweiundzwanzigsten Juli eintausend achthundert achtundsechzig.

(L. S.) (Gez.) J. B. Pioda.

(L. S.) (Gez.) L. F. Menabrea.

---

[1]) Mit Beziehung auf das diesbezügliche Versehen auf S. 44 f. Berichtigungen am Schluß.

# IV.

# Uebereinkunft

zwiſchen

## der Schweiz und Deutſchland, betreffend den gegenſeitigen Schutz der Rechte an litterariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt.

Vom Mai 1881.

---

## Protokoll.

Nachdem bei den Verhandlungen über den am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrag zwiſchen Deutſchland und der Schweiz ſich ergeben hatte, daß mit dem Ablaufe des unter dem 13. Mai 1869 abgeſchloſſenen Handels- und Zollvertrages die zur Zeit beſtehenden Vereinbarungen wegen des gegenſeitigen Schutzes der Rechte an litterariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt in Deutſchland einerſeits und in der Schweiz anderſeits ihr Ende erreichen, auf Seiten beider vertragſchließenden Theile aber der Wunſch zu erkennen gegeben war, den wechſelſeitigen Schutz jener Rechte, vorbehaltlich einer den Bedürfniſſen entſprechenden Reviſion der zur Zeit maaßgebenden Vereinbarungen, auch fernerhin zu gewährleiſten, haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die nachfolgende Verabredung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. In Betreff des gegenſeitigen Schutzes der Rechte an litterariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt ſollen, ſoweit dieſe Erzeugniſſe und Werke nicht als Erzeugniſſe und Werke inländiſcher Urheber geſchützt ſind, für das Gebiet des Deutſchen Reichs und für das Gebiet der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft die Beſtimmungen der unter dem 13. Mai 1869 zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und der Schweiz abgeſchloſſenen Uebereinkunft maaßgebend ſein. Jedoch tritt an die Stelle der im Art. 6 dieſer Uebereinkunft vorgeſehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrath zu Leipzig und die Eintragung in die bei dieſem geführte Eintragsrolle; Anmeldung und Eintragung ſind nach den für die Werke inländiſcher Urheber maaßgebenden Beſtimmungen zu bewirken.

2. Gegenwärtige Verabredung soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen der Verabredung aufhören zu lassen, kundgegeben hat, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tag ab, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Theile sie kündigen wird. Jeder der vertragschließenden Theile soll außerdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu kündigen, wenn eine in dem Gebiete des einen oder andern Theiles eingetretene Aenderung der Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswerth machen sollte.

Gegenwärtiges Protokoll soll zugleich mit dem Handelsvertrage den hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation des Vertrages soll auch die in diesem Protokoll enthaltene Verabredung ohne weitere Ratifikation als genehmigt angesehen werden.

Es wurde hierauf das Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) (sig.) **Roth.** (L. S.) (sig.) **Karl Heinrich v. Boetticher.**

(Zu IV.)

# Uebereinkunft

zwischen

## der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde zum gegenseitigen Schutze der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Abgeschlossen den 13. Mai 1869.
Ratifizirt von der Schweiz am 26. Juli 1869.
„ vom Norddeutschen Bunde am 30. Juli 1869.

---

Der Bundesrath

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, so wie des dazu gehörigen Protokolls betreffend die rechtliche Anerkennung von Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften, welche zwischen dem Bevollmächtigten des schweizerischen Bundsrathes einerseits und denjenigen Seiner Majestät des Königs von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes andererseits am 13. Mai 1869 zu

**Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden

**König von Preußen** ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem die von Unseren Bevollmächtigten mit dem Bevollmächtigten des Bundesrathes der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 13. Mai 1869 zu Berlin unterzeichnete Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, welche also lautet:

Berlin unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen und vom schweizerischen Ständerathe am 14. Juli 1869, vom schweizerischen Nationalrathe am 21. gleichen Monats genehmigt worden sind, und welche also lauten:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:**

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, eidgenössischen Obersten, Bernhard Hammer;

**Seine Majestät der König von Preußen:**

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Benjamin Herzog;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

## I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

### Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese

Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Art. 2.

Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Litteraturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Art. 3.

Um in den Genuß des im Art. 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen

Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne ſeine Ermächtigung veranſtalteten Ueberſetzung desſelben Werkes im Norddeutſchen Bundesgebiete geſchützt zu ſein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des erſten Erſcheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung iſt ſchriftlich an dieſes Miniſterium zu richten.

   Die Eintragung erfolgt in ein beſonderes zu dieſem Zwecke geführtes Regiſter und ſoll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Beſcheinigung über die Eintragung; dieſe Beſcheinigung wird koſtenfrei ausgeſtellt werden, vorbehaltlich der geſetzlichen Stempelabgabe.
2. Der Verfaſſer muß an der Spitze ſeines Werkes die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, angezeigt haben.
3. Die erwähnte, mit ſeiner Ermächtigung veranſtaltete Ueberſetzung muß innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der nach Maaßgabe der vorſtehenden Beſtimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigſtens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.
4. Die Ueberſetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Verfaſſers, daß er ſich das Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung und, ſofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der erſten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt iſt.

Es ſoll jedoch hinſichtlich der für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechts in dieſem Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden.

Der Verfaſſer dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4 und 5 beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung drei Monate nach dem Erſcheinen des Originalwerkes erſcheinen oder aufführen laſſen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte ſind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfaſſer eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt ſind.

## Art. 7.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfaſſer, Ueberſetzer, Komponiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Lithographen u. ſ. w. ſollen in allen Beziehungen derſelben Rechte theilhaftig ſein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfaſſern, Ueberſetzern, Kom-

poniſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern und Lithographen ſelbſt bewilligt.

## Art. 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erſcheinenden Tagesblättern oder periodiſchen Sammelwerken entnommen ſind, in den Tagesblättern oder periodiſchen Sammelwerken des Norddeutſchen Bundes abgedruckt oder überſetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der ſie geſchöpft ſind, dabei angegeben wird.

Inzwiſchen ſoll dieſe Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erſcheinenden Tagesblättern oder periodiſchen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfaſſer in der Zeitung oder in dem Sammelwerk ſelbſt, in welchem ſie dieſelben haben erſcheinen laſſen, förmlich erklärt haben, daß ſie deren Abdruck unterſagen. In keinem Falle ſoll dieſe Unterſagung bei Artikeln politiſchen Inhalts Platz greifen können.

## Art. 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenſtänden, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weiſe vervielfältigt ſind, iſt vorbehaltlich der im Art. 10 getroffenen Beſtimmung im Gebiet des Norddeutſchen Bundes verboten, ſei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande ſtattgefunden hat.

## Art. 10.

Der Norddeutſche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die ſeinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunſthändler durch den Beſitz und Verkauf ſolcher Vervielfältigungen ſchweizeriſcher, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche ſie vor dem Eintritt der Wirkſamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranſtaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranſtaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen ſollen ſich auch auf Abklatſche (clichés), Holzſtöcke und geſtochene Platten aller Art, ſowie auf lithographiſche Steine erſtrecken, welche ſich in den Magazinen bei den Norddeutſchen Verlegern oder Druckern befinden und ſchweizeriſchen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet ſind.

Indeſſen ſollen dieſe Abklatſche, Holzſtöcke und geſtochene Platten aller Art, ſowie die lithographiſchen Steine nur innerhalb vier Jahren, von dem Beginn der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 12.

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

## II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Art. 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Art. 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer litterarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13 und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das litterarische und künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Art. 15.

Die im Artikel 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiet des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht

auf die Ueberſetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in beſagtem Artikel angeſetzten Friſten bei dem eidgenöſſiſchen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Art. 16.

Die Urheber von Büchern, Broſchüren oder anderen Schriften, muſikaliſchen Kompoſitionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugniſſen aus dem Gebiete der Litteratur oder Künſte, welche zum erſten Male in dem Gebiete des Norddeutſchen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Art. 17.

Die Verfaſſer von dramatiſchen oder muſikaliſchen Werken, welche im Gebiete des Norddeutſchen Bundes zum erſten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darſtellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfaſſern oder Tonſetzern der am meiſten begünſtigten Nation bezüglich der Darſtellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt iſt oder künftighin gewährt werden wird.

Art. 18.

Das in der Schweiz gemäß den Beſtimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16 erwähnten litterariſchen oder künſtleriſchen Werken dauert für den Urheber während ſeiner ganzen Lebenszeit, und inſofern er vor dem Ablaufe des dreißigſten Jahres, vom Zeitpunkte der erſten Veröffentlichung an, ſtirbt, ſo wirkt es für den Reſt dieſer Zeit noch fort zu Gunſten ſeiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers ſtattfand, ſo haben ſeine Erben oder Rechtsnachfolger während ſechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausſchließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen ſie davon Gebrauch, ſo dauert die Schutzfriſt dreißig Jahre nach dieſem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Ueberſetzungen hingegen iſt auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6 feſtgeſetzt iſt, beſchränkt.

Art. 19.

Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16 erwähnten litterariſchen oder künſtleriſchen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranſtaltet wird, ſoll als Nachdruck beſtraft werden.

Art. 20.

Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Art. 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Artikel 19) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes, zugestellt werden.

Art. 22.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Art. 23.

Der Eigenthümer eines litterarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 24.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Art. 25.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 26.

Die Klagen auf Nachbildung litterarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Zivilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Art. 27.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Art. 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 29.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Art. 30.

Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder andern

Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiete des Norddeutschen Bundes dem Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Art. 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden an demselben Orte und zu derselben Zeit, wie die Ratifikationsurkunden jenes Vertrages ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

(L. S.) (Gez.) **B. Hammer**, Oberst. (L. S.) (Gez.) **Henning.**
(L. S.) (Gez.) **Herzog.**

Bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft, welche am heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft und des Bundespräsidiums folgende Verabredungen getroffen:

§ 1.

Die innerhalb des Norddeutschen Bundes, sowie die innerhalb der Schweiz errichteten Aktiengesellschaften oder anonymen Gesellschaften werden gegenseitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Auftreten vor Gericht befähigt, anerkannt, sofern die Errichtung nach den Gesetzen des Landes, wo die Gesellschaft ihr Domizil hat, gültig erfolgt ist.

Ob und in wie weit eine solche Gesellschaft in den Staaten (Kantonen) des anderen Gebietes zum Gewerbs- oder Geschäftsbetriebe zugelassen werden kann, ist ausschließlich nach den eigenen Gesetzen der Staaten resp. Kantone zu bestimmen.

§ 2.

Den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins bleibt der Beitritt zu dieser Uebereinkunft vorbehalten.

§ 3.

Gegenwärtiges Protokoll tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie die im Eingang erwähnte Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der schweizerischen Eidgenossenschaft und soll in die Ratifikation dieser Uebereinkunft mit einbegriffen werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

(Gez.) **B. Hammer**, Oberst. (Gez.) **Henning.**
(Gez.) **Herzog.**

erklärt die vorstehende Uebereinkunft nebst dem dazu gehörigen Protokoll dem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, so weit es von dieser abhangt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

Also geschehen in Bern, den sechsundzwanzigsten Juli eintausend achthundert neunundsechzig (26. Juli 1869).

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden: so erklären Wir im Namen des Norddeutschen Bundes, daß Wir die vorstehende Uebereinkunft und das vorstehende Protokoll in allen darin enthaltenen Bestimmungen hierdurch genehmigen und ratifiziren, auch versprechen, selbige zu erfüllen und genau erfüllen zu lassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ratifikations-Instrument vollzogen und mit dem Insiegel des Norddeutschen Bundes versehen lassen.

Gegeben zu Bad Ems, den 30. Juli 1869.

**Wilhelm.**

(L. S.)

**v. Bismarck.**

---

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind am 7. August 1869 zwischen dem Vertreter der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, Herrn Ch. Ph. Mercier, und dem Präsidenten des Norddeutschen Bundeskanzleramtes, Herrn Delbrück, zu Berlin ausgewechselt worden.

# V.

# Uebereinkunft

zwiſchen

## der Schweiz und Frankreich zum gegenſeitigen Schutze des litterariſchen und künſtleriſchen Eigenthums.

Abgeſchloſſen den 23. Februar 1882.
Ratifizirt von der Schweiz am 2. Mai 1882.
„ „ Frankreich am 11. Mai 1882.

---

**Le Conseil fédéral**

de la

**Confédération suisse,**

après avoir vu et examiné la convention pour la garantie réciproque de la propriété littéraire et artistique, conclue sous réserve de ratification, à Paris, le 23 février 1882, par les plénipotentiaires des deux états, convention qui a été approuvée par le conseil national le 24 avril 1882 et par le conseil des états le 27 du même mois et dont la teneur suit:

**Le Président**
**de la République Française,**

*à tous ceux qui ces présentes*
*Lettres verront,*
*Salut.*

Une Convention ayant été signée, le 23 Février 1882, entre la France et la Suisse, pour la garantie réciproque de la propriété littéraire et artistique:

Convention de la teneur suit:

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft**

und

**der Präsident der Französischen Republik,**

in der Absicht, den Schutz des Eigenthums an litterarischen und künstlerischen Erzeugnissen in Frankreich und in der Schweiz gegenseitig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft einzugehen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:**

Herrn J. C. Kern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft in Paris;

Herrn K. E. Lardy, Dr. jur., Legationsrath der schweizerischen Gesandtschaft in Paris;

und

**Der Präsident der Französischen Republik:**

Herrn C. von Freycinet, Senator, Präsident des Ministerrathes, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Tirard, Deputirter, Handelsminister;

Herrn Moriz Rouvier, Deputirter, gewesener Minister des Handels und der Kolonieen;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

**Le Conseil fédéral de la Confédération suisse**

et

**Le Président de la République Française,**

désirant assurer la garantie réciproque en France et en Suisse de la propriété des œuvres de littérature et d'art, ont résolu de conclure à cet effet, une convention, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

*Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:*

M. J. C. *Kern*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération suisse à Paris;

M. Charles - Edouard *Lardy*, docteur en droit, Conseiller de la Légation suisse à Paris,

et

*Le Président de la République Française,*

M. C. *de Freycinet*, Sénateur, Président du Conseil, Ministre des Affaires étrangères;

M. *Tirard*, Député, Ministre du commerce;

M. Maurice *Rouvier*, Député, ancien Ministre du commerce et des colonies,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

## In Frankreich anzuwendende Beſtimmungen.

### Artikel 1.

Die Verfaſſer, beziehungsweiſe Urheber von Büchern, Flugſchriften, dramatiſchen Werken oder andern Schriften, von muſikaliſchen Kompoſitionen oder Bearbeitungen (arrangements), Zeichnungen, Illuſtrationen, Gemälden, Werken der Sculptur, Stichen, Lithographien, Photographien und allen andern derartigen Erzeugniſſen aus dem Gebiete der Litteratur oder Kunſt, welche zum erſten Mal in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Frankreich die Vortheile, welche daſelbſt durch Geſetz dem Eigenthümer litterariſcher oder künſtleriſcher Werke eingeräumt ſind oder künftig eingeräumt werden, und es kommt ihnen gegen jeden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche geſetzliche Rechtshülfe zu ſtatten, wie wenn dieſer Eingriff gegenüber den Verfaſſern von Werken begangen worden wäre, welche zum erſten Mal auf dem Gebiete der franzöſiſchen Republik veröffentlicht wurden.

Indeſſen ſind dieſe Vortheile den Verfaſſern ſolcher Werke nur für ſo lange zugeſichert, als ihre Rechte im eigenen Lande geſchützt ſind, und es kann der Genuß derſelben in Frankreich nicht auf eine längere Zeitdauer beanſprucht werden, als ſolche in der Schweiz beſteht.

Das Eigenthum an muſikaliſchen Werken erſtreckt ſich auch auf die ſogenannten Arrangements von Motiven, welche aus dieſen Werken ſelbſt entnommen ſind.

Jedes Vorrecht oder jeder Vortheil, welche bezüglich des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunſt,

## Dispositions applicables en France.

### Article premier.

Les auteurs de livres, brochures, ouvrages dramatiques ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'œuvres de dessin ou d'illustration, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie, de photographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, publiés pour la première fois en Suisse, jouiront en France des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois sur le territoire de la République.

Toutefois ces avantages ne seront assurés aux auteurs desdits ouvrages que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays, et la durée de leur jouissance en France ne pourra excéder celle fixée à leur profit en Suisse.

La propriété des œuvres musicales s'étend aux morceaux dits *arrangements,* composés sur des motifs extraits de ces mêmes œuvres.

Tout privilège ou avantage qui est ou sera accordé par la France à un autre pays, en

wie solche in diesem Artikel bezeichnet sind, von Frankreich einem andern Lande gewährt sind, oder in Zukunft noch gewährt werden, stehen von Rechts wegen auch den Schweizerbürgern zu.

Art. 2.

Es ist gestattet, in Frankreich Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, insofern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht eingerichtet sind.

Art. 3.

Der Genuß, der durch Art. 1 gebotenen Vortheile ist an die in der Schweiz erfolgte gesetzliche Erwerbung des Eigenthums an litterarischen oder künstlerischen Werken gebunden.

Für Bücher, Broschüren oder andere Schriften, dramatische Werke, Illustrationen, Karten, Kupferstiche und Stiche anderer Art, Lithographien, Photographien, musikalische Werke oder andere analoge litterarische oder künstlerische Erzeugnisse, welche in der Schweiz zum ersten Mal veröffentlicht oder herausgegeben werden, ist die Ausübung des Eigenthumsrechtes in Frankreich überdies an die daselbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Einregistrirung geknüpft, welche in Paris beim Ministerium des Innern zu geschehen hat. Diese Einschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Bevollmächtigten, und es ist diese an das genannte Ministerium oder an die Kanzlei der Gesandtschaft der französischen Republik in Bern zu richten.

Die Anmeldung muß innerhalb dreier Monate nach der Veröffent-

matière de propriété d'œuvres de littérature et d'art, dont la définition a été donnée dans le présent article, sera acquis de plein droit aux citoyens suisses.

Art. 2.

Il est permis de publier en France des extraits ou des morceaux entiers d'ouvrages ayant paru pour la première fois en Suisse, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées à l'enseignement.

Art. 3.

La jouissance du bénéfice de l'article 1er est subordonnée à l'acquisition légale de la propriété des ouvrages littéraires et artistiques en Suisse.

Pour les livres, brochures ou autres écrits, ouvrages dramatiques, illustrations, cartes, estampes, gravures, lithographies, photographies, œuvres musicales ou autres productions analogues d'esprit ou d'art publiés ou édités pour la première fois en Suisse, l'exercice du droit de propriété en France sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préalable, dans ce dernier pays, de la formalité de l'enregistrement, effectué à Paris, au Ministère de l'intérieur. L'enregistrement se fera, sur la déclaration écrite des intéressés ou de leurs mandataires, laquelle pourra être adressée, soit au susdit Ministère, soit à la chancellerie de l'ambassade de la République française à Berne.

La déclaration devra être faite dans les trois mois qui

lichung des Werkes in der Schweiz erfolgen.

Für Werke, welche lieferungsweise erscheinen, beginnt diese dreimonatliche Frist erst mit der Herausgabe der letzten Lieferung.

Die Einschreibung in besondere, eigens zu diesem Zweck gehaltene Bücher hat ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

Die Betheiligten erhalten eine Bescheinigung der geschehenen Einschreibung; die Bescheinigung ist, vorbehältlich etwaiger Stempelgebühren, unentgeltlich auszustellen.

Dieses Zeugniß soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft im ganzen Gebiet der Republik, und verleiht das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Reproduktion für so lange, als nicht ein anderer sein Recht vor Gericht nachgewiesen haben wird.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung, sei es in der Originalsprache oder in einer Uebersetzung, dramatischer oder musikalischer Werke, welche zum ersten Mal in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Die Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke sind den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß genießen solche Uebersetzungen, hinsichtlich ihrer unbefugten Reproduktion in Frankreich, den im Art. 1 zugesagten Schutz. Immerhin aber

suivront la publication de l'ouvrage en Suisse.

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison.

La formalité de l'enregistrement sur des registres spéciaux tenus à cet effet ne donnera ouverture à la perception d'aucune taxe.

Les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement; ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre.

Le certificat portera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il fera foi dans toute l'étendue du territoire de la République et constatera le droit exclusif de propriété et de reproduction, aussi longtemps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre son droit en justice.

Art. 4.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à la représention ou exécution, soit en langue originale, soit en traduction, des œuvres dramatiques ou musicales publiées, exécutées ou représentées pour la première fois en Suisse.

Art. 5.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux, les traductions faites d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront, à ce titre, de la protection stipulée par l'art. 1er, en ce qui concerne leur repro-

ist der Zweck des gegenwärtigen Artikels selbstverständlich nur der, den Uebersetzer bei der Uebersetzung, die er von dem Originalwerke gegeben hat, zu schützen, und nicht etwa, das ausschließliche Uebersetzungsrecht dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes zu gewähren, mit Vorbehalt des im nachfolgenden Artikel vorgesehenen Falles und Umfanges.

Art. 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes genießt allein die Vergünstigung, daß 10 Jahre lang keine von ihm nicht autorisirte Uebersetzung des nämlichen Werkes im andern Lande herausgegeben werden darf. Diese Frist läuft von dem Tage an, an welchem die Anmeldung zur Einschreibung gemäß Art. 3 erfolgt ist, und zwar unter den nachfolgenden Bedingungen:

1) das Originalwerk muß in Frankreich auf die binnen drei Monaten nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden;

2) der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes erklären, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte;

3) die betreffende, von ihm autorisirte Uebersetzung muß binnen drei Jahren, vom Tage der in soeben vorgeschriebener Weise bewerkstelligten Anmeldung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein;

duction non autorisée en France. Il est bien entendu toutefois que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Art. 6.

L'auteur de tout ouvrage publié en Suisse jouira seul, pendant dix années, du privilège de protection contre la publication, dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui. Ce terme courra du jour où la déclaration d'enregistrement aura été effectuée conformément à l'article 3, et ce sous les conditions suivantes:

1° L'ouvrage original sera enregistré en France sur la déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir du jour de la première publication en Suisse, conformément aux dispositions de l'article 3;

2° l'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, l'intention de se réserver le droit de traduction;

3° il faudra que ladite traduction autorisée ait paru en totalité dans le délai de trois ans, à compter de la date de la déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit;

4) die Ueberſetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und überdies gemäß den Beſtimmungen des Art. 3 eingeſchrieben ſein.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfaſſers, daß er ſich das Recht der Reproduktion vorbehalte, in der erſten Lieferung enthalten iſt.

Was die Veröffentlichung und Aufführung von Ueberſetzungen dramatiſcher Werke betrifft, ſo hat der Verfaſſer, welcher ſich das im Art. 4 und im gegenwärtigen Artikel ſtipulirte ausſchließliche Recht vorbehalten will, die Ueberſetzung innerhalb dreier Jahre nach der Veröffentlichung oder Aufführung des Originalwerkes erſcheinen oder aufführen zu laſſen.

Die ſchweizeriſchen Autoren genießen in Frankreich bezüglich des Ueberſetzungsrechtes diejenigen Vortheile, welche zu Gunſten der Einheimiſchen feſtgeſtellt ſind oder künftig noch feſtgeſtellt werden.

Die hohen vertragſchließenden Theile kommen außerdem überein, daß die ſchweizeriſchen Autoren oder ihre Rechtsnachfolger in allen Fällen die Befugniß haben ſollen, in Bezug auf das Ueberſetzungsrecht ihrer Werke und das Aufführungsrecht von Ueberſetzungen dramatiſcher Werke das Vorrecht einer gleichen Behandlung mit der meiſtbegünſtigten Nation zu beanſpruchen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte ſind an die Bedingungen geknüpft, welche durch Art. 1 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft dem Verfaſſer eines Originalwerkes auferlegt ſind.

4° la traduction devra être publiée dans l'un des deux pays et être, en outre, enregistrée conformément aux dispositions de l'article 3.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur, portant qu'il entend se réserver le droit de reproduction, soit exprimée dans la première livraison.

Relativement à la publication et à la représentation en traduction des ouvrages dramatiques, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit à l'article 4 et au présent article, devra faire paraître ou représenter la traduction dans les trois ans qui suivront la publication ou la représentation de l'ouvrage original.

Les auteurs suisses jouiront en France, relativement au droit de traduction, des avantages qui sont ou seraient consacrés en faveur des nationaux.

Les hautes Parties contractantes conviennent, en outre, que les auteurs suisses ou leurs ayants droit auront, dans tous les cas, la faculté d'invoquer le bénéfice du traitement de la nation la plus favorisée, en ce qui concerne le droit de traduction de leurs ouvrages et le droit de représentation en traduction des ouvrages dramatiques.

Les droits conférés par le présent article sont subordonnés aux conditions imposées à l'auteur d'un ouvrage original par les articles 1er et 3 de la présente convention.

Art. 7.

Wenn der französische Verfasser eines der im Art. 1 aufgezählten Werke sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte abgetreten hat, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzirten Werkes in Frankreich nicht verkauft werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande, wenn sie daselbst eingeführt werden, als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln.

Die Werke, auf welche diese Bestimmung anwendbar ist, sollen auf ihrem Titelblatt und Umschlag die Worte tragen: „in Frankreich (in der Schweiz) verbotene, und für die Schweiz (für Frankreich) und das Ausland autorisirte Ausgabe".

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen, Photographen u. s. w. genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Lithographen und Photographen selbst gewährt.

Art. 9.

In Einschränkung der in den Artikeln 1 und 5 gegenwärtiger Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind,

Art. 7.

Lorsqu'un auteur français d'une œuvre spécifiée dans l'article 1er aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur suisse, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette œuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus en France, ces exemplaires ou éditions seront considérés et traités dans ce pays, s'ils y sont introduits, comme reproduction illicite.

Les ouvrages auxquels cette disposition est applicable devront porter, sur leurs titre et couverture, les mots: „Edition interdite *en France* (en Suisse) et autorisée pour *la Suisse* (la France) et l'étranger."

Art. 8.

Les mandataires légaux ou ayants cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes, photographes, etc., jouiront, à tous égards, des mêmes droits que ceux que la présente convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes et photographes eux-mêmes.

Art. 9.

Nonobstant les stipulations des articles 1er et 5 de la présente convention, les articles extraits des journaux ou recueils publiés en Suisse pourront être reproduits ou traduits dans les

in den Tagesblättern oder periodiſchen Sammelwerken Frankreichs abgedruckt oder überſetzt werden, vorausgeſetzt, daß die Quelle, aus der ſie geſchöpft ſind, dabei angegeben wird.

Dieſe Befugniß erſtreckt ſich jedoch nicht auf die Reproduktion von Artikeln der in der Schweiz erſcheinenden Tagesblätter oder periodiſchen Sammelwerke, wenn die Verfaſſer in der Zeitung oder dem Sammelwerk ſelbſt, wo die Artikel erſchienen ſind, ausdrücklich erklärt haben, daß ſie deren Reproduktion unterſagen. In keinem Falle darf aber dieſe Unterſagung auf Artikel politiſchen Inhalts Anwendung finden.

Art. 10.

Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf, Umſatz und Verlag von unbefugter Weiſe reproduzirten Werken und Gegenſtänden, wie ſie in den Artikeln 1, 4, 5 und 6 näher bezeichnet werden, ſind, mit Vorbehalt der Beſtimmungen des Art. 11, in Frankreich verboten, mögen nun dieſe unbefugten Reproduktionen aus der Schweiz, oder aus irgend einem fremden Lande herkommen.

Art. 11.

Die franzöſiſche Regierung wird auf dem Wege adminiſtrativer Verordnung die erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen Anſtänden vorzubeugen, welche den franzöſiſchen Verlegern, Druckern oder Buchhändlern aus dem Beſitz und Verkauf von Neuauflagen ſolcher Werke erwachſen mögen, welche — wiewohl Eigenthum ſchweizeriſcher Bürger und noch nicht zum Gemeingut geworden — von erſteren vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft veröffentlicht oder gedruckt worden ſind.

journaux ou recueils périodiques de France, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois, cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction des articles du journaux ou de recueils périodiques publiés en Suisse, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Art. 10.

L'introduction, l'exportation, la vente, la circulation et l'exposition en France d'ouvrages ou objets de reproduction non autorisée, définis par les articles 1er, 4, 5 et 6, sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 11, soit que lesdites reproductions non autorisées proviennent de Suisse, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Art. 11.

Le gouvernement français prendra, par voie de règlement d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires français, de réimpressions d'ouvrages constituant la propriété de citoyens suisses et non tombés dans le domaine public, publiés ou imprimés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente convention.

Art. 12.

Die aus der Schweiz erlaubter Weise eingeführten Bücher sollen in Frankreich sowohl zum Eingang als zur direkten Durchfuhr oder zur Niederlage bei allen Zollstätten, welche denselben gegenwärtig geöffnet sind oder in Zukunft werden können, angenommen werden.

Wenn die Betheiligten es wünschen, so sind die zur Einfuhr deklarirten Bücher direkt dem Ministerium des Innern in Paris zuzusenden, um daselbst die vorgeschriebenen Verifikationen zu bestehen, welche längstens binnen vierzehn Tagen erfolgen sollen.

Art. 13.

Durch die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll der französischen Regierung in keiner Weise das Recht geschmälert werden, durch Verfügungen gesetzgeberischer Natur oder innerer Polizei die Zirkulation, Aufführung oder Ausstellung von Werken oder Produktionen jeder Art zu gestatten, zu überwachen oder zu verbieten, bezüglich welcher der zuständigen Behörde die Handhabung dieses Rechtes zukommen sollte.

Die gegenwärtige Uebereinkunft läßt das Recht der französischen Regierung intakt, die Einfuhr von solchen Büchern in ihre Staaten zu verbieten, welche durch die innere Gesetzgebung oder durch Bestimmungen, die mit andern Mächten vereinbart wurden, als Nachmachungen erklärt sind oder es noch werden sollten.

Art. 14.

Die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche dazu dienen,

Art. 12.

Les livres d'importation licite venant de Suisse seront admis en France, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, par tous les bureaux qui leur sont actuellement ouverts ou qui pourraient l'être par la suite.

Si les intéressés le désirent, les livres déclarés à l'entrée seront expédiés directement à Paris au Ministère de l'intérieur, pour y subir les vérifications prescrites, qui auront lieu, au plus tard, dans le délai de quinze jours.

Art. 13.

Les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient au gouvernement français de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures législatives ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente convention ne portera aucune atteinte au droit du gouvernement français de prohiber l'importation dans ses propres Etats des livres qui, d'après les lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Art. 14.

La fabrication et la vente des instruments servant à re-

auf mechaniſchem Wege muſikaliſche Melodien, die Privateigenthum ſind, zu reproduziren, werden in Frankreich nicht als Nachbildung von muſikaliſchen Werken angeſehen.

Art. 15.

Eine Zuwiderhandlung gegen die Beſtimmungen vorſtehender Artikel hat die Beſchlagnahme der nachgemachten Gegenſtände zur Folge, und es werden die Gerichte die geſetzlichen Strafen in gleicher Weiſe zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein franzöſiſches Werk oder Erzeugniß betroffen hätte.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt iſt, werden von den franzöſiſchen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete der Republik in Kraft beſtehenden Geſetzgebung feſtgeſtellt werden.

## In der Schweiz anzuwendende Beſtimmungen.

Art. 16.

Die Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14 und 15 werden ebenfalls für den Schutz des in Frankreich gehörig erworbenen Eigenthums an litterariſchen oder künſtleriſchen Erzeugniſſen gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden, jedoch unter Vorbehalt der Beſtimmungen des nachfolgenden Art. 18.

Art. 17.

Die Gerichte, die in der Schweiz, ſei es für die Zivilentſchädigung, ſei es für die Beſtrafung der Vergehen, zuſtändig ſind, werden auf

produire mécaniquement des aires de musique qui sont du domaine privé ne sera pas considérée, en France, comme constituant le fait de contrefaçon musicale.

Art. 15.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par la loi, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production française.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux français, d'après la législation en vigueur sur le territoire de la République.

## Dispositions applicables en Suisse.

Art. 16.

Les dispositions des articles 1er, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14 et 15 précédents recevront également, à titre de réciprocité, leur application en Suisse, pour la protection de la propriété, dûment acquise en France, des ouvrages d'esprit ou d'art, sous réserve toutefois des dispositions de l'article 18 ci-après.

Art. 17.

Les tribunaux compétents en Suisse, soit pour les réparations civiles, soit pour la répression des délits, appliqueront, sur tout

dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Art. 16, sowie der nachfolgenden Art. 18 bis 34 zu Gunsten der französischen Eigenthümer litterarischer und künstlerischer Werke oder ihrer Rechtsnachfolger in Anwendung bringen.

Man ist, jedoch mit Vorbehalt der im Art. 34 vereinbarten Garantien, damit einverstanden, daß diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Vorschriften ersetzt werden können, welche die schweizerischen Bundesbehörden, immerhin unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das litterarische und künstlerische Eigenthum erlassen mögen.

le territoire de la Confédération, au profit des propriétaires ou de leurs ayants droit en France d'ouvrages littéraires et artistiques, les dispositions de l'article 16 qui précède et des articles 18 à 34 qui suivent.

Il est entendu, sous réserve toutefois des garanties stipulées à l'article 34, que ces dispositions pourront être remplacées par celles de la législation que les autorités fédérales suisses viendraient à consacrer, en matière de propriété littéraire et artistique, sur la base de l'assimilation des étrangers aux nationaux.

Art. 18.

Um in der Schweiz allen litterarischen und künstlerischen Werken, sowie den autorisirten Uebersetzungen den im Art. 1 vereinbarten Schutz zu garantiren, und den Urhebern oder Herausgebern dieser Werke behufs Verfolgung der Nachahmer den schweizerischen Gerichtsstand zu sichern, genügt es, in Abänderung der Bestimmungen der vorstehenden Art. 3 und 6, daß die benannten Urheber oder Herausgeber nachweisen, daß ihnen in Frankreich das Eigenthumsrecht zustehe. Dies geschieht dadurch, daß durch eine von der schweizerischen Gesandtschaft in Paris legalisirte Bescheinigung des Büreau für Drucksachen (librairie) im Ministerium des Innern dargethan wird, daß das fragliche Werk in Frankreich den gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung oder unerlaubte Reproduktion genieße.

Art. 18.

Par dérogation aux dispositions des articles 3 et 6 ci-dessus, il suffira, pour assurer en Suisse à tous les ouvrages d'esprit ou d'art, ainsi qu'aux traductions autorisées, la protection stipulée à l'article 1er, et pour que les auteurs ou éditeurs de ces ouvrages soient admis devant les tribunaux suisses à exercer des poursuites contre les contrefaçons, que les dits auteurs ou éditeurs justifient de leurs droits de propriété en France, en établissant, par un certificat délivré par le bureau de la librairie au Ministère de l'intérieur et légalisé par la légation de Suisse à Paris, que l'ouvrage en question jouit en France de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite.

Art. 19.

Den Urhebern von Büchern, Flugschriften, dramatischen Werken

Art. 19.

Les auteurs de livres, brochures, ouvrages dramatiques ou

oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Illustrationen, Gemälden, Werken der Bildhauerei, Stichen, Lithographien, Photographien und und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder der Künste, welche zum ersten Male in Frankreich veröffentlicht werden, kommen in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Garantien zu gut.

Art. 20.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Frankreich zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke, sei es in der Originalsprache oder in Uebersetzung, den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze in Frankreich den schweizerischen Verfassern oder Komponisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren oder künftighin gewähren werden.

Das Recht der Autoren dramatischer Werke oder der Komponisten richtet sich nach den Grundsätzen, welche zwischen den betheiligten Parteien vereinbart werden.

Art. 21.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Art. 19 erwähnten litterarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit. Wenn dieser vor Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für

autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'œuvres de dessin ou d'illustration, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie, de photographie et de toute autre production analogue du domaine littéraire ou artistique publiés pour la première fois en France, jouiront, en Suisse, pour la protection de leurs droits de propriété, des garanties stipulées dans les articles suivants.

Art. 20.

Les auteurs d'œuvres dramatiques ou musicales publiées ou exécutées pour la première fois en France jouiront en Suisse, par rapport à la représentation ou à l'exécution de leurs œuvres, soit en langue originale, soit en traduction, de la même protection que les lois accordent ou accorderont par la suite en France aux auteurs ou compositeurs suisses, pour la représentation ou l'exécution de leurs œuvres.

Le droit des auteurs dramatiques ou compositeurs sera perçu d'après les bases qui seront arrêtées entre les parties intéressées.

Art. 21.

Le droit de propriété acquis en Suisse, conformément aux dispositions des articles précédents, pour les œuvres littéraires ou artistiques mentionnées dans l'article 19, durera, pour l'auteur, toute sa vie, et s'il meurt avant l'expiration de la trentième année à dater de la première publication, ce droit con-

den Reſt dieſes Zeitraums noch zu Gunſten ſeiner Rechtsnachfolger fort.

Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfaſſers ſtattfand, ſo haben ſeine Erben oder Rechtsnachfolger während der ſechs Jahre, welche auf den Tod des Verfaſſers folgen, das ausſchließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen ſie davon Gebrauch, ſo dauert die Schutzfriſt dreißig Jahre, von dieſem Todfalle an gerechnet. Die Dauer des Eigenthumsrechtes auf Ueberſetzungen hingegen iſt gemäß den Beſtimmungen des Art. 6 auf zehn Jahre beſchränkt.

Art. 22.

Jede Ausgabe eines in die Kategorie des Art. 19 fallenden litterariſchen oder künſtleriſchen Werkes, welches den Beſtimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft zuwider gedruckt oder geſtochen iſt, ſoll als Nachdruck beſtraft werden.

Art. 23.

Wer auf ſchweizeriſchem Gebiete Gegenſtände, von denen er weiß, daß ſie Nachmachungen ſind, gleichviel, aus welchem Lande ſie ſtammen, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, verfällt in die auf den Nachdruck geſetzten Strafen.

Art. 24.

Der Nachdrucker iſt mit einer Buße von wenigſtens hundert Franken bis auf höchſtens zweitauſend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer ſolchen von wenigſtens fünfundzwanzig Franken bis auf höchſtens fünfhundert Franken zu beſtrafen; überdies ſind dieſelben zur Schadenerſatzleiſtung an den Eigenthümer für den ihm verurſachten Nachtheil zu verfällen.

tinuera à subsister, pour le reste de ce terme, en faveur de ses successeurs.

Si la publication n'a pas eu lieu du vivant de l'auteur, ses héritiers ou ayants droit auront le privilège exclusif de publier l'ouvrage pendant six ans, à dater de la mort de l'auteur. S'ils en font usage, la protection durera trente ans, à partir de cette mort. Toutefois la durée du droit de propriété par rapport aux traductions est réduite à dix années, conformément à la stipulation de l'article 6.

Art. 22.

Toute édition d'une œuvre littéraire ou artistique mentionnée dans l'article 19, imprimée ou gravée au mépris des dispositions de la présente convention, sera punie comme contrefaçon.

Art. 23.

Quiconque aura sciemment vendu, mis en vente ou introduit sur le territoire suisse des objets contrefaits, de quelque pays qu'ils proviennent, sera puni des peines de la contrefaçon.

Art. 24.

Tout contrefacteur sera puni d'une amende de 100 francs au moins et de deux mille francs au plus; et le débitant, d'une amende de vingt-cinq francs au moins et de cinq cents francs au plus, et ils seront condamnés, en outre, à payer au propriétaire des dommages-intérêts pour réparation du préjudice à lui causé.

Die Konfiskation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Introduzenten und den Verkäufer zu erkennen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände — auf Abschlag der ihr zugesprochenen Schadenersatzsumme — zugestellt werden.

Art. 25.

In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös der konfiszirten Gegenstände dem Eigenthümer — auf Abschlag der ihm gebührenden Schadenvergütung — zuzustellen; was es ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu bereinigen.

Art. 26.

Der Eigenthümer eines litterarischen oder künstlerischen Werkes kann, mittelst Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme, ein detaillirtes Verzeichniß oder eine genaue Beschreibung derjenigen Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, daß sie, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft, zu seinem Schaden nachgemacht worden seien.

Diese Verfügung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des litterarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Verbalprozesses zu erlassen. Erforderlichenfalls hat sie die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter vom Kläger eine zum voraus zu erlegende Kaution verlangen.

La confiscation de l'édition contrefaite sera prononcée tant contre le contrefacteur que contre l'introducteur et le débitant. Dans tous les cas, les tribunaux pourront, sur la demande de la partie civile, ordonner qu'il lui soit fait remise, en déduction des dommages-intérêts à elle alloués, des objets contrefaits.

Art. 25.

Dans les cas prévus par les articles précédents, le produit des confiscations sera remis au propriétaire pour l'indemniser d'autant du préjudice qu'il aura souffert; le surplus de son indemnité sera réglé par voies ordinaires.

Art. 26.

Le propriétaire d'une œuvre littéraire ou artistique pourra faire procéder, en vertu d'une ordonnance de l'autorité compétente, à la désignation ou description détaillée, avec ou sans saisie, des produits qu'il prétendra contrefaits à son préjudice, en contravention aux dispositions de la présente convention.

L'ordonnance sera rendue sur simple requête et sur la présentation du procès-verbal constatant le dépôt de l'œuvre littéraire ou artistique. Elle contiendra, s'il y a lieu, la nomination d'un expert.

Lorsque la saisie sera requise, le juge pourra exiger du requérant un cautionnement, qu'il sera tenu de consigner avant de faire procéder à la saisie.

Dem Inhaber der inventarisirten oder konfiszirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und eventuell der Bescheinigung über Kautionserlegung zuzustellen, Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 27.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisirung oder Beschlagnahme von Rechtes wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche allfällig verlangt werden möchte.

Art. 28.

Die Verfolgung der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 29.

Die Klagen wegen Nachmachung litterarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte desjenigen Bezirkes anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 30.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht kumulirt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzig je die schwerste Strafe in Anwendung zu kommen.

Il sera laissé copie au détenteur des objets décrits ou saisis de l'ordonnance et de l'acte constatant le dépôt du cautionnement, le cas échéant, le tout à peine de nullité et de dommages-intérêts.

Art. 27.

A défaut par le requérant de s'être pourvu dans le délai de quinzaine, la description ou saisie sera nulle de plein droit, sans préjudice des dommages-intérêts qui pourraient être réclamés, s'il y a lieu.

Art. 28.

La poursuite devant les tribunaux suisses pour les délits définis dans cette convention n'aura lieu que sur la demande de la partie lésée ou de ses ayants droit.

Art. 29.

Les actions relatives à la contrefaçon des œuvres littéraires ou artistiques seront portées, en Suisse, devant le tribunal du district dans lequel la contrefaçon ou la vente illicite aura eu lieu.

Les actions civiles seront jugées comme matières sommaires.

Art. 30.

Les peines établies par la présente convention ne peuvent être cumulées. La peine la plus forte sera seule prononcée pour tous les faits antérieurs au premier acte de poursuite.

Art. 31.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugsweise Einrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 32.

Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf vorangegangenen Jahren eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

Art. 33.

Bei mildernden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen und selbst die Gefängnißstrafe in eine Geldbuße umwandeln, in keinem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 34.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 16. Mai 1882 in Kraft und bleibt vollziehbar bis zum 1. Februar 1892. Für den Fall, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist seine Absicht kundgegeben hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten, bleibt diese von dem Tage ab, an welchem einer der vertragsschließenden Theile sie gekündigt hat, noch ein weiteres Jahr lang verbindlich.

Art. 31.

Le tribunal pourra ordonner l'affichage du jugement dans les lieux qu'il déterminera, et son insertion intégrale ou par extraits dans les journaux qu'il désignera; le tout aux frais du condamné.

Art. 32.

Les peines portées aux articles ci-dessus pourront être élevées au double, en cas de récidive. Il y a récidive lorsqu'il a été prononcé contre le prévenu, dans les cinq années antérieures, une condamnation pour un délit de la même nature.

Art. 33.

Les tribunaux pourront, s'il existe des circonstances atténuantes, réduire les peines prononcées contre les coupables au-dessous du minimum prescrit, et même substituer l'amende à l'emprisonnement, sans qu'en aucun cas elles puissent être au-dessous des peines de simple police.

Art. 34.

La présente convention entrera en vigueur le 16 mai 1882 et restera exécutoire jusqu'au 1er février 1892. Dans le cas où aucune des hautes Parties contractantes n'aurait notifié, une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, la convention continuera à être obligatoire encore une année à partir du jour où l'une des parties l'aura dénoncée.

Jedoch behält sich jeder der hohen vertragsschließenden Theile das Recht vor, falls in seinem Lande die Gesetzgebung derart geändert werden sollte, daß eine Revision wünschenswerth erscheinen möchte, die gegenwärtige Uebereinkunft vor den 1. Februar 1892 zu künden; die Wirkungen einer solchen Kündigung kommen aber erst 12 Monate nach dem Datum ihrer Bekanntgebung zur Geltung.

Art. 35.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifiziren, und die Ratifikationsurkunden sind vor dem 12. Mai 1882 gleichzeitig mit denjenigen des unter dem heutigen Datum zwischen den beiden hohen vertragschließenden Theilen abgeschlossenen Handelsvertrages in Paris auszuwechseln.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Paris, am 23. Februar 1882.

(L. S.) Kern.
(L. S.) Lardy.
(L. S.) C. de Freycinet.
(L. S.) P. Tirard.
(L. S.) M. Rouvier.

déclare que la convention ci-dessus est ratifiée et a force de loi dans toutes ses parties, promettant, au nom de la Confédération suisse, de l'observer consciencieusement et en tout temps, pour autant que cela dépend de celle-ci.

Toutefois chacune des hautes Parties contractantes se réserve le droit de dénoncer la présente convention avant le 1er février 1892, si, dans le territoire de l'une ou de l'autre partie, la législation venait à être modifiée de manière à faire désirer une révision; cette dénonciation produira ses effets douze mois seulement après la date de sa notification.

Art. 35.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris avant le 12 mai 1882, et simultanément avec celles du traité de commerce conclu, sous la date de ce jour, entre les deux hautes Parties contractantes.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double expédition, à Paris, le 23 février 1882.

(L. S.) **Kern.**
(L. S.) **Lardy.**
(L. S.) **C. de Freycinet.**
(L. S.) **P. Tirard.**
(L. S.) **M. Rouvier.**

Ayant vu et examiné la dite convention, Nous l'avons approuvée et approuvons, en vertu de la loi votée par le Sénat et par la Chambre des Députés; Déclarons qu'elle est acceptée, ratifiée et confirmée, et Promettons qu'elle sera inviolablement observée.

*En foi de quoi,* les présentes ont été signées par le président et le chancelier de la Confédération suisse et munies du sceau fédéral.

Ainsi fait à *Berne,* le deux mai mil huit cent quatre-vingt-deux (2 mai 1882).

Au nom du Conseil fédéral suisse,

*Le président de la Confédération:*

(L. S.) **Bavier.**

*Le chancelier de la Confédération:*

**Ringier.**

*En foi de quoi,* Nous avons donné les présentes revêtues du Sceau de la République.

A *Paris,* le 11 mai 1882.

**Jules Grevy.**

(L. S.)

Par le Président de la République:

**C. de Freycinet.**

---

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen hat zwischen dem schweizerischen Gesandten in Paris, Herrn Dr. Kern, und dem Conseil-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs, Herrn C. de Freycinet, am 12. Mai 1882 in Paris stattgefunden.

## VI.

# Projet de Convention

**Pour constituer une Union générale pour la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques.**

Article premier.

Les auteurs d'œuvres litteraires et artistiques parues, représentées ou exécutées dans l'un des Etats contractants à la seule condition d'accomplir les formalités exigées par la loi de ce pays, jouiront pour la protection de leurs œuvres dans les autres Etats de l'Union, quelle que soit d'ailleurs leur nationalité, des mêmes droits que les nationaux.

Art. 2.

L'expression: œuvres littéraires ou artistiques comprend: les livres, brochures ou tous les autres écrits; les œuvres dramatiques ou dramatico-musicales, les compositions musicales avec ou sans paroles, et les arrangements de musique; les œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, les lithographies, les cartes géographiques, les plans, les croquis scientifiques et en général toute œuvre quelconque, littéraire, scientifique et artistique, qui pourrait être publiée par n'importe quel système d'impression ou de reproduction.

Art. 3.

Le droit des auteurs s'exerce également sur les œuvres manuscrites ou inédites.

Art. 4.

Les mandataires légaux ou ayants cause des auteurs jouiront, à tous égards, des mêmes droits que ceux accordés par la présente Convention aux auteurs eux-mêmes.

Art. 5.

Les auteurs ressortissant à l'un des Etats contractants jouiront, dans tous les autres Etats de l'Union, du droit exclusif de traduction pendant toute la durée de leur droit sur leurs œuvres originales.

Ce droit comprend les droits de publication, de représentation ou d'exécution.

Art. 6.

La traduction autorisée est protégée au même titre que l'œuvre originale.

Lorsqu'il s'agit de la traduction d'une œuvre tombée dans le domaine public, le traducteur ne peut pas s'opposer à ce que la même œuvre soit traduite par d'autres écrivains.

Art. 7.

En cas d'infraction aux prescriptions qui précèdent, les tribunaux compétents appliqueront les dispositions tant civiles que pénales, édictées par les législations respectives, comme si l'infraction avait été commise au préjudice d'un national.

L'adaptation sera considérée comme contrefaçon et poursuivie de la même manière.

Art. 8.

La présente convention s'applique à toutes les œuvres non encore tombées dans le domaine public dans le pays d'origine de l'œuvre au moment où ladite convention entrera en vigueur.

Art. 9.

Il est entendu que les Etats de l'Union se réservent respectivement le droit de prendre séparément entre elles des arrangements particuliers pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, autant que ces arrangements particuliers ne contreviendraient point aux dispositions de la présente convention.

Art. 10.

Il sera établi un bureau central et international auquel seront déposés, par les soins des gouvernements des Etats de l'Union, les lois, décrets et règlements déjà promulgués, ou qui le seraient ultérieurement, concernant les droits des auteurs.

Ce bureau les réunira et publiera une feuille périodique rédigée en langue française où seront contenus tous les documents et renseignements utiles à faire connaître aux intéressés.

## VII.

# A Monsieur le Président de la Conférence:

*Monsieur le Président,*

Nous déposons entre vos mains le travail qui résume les délibérations de la conférence réunie à Berne sous votre haute présidence, et nous vous prions de le transmettre au Conseil fédéral, avec l'espoir qu'il le jugera digne de son appui.

Ce travail n'est, dans notre pensée, qu'une base de discussion que nous proposons au Conseil fédéral pour l'étude d'un projet de convention destiné à être soumis à l'examen d'une Conférence diplomatique.

C'est dire que les formules votées par nous ne sont en réalité que l'impression des vœux fournis par les hommes de lettres et les artistes pour la protection uniforme dans tous les pays civilisés, de la propriété littéraire et artistique.

Le Conseil fédéral voudra bien, nous en sommes convaincus, s'inspirer de ces vœux dans la rédaction du projet de convention dont nous espérons qu'il prendra l'initiative; et s'il ne lui paraît pas opportun de se les approprier tous, dans leur intégralité, nous sommes assurés du moins qu'il fera tous ses efforts pour constituer entre les nations, pour la protection du droit des auteurs, une Union Générale sur la base de la réciprocité.

En prenant cette initiative, le Conseil fédéral aura mérité de la reconnaissance du monde entier.

Veuillez agréer, Monsieur le Président, l'expression et de notre profonde gratitude et de notre haute considération,

Berne, le 13 Septembre 1883.

„Signé: *Le Président,* E. Pouillet.
*Le Rapporteur,* Ed. Clunet.

*„Les Membres de la Commission:*
„Carl Batz,
Le Bailly,
A. d'Orelli,
Laurent de Rillé."

# Berichtigungen und Zusätze.

Seite 12 Z. 7 statt „bloß" lies: „ferner".

„ 18 Z. 4 statt „beim Bundesgericht" lies: „beim Bundesrath und seit 1874 beim Bundesgericht."

„ 31 oben am Ende der Einleitung fehlt folgender Zusatz: „Auch ist die Schweiz der internationalen Union zum Schutz des gewerblichen Eigenthums beigetreten, welche am 20. März 1883 in Paris abgeschlossen worden ist. Vergl. Bundesblatt 1883. IV. S. 333 ff., wo auch die bezügliche Botschaft des Bundesrathes abgedruckt ist. In Folge dessen genießen in den betreffenden Vertragsstaaten die Schweizer einen Marken-, Muster-, Modell- und Patentschutz, sofern sie die dort vorgeschriebenen Formalitäten und Bedingungen erfüllt haben.

„ 33 Z. 12 und 19 statt „siehe unten Art. 8" lies: „siehe unten Art. 11".

„ 39 unten. Zusatz. In Genf galt bis dahin für die Genfer das französische Dekret vom 5. Februar 1810, wonach die Descendenten des Urhebers noch während zwanzig Jahren und andere Erben während 10 Jahren nach seinem Tode geschützt waren. Bei Schweizern aus den Konkordatskantonen dagegen wurde die Schutzfrist des Konkordates zur Anwendung gebracht.

„ 44 Z. 17 ist „Italien" zu streichen.

„ 44 Z. 22 nach den Worten: „mit Frankreich vom Jahr 1882" füge bei: „sowie nach demjenigen mit Italien".

„ 65 N. 1 unten statt „Staatsrecht" lies: „Strafrecht".

112 Z. 13 am Ende statt „der" lies: „die".

# Sachregiſter.


## A.

Abbildungen ſ. Zeichnungen.
Abſchreiben 33, 62.
Abſicht, gewinnſüchtige 95.
Abſicht der Verbreitung 96.
Adaptationen 97.
Aeſthetiſcher Zweck 55.
Akademien, Werke derſelben 43.
Amtliche Anzeigen 32.
Anonyme Werke 46.
Anſtifter 98.
Anthologien 75.
Architektur ſ. Baukunſt.
Arrangements 90, 91.
Arreſt 103.
Artikel aus Tagesblättern und Zeitſchriften 79.
Art. 74 der B. V. von 1874. 29 ff.
Association littér. internat 25, 168 ff.
Aufführung dramatiſcher Werke 62, 92.
„ muſikaliſcher „ 33, 63, 93.
„ dramatiſch-muſikaliſcher Werke 62, 63.
Aufführungsrecht 61, 62.
Aufnahme von Auszügen u. ſ. f. 74.
„ „ kleinern Kompoſitionen 88.
Ausführung v. architektoniſchen Plänen 58 ff.
Ausländiſche Urheber 71.
Auszüge einer Originalkompoſition 90.
Autor ſ. Urheber.

## B.

Ballet 63. Note.
Baukunſt, Werke der, 59.
Befriedigung des äſthetiſchen Sinnes 56.
Beiträge zu Sammelwerken 36.
Belgien, Staatsvertrag mit, 18, 19, 124 ff.
Bereicherungsklage 94.
Berichte über öffentl. Verſammlungen 78 ff.
Beſchlagnahme, vorläufige 104.
Beſchlüſſe von Behörden 77.
Beſteller eines Werkes — einer Photographie 69.
Beſtrafung des Nachdrucks 95 ff.
Beweis des Schadens 94.
Briefe 32. N. 1.
Bundesreviſion, partielle von 1866. 18.
Bundesverfaſſung von 1848. 3.
„ „ 1874. 19.
Buße ſ. Geldbuße.

## C.

Chreſtomathien 75.
Culpa ſ. Fahrläſſigkeit.
Contrefaçon 92.

## D.

Darſteller 33.
Dauer des Urheberrechts (ſ. auch Schutzfriſt) 39 ff.
Denkmäler, öffentliche, 81.
Deutſches Reich, Staatsvertrag 18, 136 ff.
Dolus ſ. Vorſatz.
Domizil des Angeſchuldigten 103.
Dramatiſche Werke 62.
Dramatiſch-muſikaliſche Werke 63.
Dramatiſirung einer Novelle 97.
Drucker als Gehülfen beim Nachdruck 99.

## E.

Eigenthum, geiſtiges, 30.
„ gewerbliches 30.
„ litterariſches und artiſtiſches 31 ff.
Einſchreibung in ein öffentliches Regiſter 48 ff.
Einzelkopie 86.
Einziehung, rechtl. Natur derſelben 106 ff.
„ Verhältniß derſelben zur Entſchädigung 109.
Entſchädigung, Höhe derſelben 93 ff.
Erben 33, 34, 45, 112, 113.
Exekution (Betreibung) 34.
„ (exécution) eines muſikaliſchen Werkes 33, 62.
Expertiſe 101.

## F.

Fahrläſſigkeit (culpa) 91 ff.
Fahrpläne 32.
Feſt- und Konzert-Programme 32.
Formgebende Thätigkeit des Künſtlers 55.
Frankreich, Staatsvertrag von 1864. 9 ff.
„ „ 1882. 24, 149 ff.

Französisch-genferische Konvention von 1858. 8.

G.

Gefängnißstrafe 95.
Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes 25, 72.
Gegenstände der Fabrikation und Handarbeit 32.
Geistige Thätigkeit des Urhebers 32, 87.
Geldbuße 98.
Gerichtsstand 103.
Gesetze 77.
Getheiltes Urheberrecht 62.
„ Verlagsrecht 53.
Gewinn, Aufführung ohne Absicht auf — 89.
Gutachten in amtlicher Stellung 77, 78.
„ der Sachverständigen 101.

H.

Hektographiren 33.
Herausgeber 36.

J.

Import 93.
Industriegegenstand 66, 82 ff.
Instrumente, speziell für den Nachdruck bestimmt. 107.
Internationale Gesetzgebung und Kongresse 25.
Journale 76.
Italien, Staatsvertrag mit — 18. 134 ff.
Juristische Personen, Werke solcher — 43.

K.

Karten 65.
Kantonen 103, 104.
Klage des Geschädigten 97.
Klage, Legitimation zur — 97.
Klageverjährung 104 ff.
Kolporteur 99.
Kommentare 77.
Kompositionen, musikalische, 62. ff.
Konfiskation s. Einziehung.
Konkordat von 1856. 4 ff.
Konkurs des Urhebers 34.
Kritik, wissenschaftliche 74.
Kulposer Nachdruck 95 N. 2.
Kunst, Werke der bildenden — 54 ff.
Kunstform, andere, 81, 87.
Kunstindustrie und Kunstgewerbe 82 ff.
Kunstwerke auf öffentl. Plätzen 81.
Kunstwerth 55, 56.

L.

Landkarten 65.
Lektionskataloge 32.
Lieder 62.
Litteratur, Werke der — 32.

M.

Manuskripte 32, 35.
Musikalische Kompositionen
Musikschulen 88, 89.
Muster- und Modellschutz s.
Muster für Industrieerzeug

N.

Nachdruck und Nachbildung 92.
„ totaler 92.
„ partieller 96.
„ veränderter 96
„ des Urhebers 4. 109 ff.
„ vor dem 1. Je Werke.
Nachgelassene Werke s.
Nationalität des Werke 79.
Novellen, Abdruck im

O.

Operetten 63.
Oratorien 63.
Ort des Vergehens 1 N. 1.
Original-Photographi

P

Phantasien 90.
Photographien 67.
Plagiat 96.
Pläne, architektonisch ff.
„ bereits erste Gebäude 82.
Plastische Darstellu 66.
Portrait, bestelltes,
Posthume Werke. 42. Schutzfrist 48.
Potpourri 90.
Predigten 79. N.
Pseudonyme Werk
Publikation, vom der — an, 49.

Q.

Quellenangabe 30.

R.

Rechnung, für eines Andern 35.
Rechtsnachfolge des Urhebers 33 ff. 45, 112 ff.
Reziprozität s. Gegenseitigkeit.
Reden in kirchen Versammlungen 79. N. 1.
Register, öffentliches, 48.
Repräsentat 62.
Rückfall 101.
Rückwirkende Kraft des Gesetzes 110 ff.

S.

Skulpturen 2.
Sachverständigen-Vereine 101.
Sammelwe (Sammlung) 74. ff.

Schadenersatz s. Entschädigung.
Schulbücher 75, 80.
Schulgebrauch, Sammlungen zum — 74, 89.
Schutzfristen 39 ff. verlängerte 112 ff.
„ Berechnung derselben 111.
Spielwerke, Spieldosen 12, 89.
Stiche jeder Art 32.
Strafbare Verletzung des Urheberrechts 92, 95 ff.
Schriftwerke 32.
Sonaten, Symphonien 62, 63.

## T.

Tag der Publikation 42.
Tagesblätter und Tagesneuigkeiten 80.
Tageskasse, Konfiskation derselben 108.
Tantième 64.
Telegramme 80.
Thatbestand des Nachdrucks 95.
Theaterzeddel 32.
Theilnehmer am Nachdruck u. s. f. 98, 99.
Transskriptionen 90.

## U.

Uebersetzungen, Schutz gegen, 37 ff. 44 ff.
Uebersetzungsschutz 46.
Uebertragbarkeit des Urheberrechts 33.
Universitäten, Werke von, 43.
Umfang der Zitate 75.
Urheber in der Schweiz, im Ausland domizilirte 71 ff.
Urheberrecht, Natur desselben 39 ff.
„ getheiltes 62.
„ an Sammelwerken 36.

## V.

Variationen 90.
Verhandlungen der Behörden 77.
Veranlasser des Nachdrucks 98.
Veranstalter des Nachdrucks 99.
Verfahren, durch irgend ein — 33, 81.
„ gerichtliches 101, 103.
Verfolgung, mehrfache, 103.
Verjährung 104 ff.
Verkauf von Nachdruck 93, 103.
Verlagsfähigkeit 32.
Verlagsrecht 50 ff.
„ getheiltes 53.
Vervielfältigen 33.
Veröffentlichungsrecht 61 ff.
Versuch, strafbarer 95, 99.
Vollendung 95.
Vollziehungsverordnung 117 ff.
Vorbehalt der Uebersetzung 38, 45.
Vorlesungen von Dozenten 79, N. 1.
Vorsatz (dolus) 91 ff. 95.
Vorträge, wissenschaftliche 78, 79.

## W.

Wohnort s. Domizil.
Werke s. Kunst, Litteratur, Baukunst, Akademien, juristi. Personen.

## Z.

Zeichnungen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische 65.
Zeitpunkt der Veröffentlichung 49.
Zeitschriften 86.
Zeitungen, Zeitungsartikel 76, 79, 80.
Zeitungsinserate 32.
Zessionare des Urheberrechts 33, 97.
Zitate 75.

Ach